



125 Jahre landwirtschaftliche Unfallversicherung

Sonderheft – Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft



GRUSSWORTE

Bundesministerin Ursula von der Leyen „Soziale Sicherheit aus einer Hand“	7
Bundesministerin Ilse Aigner „Landwirtschaftliche Unfallversicherung zukunftsfähig gestalten“	9
Präsident des Deutschen Bauernverbandes Gerd Sonnleitner „Besonderheiten des landwirtschaftlichen Sozialversicherungssystems müssen erhalten bleiben“	12
Bundesvorsitzender der Industriegewerkschaft Bauen–Agrar–Umwelt Klaus Wiesehügel „Mit einer starken Selbstverwaltung in die Zukunft“	14
Präsident des Gesamtverbandes der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V. Martin Empl „Für Sicherheit und Gesundheit – die landwirtschaftliche Unfallversicherung“	18

VORWORT

Geschäftsführer des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Eckhart Stüwe „Soziale Sicherung der Landwirte auch künftig wichtigste Aufgabe der landwirtschaftlichen Unfallversicherung“	20
--	----

FACHBEITRÄGE

Peter Masuch	
Die landwirtschaftliche Unfallversicherung im Spiegel der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts	25
Bernhard Schmidt	
Auf- und Ausbau des agrarsozialen Sicherungssystems im Zusammenwirken von sozialer Sicherung, Änderungen der Agrarstrukturen und finanzieller Unterstützung des Bundes	53
Jürgen Landgrebe / Michael Hauck	
Organisatorische Weiterentwicklung des agrarsozialen Sicherungssystems – ein Dauerthema?	83
Erich vom Hofe	
Strukturwandel in der Landwirtschaft – eine Bestandsaufnahme und Prognose	103
Roland Gelbke	109
Organisation und Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	
Jens Kramer	135
Entwicklung der nationalen und europäischen Rahmen- bedingungen der Prävention in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	
Dr. Christiane Adam-Wintjen	151
125 Jahre landwirtschaftliche Unfallversicherung – Schlaglichter	



„Soziale Sicherheit aus einer Hand“

Sie ist eine der vier Säulen der sozialen Absicherung in der Landwirtschaft: die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Seit 125 Jahren können sich Landwirtinnen und Landwirte auf ihre Unfallversicherung verlassen. Das ist ein stolzes Jubiläum! Zusammen mit der Alterssicherung, der Kranken- und der Pflegeversicherung steht die landwirtschaftliche Unfallversicherung für ein umfassendes Sicherungssystem, das auf die Besonderheiten der Landwirtschaft zugeschnitten ist.

Landwirtschaftliche Betriebe sind so präzise organisiert wie ein Uhrwerk: Exakt aufeinander abgestimmt und klar getaktet greifen alle Kräfte ineinander. Fällt jemand aus, droht oft der gesamte Betrieb aus den Fugen zu geraten. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung

ist darauf ausgerichtet: Ihre besondere Leistung der Betriebs- und Haushaltshilfe nimmt eine herausragende Bedeutung für die Versicherten ein.

Für die Organisation der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gelten die Prinzipien, die auch die allgemeine gesetzliche Unfallversicherung zum Erfolgsmodell gemacht haben und an denen wir festhalten wollen: Branchenbezug und Selbstverwaltung.

Wie wirkungsvoll das Branchenprinzip ist, zeigt sich beispielsweise in der Prävention. Unfälle zu verhüten ist besser als Unfälle zu entschädigen – diesem Grundsatz tragen die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in besonderer Weise Rechnung. Sie haben es zu ihrem Anliegen gemacht, Arbeits-

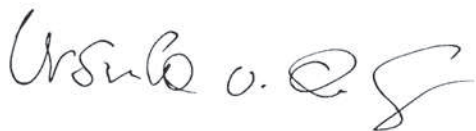
unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren in der Landwirtschaft gezielt vorzubeugen. Sie schulen, beraten und überwachen, immer mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen im Blick und nah an den Betrieben. Wie erfolgreich dieses große Engagement ist, belegen auch die Statistiken: Die Zahl der schweren oder gar tödlichen Arbeitsunfälle in der Landwirtschaft hat im Laufe der Jahre signifikant abgenommen.

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung steht auch vor der Herausforderung, sich an die tiefgreifenden Wandlungsprozesse in der Landwirtschaft und der veränderten Altersstruktur der Menschen in den landwirtschaftlichen Betrieben anzupassen.

In den vergangenen Jahren hat sich bereits Einiges getan: 2001 wurde das

System durch das Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gestärkt und der Einfluss des Bundes gestärkt. Das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Jahr 2007, das am 1. Januar 2008 in Kraft trat, war ein weiterer wichtiger Schritt, um die Eigenständigkeit des Systems zu sichern.

Berufsstand und Selbstverwaltung haben gezeigt, dass sie den Wandel aktiv gestalten wollen und können. Das wird auch weiterhin notwendig sein, um die landwirtschaftliche Unfallversicherung zukunftsfest zu machen. Nur gemeinsam können wir die landwirtschaftliche Sozialversicherung weiterentwickeln. Deshalb lade ich alle ein, sich konstruktiv zu beteiligen!



*Dr. Ursula von der Leyen
Bundesministerin
für Arbeit und Soziales*



„Landwirtschaftliche Unfallversicherung zukunftsfähig gestalten“

Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sind drei zentrale gesellschaftliche Handlungsfelder unserer Zeit. Das heißt für mich, die Grundlagen für ein breites Angebot an qualitativ hochwertigen und sicheren Lebensmitteln für eine ausgewogene, gesunde Ernährung zu schaffen. Klare Verbraucherrechte und transparente Informationen sind dafür Voraussetzungen. Denn damit ermöglichen wir den Menschen, sich in der Vielfalt der Warenwelt zu recht zu finden.

Unsere heimische Landwirtschaft erzeugt zunächst und vorrangig Lebensmittel sowie Rohstoffe für die Industrie. Sie dient aber auch zunehmend als Energieträger. Ein wichtiges Ziel meiner Politik ist es, die Landwirtinnen und Landwirte mit maßgeschneiderten För-

derungen für die zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre zu wappnen. Zudem soll unsere Landwirtschaft international leistungstark bleiben. Unsere Landwirte setzen dazu hohe Sachkenntnis, unternehmerisches Geschick und Innovationskraft ein. Aufgabe der Politik ist es, dafür optimale Rahmenbedingungen zu schaffen. Dementsprechend setzt sich mein Haus sowohl in Berlin als auch in Brüssel aktiv für die Landwirte und ihre berechtigten Anliegen ein.

Dazu gehört auch die soziale Absicherung selbstständiger Bäuerinnen und Bauern durch ein berufsständisch geprägtes Sondersystem. Die Agrarsozialpolitik trägt dazu bei, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu flankieren. Mit über 3,7 Milliarden Euro werden im

Jahr 2011 erneut mehr als zwei Drittel meines Haushalts für die landwirtschaftliche Sozialversicherung zur Verfügung gestellt. Diese erheblichen finanziellen Mittel sind Ausdruck einer gestaltenden Politik zugunsten engagierter Landwirte und ihrer Familien. Dadurch verbessern wir zielorientiert die Voraussetzungen für die Entfaltung einer modernen und nachhaltigen Landwirtschaft.

Auch 2011 Bundesmittel zur Senkung der LUV-Beiträge

In diesem Jahr werden zur Senkung der Beiträge in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung 200 Millionen Euro aus Bundesmitteln bereitgestellt. Das senkt die Beitragslast der zuschussberechtigten Unternehmen unmittelbar. Nach meiner Erfahrung wird diese Unterstützung von den Landwirten ausdrücklich gewürdigt – obwohl sie ungleich niedriger ist als die Zuschüsse für die Kranken- und Alterskasse. Es ist uns also gelungen, wirkungsvoll eine helfende Hand zu reichen. Zusätzliche Mittel zu gewähren ist vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltsdisziplin und angesichts anderer wichtiger Aufgaben nicht immer leicht. Wir müssen daher weiterhin klug Schwerpunkte setzen.

Der Einsatz für eine stabile landwirtschaftliche Unfallversicherung lohnt sich. Denn sie war und ist ein Erfolgsmodell. Mit der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wurde vor 125 Jahren der Startschuss für ein eigenständiges agrarsoziales Sicherungssystem gegeben. Zu Beginn noch auf die abhän-

gig Beschäftigten ausgerichtet, umfasst sie nunmehr auch die Selbstständigen. Es gab auch strukturelle Änderungen: Waren es anfangs noch 48 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften von ganz unterschiedlicher Größe, wird die gesetzliche Unfallversicherung für die Land- und Forstwirtschaft, den Garten- und Weinbau und weitere Bereiche aktuell von neun landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durchgeführt. Insgesamt betreuen sie damit mehr als 1,5 Millionen Unternehmen!

Prävention hilft Unfälle zu vermeiden und Kosten zu sparen

Die Bäuerinnen und Bauern in Deutschland profitieren von einem Sozialsystem, das speziell auf ihre Bedürfnisse und die konkreten Lebensumstände der Landwirtschaft zugeschnitten ist. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung blieb im Laufe der Zeit allerdings nicht statisch. Hierin liegt auch ein Garant für ihren dauerhaften Bestand. Sie wurde fortwährend angepasst, sowohl in ihrer Organisation als auch in den Bereichen Leistung und Versicherung. Eines ist aber bis heute unverändert geblieben: die Verknüpfung einer Versicherung mit dem Ziel der Prävention. Die Solidargemeinschaft der Berufsgenossen trägt nicht nur die Lasten gemeinsam. Sie sorgt auch dafür, dass Unfälle und damit viel menschliches Leid vermieden und gleichzeitig erhebliche Ausgaben gespart werden können. Das ist ein großer Gewinn in zweifacher Hinsicht.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung muss auch in Zukunft wirksam und

effizient bleiben. Sie darf sich erforderlichen Anpassungen nicht verschließen, wenn nicht das System der agrarsozialen Sicherung insgesamt in Gefahr geraten soll. Ihr kommt demnach erneut eine Vorreiterrolle zu. Es ist in unser aller Interesse, die Geschichte der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Lichte der Entwicklungen in anderen Bereichen der gesetzlichen Sozialver-

sicherung erfolgreich fortzuschreiben. Hierfür sage ich meine umfassende Unterstützung zu und bin mir sicher: Wenn wir diesen Weg konsequent beschreiten, leisten wir einen wichtigen Beitrag zu einer starken Landwirtschaft und einer gesicherten Ernährung zum Wohle der Verbraucherinnen und Verbraucher in unserem Land.

A handwritten signature in black ink, reading 'Ilse Aigner' in a cursive script.

Ilse Aigner
Bundesministerin für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



**„Besonderheiten des
landwirtschaftlichen
Sozialversicherungssystems müssen
erhalten bleiben“**

Der landwirtschaftliche Berufsstand steht zu seiner landwirtschaftlichen Unfallversicherung und ihrer eigenständigen Organisation. Die LUV hat seit ihrer Gründung immer wieder bewiesen, dass sie in der Lage ist, sich den Bedürfnissen der Versicherten entsprechend anzupassen und neu auszurichten. Der Berufsstand hat dabei in enger Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und ihrer Spitzenorganisation die Grundlage für eine solidarische Bewältigung des Unfallgeschehens in der Land- und Forstwirtschaft gelegt. Die ehrenamtlichen Selbstverwaltungen in den Organen der regionalen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und deren Spitzenverband sind Garant für eine effiziente und praxisgerechte Betreuung der Versicherten.

Die 125jährige Geschichte der LUV begann am 5. Mai 1886 mit dem „Gesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen“. Zum 1. Januar 1890 startete die LUV mit 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die sowohl von ihrer Organisation als auch Größe unterschiedlich ausgestaltet waren. Vom Kaiserreich bis heute sind gravierende Veränderungen aufgetreten. Im Jahr 1949 existierten noch 18 Träger der LUV, die 1960 nach der Rückkehr des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland aufgestockt wurden. Kurz nach der Wiedervereinigung Deutschlands kamen die sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

und die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland hinzu. Durch die zwischenzeitliche Vereinigung von mehreren Trägern existieren derzeit noch neun landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften in Deutschland. Der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft wird durch Zuschüsse des Bundes in seiner Wirkung auf die Versicherten abgepuffert. Auch die steuerfinanzierte Abfindung von Renten führte zu einer finanziellen Stabilisierung des Systems. Aber auch die Eingriffe in das Leistungsspektrum für die versicherten Landwirte entlasteten die Beitragszahler.

Soziale Sicherheit aus einer Hand

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bilden einen wichtigen Pfeiler des landwirtschaftlichen Sozialversicherungssystems. Dieses umfasst neben den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auch die landwirtschaftlichen Alterskassen, landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Pflegekassen. Die enge Zusammenarbeit der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Verwaltungsgemeinschaften führt zu

einer Stärkung des gesamten LSV-Systems. Dieses gilt es zu nutzen, um die Besonderheiten im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wie z.B. den versicherten Personenkreis (Unternehmerversicherung), die Beitragsbemessung, die Rentenermittlung für Unternehmer, das Leistungsrecht (Betriebs- und Haushaltshilfe) und die Unterstützung durch Bundesmittel zu erhalten.

Anpassung der Organisation an Strukturwandel

Deswegen ist es notwendig, dass die Organisation weiterhin dem fortschreitenden Strukturwandel angepasst wird. Die Organisation ist kein Selbstzweck, sondern Instrument, um den gesetzlichen Versicherungsschutz der landwirtschaftlichen Unternehmer, ihrer Familien und Beschäftigten kostengünstig sicherzustellen. In diesem Sinne gilt es, die LUV weiterzuentwickeln. Dabei bedarf es, wie in der Vergangenheit, eines gemeinsamen Vorgehens aller Regionen in Deutschland. Die Grundlagen für den langfristigen Erhalt einer selbstständigen LUV müssen fest im Blick bleiben.



*Gerd Sonnleitner
Präsident des
Deutschen Bauernverbandes*



**„Mit einer starken
Selbstverwaltung
in die Zukunft“**

Als 1886, ein Jahr nach der Einführung der gewerblichen Unfallkassen durch Bismarck, mit der Errichtung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vor nunmehr 125 Jahren die Sozialversicherung auch in den ländlichen Räumen Deutschlands Einzug hielt, konnte noch niemand ahnen, wie sehr dieser sozialpolitische Schritt die Welt des Kapitalismus und der Arbeitsbeziehungen in Landwirtschaft und ländlichen Regionen ändern sollte. „Mein Gedanke war, die arbeitenden Klassen zu gewinnen, oder soll ich sagen zu bestechen, den Staat als soziale Einrichtung anzusehen, die ihretwegen besteht und für ihr Wohl sorgen möchte“, so der Reichskanzler Bismarck in seinen Memoiren.

Das Unfallversicherungsgesetz wurde am 6. Juli 1884 vom Reichstag beschlossen und trat 1885 in Kraft. Die Beiträge zur Unfallkasse wurden von den Arbeitgebern gezahlt. Die Unfallversicherung ermöglichte den Arbeitnehmern erstmals verdienstabhängige Unfallrenten ab der 14. Unfallwoche und medizinische Heilbehandlung. Uns Gewerkschaften gelang es, die Nachweispflicht über die Unfallursache zu beenden: unabhängig von der Schuldfrage traten die Leistungen der Kasse in Kraft.

Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung heute

In den letzten 125 Jahren konnten unsere Vertreter in den Selbstverwaltungsorganen die landwirtschaftliche Unfallversicherung zu dem entwickeln, was wir heute haben und auf das wir stolz sind. So verfügen wir mit der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) über ein System, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Betroffenen wieder herzustellen sowie die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. Dazu setzen wir auf Heilbehandlung und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Ergänzende Leistungen wie Rehabilitationssport, Reisekosten, Betriebs- und Haushaltshilfe usw. sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und Geldleistungen wie das Verletzengeld während der Arbeitsunfähigkeit und weitere Leistungen. Mit der Mitgliederzeitung „LSV kompakt“, den versichertennahen Außenstellen und einem umfangreichen Internet-Auftritt stellt die LSV ihre Arbeit und Leistungen schnell, modern und transparent vor.

Sozialwahlen

Mit Blick auf die Arbeitsbeziehungen in der Landwirtschaft kann heute festgestellt werden, dass die Beteiligung

der Arbeitnehmer durch ihre Gewerkschaft IG BAU Stück für Stück ausgebaut werden konnte. Die Verwaltung der Sozialversicherung durch die Selbstverwalter aus Gewerkschaft und Berufsverband und ihr Einfluss auf die Geschäftsführung führten im Laufe dieser letzten 125 Jahre dazu, dass die Sozialversicherung nunmehr wirklich ein Instrument der Sozialpartner geworden ist. Auch wenn Staat und Politik immer wieder versuchen, ihren Einfluss auf die Entwicklung der Sozialversicherung zu lasten der Selbstverwaltung zu stärken, so garantieren die Mitglieder der Vertreterversammlungen und der Vorstände, dass die Interessen der Versicherten – Arbeitnehmer, Landwirte und ihre Familienangehörigen – direkt durch die von ihnen selbst gewählten Vertreter gewahrt werden. Deshalb werben wir als IG BAU bei unseren Mitgliedern dafür, an den Sozialwahlen teilzunehmen. Und wir sind stolz darauf, zu wissen, dass unsere LSV das mitgliedernäheste Sozialversicherungssystem in Deutschland ist. Beteiligungen bei Sozialwahlen von über 30 Prozent der Versicherten – davon können andere Systeme nur träumen. Und diese Versichertennähe ist Ergebnis der guten und täglichen Arbeit unserer Selbstverwalter und der Beschäftigten in der LSV, denen ich an dieser Stelle dafür danke.

Aktuelle Reformen

Mit dem Organisationsgesetz (LSV OrgG) von 2001 und dem Modernisierungsgesetz (LSVMG) von 2008 ist es der LSV gelungen, die Anzahl von ehe-

mals 17 auf nunmehr neun regionale Träger und einen Spitzenverband zu reduzieren. Nun liegt der Vorschlag auf dem Tisch, einen Bundesträger zu errichten, um den Agrarstrukturwandel auch in dem sozialpolitischen Arm der Landwirtschaft abzubilden. Uns ist klar: viele Aufgaben, die früher vor Ort erledigt werden mussten, können heute mittels technischer Entwicklung besser zentral für alle abgearbeitet werden. Doch unsere Stärke – die Versicherten-nähe – darf bei solchen Prozessen nicht verloren gehen. Deshalb setzt sich die IG BAU für eine künftig verbesserte Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Bundesländern ein.

Auch die Mitwirkung der Arbeitnehmer in diesem Konzentrationsprozess muss gestärkt werden. So haben wir in der Sozialversicherung für den Gartenbau eine Halbparität zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, die modernste Unfallverhütungsinstrumente entwickelt und dadurch Leib und Leben unserer Versicherten im Gartenbau schützt. Darauf werden wir bei der anstehenden Reform besonders hinweisen und die Basis für eine kraftvolle Unfallverhütung für das gesamte System ausbauen.

Arbeitswert statt flächen-bezogener Beitragsstrukturen

Trotz der Einführung der Risikogruppen sind immer noch nicht diejenigen, die in den Betrieben arbeiten, Grundlage für die Beiträge. Aufgrund unserer Geschichte liegen die Beitragsrisiken immer noch zu stark auf der Fläche

statt bei den Menschen. Wir setzen uns dauerhaft dafür ein, dass dies geändert wird. Dazu muss allerdings die Bereitschaft bestehen, endlich einmal mit der Erfassung der Menschen zu beginnen, die in der Landwirtschaft arbeiten. Dazu gehören auch all diejenigen Arbeitnehmer, die saisonal oder Teilzeit arbeiten. Wie in der Sozialversicherung für den Gartenbau können dann durch die Erfassung der arbeitenden Menschen auch in der Landwirtschaft moderne Unfallverhütungsinstrumente entwickelt werden, die die Arbeit in diesem Hochrisikosektor sicherer machen. Und das ist längst überfällig.

Leistungen auch für Saisonarbeiter

Immer wieder wird auf die große Bedeutung der Saisonarbeiter für die deutsche Landwirtschaft hingewiesen. Sie leisten Arbeit bei geringer Bezahlung und haben immer noch keinen ausreichenden Zugang zu Leistungen aus der Sozialversicherung. Diese Situation, die gerade in der Landwirtschaft besteht, ist für uns als Gewerkschaft unannehmbar. Es darf nicht länger möglich sein, dass Saisonarbeiter zwar jahrelang Beiträge in das System entrichten, dann aber im Hilfsfall von bestimmten Leistungen ausgeschlossen bleiben. Das wollen wir ändern.

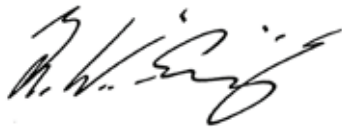
Ausblick

Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung ist ein Grundpfeiler unserer sozialen Marktwirtschaft. Die Selbstver-

walter aus Berufsverband und Gewerkschaft modernisieren das System und führen es in eine kraftvolle Zukunft. Dabei werden unsere Arbeiten durch erhebliche Bundesmittel unterstützt, auf die auch in Zukunft nicht verzichtet werden kann.

Viele Probleme sind noch ungeklärt, aber die Arbeiten für ihre Lösungen gehen voran.

In diesem Sinne gratuliere ich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu ihrem 125. Geburtstag und wünsche allen – Selbstverwaltern, den Mitarbeitern und vor allem unseren Versicherten – eine gute Zukunft, Kraft und Zuversicht bei der Lösung der anstehenden Aufgaben.



*Klaus Wiese
Bundesvorsitzender der
Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt*



**„Für Sicherheit und
Gesundheit –
die landwirtschaftliche
Unfallversicherung“**

Es ist wohl nicht möglich zu ermes-
sen, wie viele Unfälle durch die land-
wirtschaftliche Unfallversicherung in
den vergangenen 125 Jahren verhindert
wurden und wie viel Leid an Leib und
Seele den Versicherten dadurch erspart
blieb.

Ebenso ist es wohl nicht zu ermessen,
wie viele finanzielle Härten, die der
Einzelne nicht hätte tragen können,
durch die Solidargemeinschaft gelindert
wurden.

Beurteilen können wir aber, wel-
chen hohen Sicherheitsstandard wir
heute durch das Wirken der landwirt-
schaftlichen Unfallversicherung und
durch die Prävention in unseren Betrie-
ben haben.

Der Mehraufwand, der durch die
flächige Verteilung der Betriebe, Ein-
zelberatung und den immensen tech-
nischen Fortschritt für die Prävention
entsteht, wird durch das enorme Enga-
gement der Mitarbeiter der LUV mehr
als ausgeglichen. Von den hohen Si-
cherheitsstandards in der Land- und
Forstwirtschaft profitieren nicht nur der
Unternehmer und mitarbeitende Fa-
milienangehörige, Kinder und Altenteiler,
sondern auch unsere Mitarbeiter.

Gute Ausbildung senkt Unfallrisiko

Der Arbeitgeber trägt im Sinne einer
hippokratischen Denkweise in der Prä-
vention eine besondere Verantwortung.
Nicht nur die Umsetzung der hohen

Standards, die die Berufsgenossenschaft vorgibt, sondern auch ein gutes Betriebsklima fördern das Engagement und damit die Eigenverantwortung unserer Mitarbeiter. Eine gute und fundierte Ausbildung in den Betrieben schärft den Blick für Risiken und schult vorausschauendes Denken unserer Auszubildenden und Praktikanten.

Gerade bei dem hohen Grad der Technisierung ist Umsicht und Voraussicht zu einem tragenden Teil der Unfallverhütung geworden. Der Arbeitgeber hat dies zu fördern und zu unterstützen. Nur wenn er den Gedanken der Prävention vorlebt, kann er ihn seinen Mitarbeitern übermitteln.

Als am 5. Mai 1886 die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften ins Leben gerufen wurden, war nicht abzusehen, dass sie sich zu einer ganzheitlichen Sozialversicherung entwickeln würden – zu DER landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die es unter allen Umständen in ihrer Einheit zu schützen gilt.

Unter dem Dach des Spitzenverbandes arbeiten heute Berufsgenossenschaft, Alterssicherung, Kranken- und Pflege-

versicherung Hand in Hand – für unsere Familien und unsere Beschäftigten.

Mehr Orientierung am Kunden

Wir sind heute dabei zu begreifen, Sicherheit und Gesundheit ganzheitlich zu betrachten und den Menschen in seinem Lebens- und Arbeitsumfeld in den Mittelpunkt zu stellen. Alles hat Einfluss auf die Gesundheit des Menschen, auf Körper und Geist: die Arbeit an sich, wirtschaftliche Perspektiven und Zukunftsfragen, wie auch ein positives Betriebsumfeld. Bleibt der Körper gesund, hilft es dem Menschen und auch dem System. Vertrauen in die eigene Schaffenskraft, ein stabiles Selbstwertgefühl, ein gutes Arbeitsklima und Freude am Beruf sind genauso wichtig wie ein hoher Sicherheitsstandard.

Unsere Berufsgenossenschaft – integriert im System der LSV – kann zu all diesem beitragen. Kundennähe und Bedürfnisorientierung gehören genauso dazu, wie, sich den neuen Herausforderungen zu stellen.



Martin Empl
Präsident
des Gesamtverbandes der Deutschen
Land- und Forstwirtschaftlichen
Arbeitgeberverbände e.V.



**„Soziale Sicherung
der Landwirte
auch künftig
wichtigste Aufgabe
der landwirtschaftlichen
Unfallversicherung“**

Diese Festschrift zum 125-jährigen Bestehen der LUV bietet Gelegenheit, sich die Geschichte der LUV zu vergegenwärtigen und vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen zur Schaffung eines Bundesträgers der Bedeutung und Besonderheiten der LUV (erneut) bewusst zu werden. Denn die Besonderheiten der LUV sind das, was ihr Wesen ausmacht.

**Die Geschichte der LUV – eine
Entwicklung mit Besonderheiten**

Nach allgemeiner Auffassung¹ kann der Beginn der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) in der seit 1886 vollzogenen Gründung der insgesamt bis zum 1. Januar 1890 errichteten 48 landwirtschaftlichen Berufs-

genossenschaften (LBGen) gesehen werden. Soweit die LBGen ursprünglich aufgrund von Landesregelungen mit regional unterschiedlichen Strukturen organisiert waren, führten im Jahr 1995 noch 21 LBGen und mit dem LSVOrgG² aufgrund mehrfacher Fusionen aktuell neun LBGen die gesetzlichen Aufgaben der LUV als landesunmittelbare und bundesunmittelbare Verwaltung durch.

Ursprünglich war auch die LUV, wie schon der Name des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 vermuten lässt, eine grundsätzlich auf den Versicherungsschutz der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft gerichtete Versicherung. Insbesondere war es eines der primären Ziele des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfallversicherung und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885³, die

Unternehmerhaftpflicht abzulösen. Erst im Laufe der Zeit ist die LUV auch zu einer Unternehmerpflichtversicherung geworden.⁴ Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass diese Personengruppe, ebenso wie die der abhängig Tätigen, selbst die landwirtschaftlichen Tätigkeiten verrichtet und damit den gleichen Risiken und Gefahren ausgesetzt ist.⁵

Erst 1939 ist die Versicherungspflicht für landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehegatten eingeführt worden.⁶ 1991 wurde die Pflichtversicherung auf Unternehmer in Personen- und Kapitalgesellschaften ausgeweitet.⁷ Ziel war, den Arbeitnehmern mit Entscheidungsbefugnissen und maßgeblichem Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft der im Beitrittsgebiet ehemals bestandenen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPGen) mit Umwandlung in Gesellschaftsformen der neuen Rechtsordnung weiterhin Versicherungsschutz zu gewähren. Der Beitritt der neuen Bundesländer bedingte jedoch auch eine generelle Strukturänderung in der LUV, da sich der Anteil der zu versichernden in der Landwirtschaft tätigen Arbeitnehmer erheblich erhöhte.

In der Gesamtschau steht jedoch wegen des starken Drucks zur Rationalisierung und dem damit einhergehenden Verlust von Fremdarbeitskräften die Versicherung der Unternehmer und ihrer Familienangehörigen eindeutig im Vordergrund.⁸

Besonderheiten der LUV im Versicherungs- und Leistungsumfang

Wie oben gezeigt, unterscheidet sich die LUV wesentlich dadurch von der allgemeinen Unfallversicherung, dass sie sich immer mehr zur Versicherung der Unternehmer entwickelt und damit ihre Rechtsnatur gewandelt hat.⁹ Die LUV bedeutet nicht nur Ablösung der Unternehmerhaftpflicht durch „genossenschaftliche Fremdhilfe“, sondern mit der Pflichtversicherung der Unternehmer und ihrer mitarbeitenden Ehegatten auch „genossenschaftliche Selbsthilfe“.¹⁰ Durch die Geltung zweier verschiedener Grundprinzipien in einem Versicherungszweig ergibt sich eine besondere Sozialpartnerschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit entsprechendem Einfluss auf die Organisation der LBGen über die Selbstverwaltung.¹¹

Die weitergehenden Besonderheiten der LUV resultieren aus der Notwendigkeit einer versicherten Tätigkeit i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII). Im Rahmen der Unternehmerpflichtversicherung ist z.B. auch der Besuch von dem landwirtschaftlichen Unternehmen dienenden Ausstellungen und Messen versichert, wobei auch der bloße Erwerb von Kenntnissen über Belange der gesamten Berufsgruppe mit einer mittelbaren Nutzbarmachung im Unternehmen für den Versicherungsschutz ausreichend ist.

Weiterhin abweichend von den versicherten Tätigkeiten in der gewerblichen Unfallversicherung sind als Besonder-

heit der LUV hervorzuheben die versicherte Mitarbeit in berufsständischen Organisationen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 c SGB VII sowie Tätigkeiten im dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dienenden Haushalt i. S. d. § 124 Nr. 1 SGB VII. Dient der Haushalt dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich, stehen alle mit ihm zusammenhängenden Tätigkeiten unter Versicherungsschutz, sofern sie nicht rein eigenwirtschaftlich sind, so z. B. auch die Erziehung der Kinder.¹²

Letzteres entspringt dem hauptsächlichsten Rechtfertigungsgrund für das Bestehen des Sondersystems der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung, nämlich dem historisch gewachsenen engen Bezug der landwirtschaftlichen Unternehmen zur Familie. So ist im Bereich der Landwirtschaft die von der industriellen Revolution ausgelöste Trennung von Haushalt und Berufs- und Gewerbetätigkeit nicht mit vollzogen worden.¹³ Vor diesem Hintergrund ist auch die Mitarbeit von Kindern, soweit sie die entsprechende geistige und körperliche Reife besitzen und Arbeiten von hinreichendem wirtschaftlichen Wert verrichten können, in Abhängigkeit vom mutmaßlichen Unternehmerwillen mitversichert.¹⁴

Mit dieser Einbeziehung von Familienangehörigen in den Unfallversicherungsschutz steht die LUV im Gegensatz zur allgemeinen gesetzlichen Unfallversicherung. Diese verwehrt, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu Tätigkeiten, die der Privatsphäre zuzurechnen sind, zu vermeiden, nicht nur

„Haushalts-Unternehmern“ den Zugang zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, sondern auch den unentgeltlich mitarbeitenden Familienangehörigen.¹⁵

Hinsichtlich der Leistungen für Arbeitnehmer und in der Rehabilitation bzw. Heilbehandlung ergeben sich grundsätzlich keine Besonderheiten in der LUV gegenüber der allgemeinen Unfallversicherung. Auch ist die Umsetzung der Vorschriften zur Unfallverhütung und Prävention gleich der allgemeinen Unfallversicherung wohl vordringlichste Aufgabe der LUV.¹⁶

Besondere Erwähnung hinsichtlich des Leistungsrechts der LUV soll jedoch finden, dass für landwirtschaftliche Unternehmer, ihre mitarbeitenden Ehegatten und Familienangehörigen oder Lebenspartner mit der Einführung des § 80a SGB VII ein Rentenanspruch wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles erst ab einem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit i. H. v. 30 v. H. entsteht. Überdies ist für landwirtschaftliche Unternehmer eine Wartezeit für die ersten 26 Wochen eingeführt worden, in denen eine Rente nicht gezahlt wird. Begründet wird diese Wartezeit damit, dass der Unternehmer mit Eintritt eines Arbeitsunfalles nicht unbedingt sofort sein Arbeitseinkommen verliert.¹⁷ Diese Besonderheiten resultieren aus einer der vielen Reformüberlegungen des Gesetzgebers, um auf den fortschreitenden Strukturwandel und das entstandene strukturwandelbedingte Finanzierungsdefizit¹⁸ zu reagieren.

Die Unternehmerversicherung selbst weist einige Besonderheiten in den Leistungen auf. Erwähnt werden soll hier zunächst der für Rentenleistungen lediglich pauschaliert anzusetzende Jahresarbeitsverdienst. Die Pauschalierung rechtfertigt sich insbesondere daraus, dass die Einkünfte eines landwirtschaftlichen Unternehmens aus dem Vorjahr zum Teil oft nur schwer ermittelbar sind sowie aus der Tatsache, dass die Rentenleistung nicht als vollwertiger Einkommensersatz, sondern vielmehr als Mindestversicherungsschutz im Falle dauerhafter Folgen eines Versicherungsfalles wirken soll. Überdies ist so eine angemessene Steuer der Beitragsbelastung möglich.¹⁹

Die für den versicherten Landwirt wohl wichtigste Leistungsart der LUV ist die Betriebs- und Haushaltshilfe, wenn wegen bestehender Arbeitsunfähigkeit der Betrieb nicht fortgeführt werden kann und im Unternehmen keine Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige beschäftigt werden. Die Möglichkeit zwischen dem Einsatz geschulter Ersatzkräfte und der Erstattung der Kosten für selbst beschaffte Ersatzkräfte (Betriebshelfer/-innen und Haushaltshelfer/-innen) in angemessener Höhe zu wählen, wird den Besonderheiten der landwirtschaftlichen Unternehmen gerecht. Nachrangig hierzu ist das pauschalierte Verletztengeld als monetäre Ersatzleistung, wenn Betriebs- und Haushaltshilfe nicht beansprucht wird und ein Einkommensverlust anzunehmen ist. Letzteres wird seit dem BSG-Urteil vom 23. August 1973²⁰ bei einem voll im Betrieb mitarbeitenden

(damals freiwillig) versicherten Landwirt angenommen, während bei besonders kleinen Nebenerwerbsbetrieben ein Einkommensverlust regelmäßig nicht vorliegen wird.²¹ Gleichwohl können die Voraussetzungen auch für einen Nebenerwerbslandwirt gegeben sein, so dass unter Umständen neben einem außerlandwirtschaftlichen Einkommen aus einer etwaigen Beschäftigung pauschaliertes Verletztengeld²² zu zahlen ist. Ein solches außerlandwirtschaftliches Einkommen führt dann nicht zur Kürzung oder zum Ruhen der Geldleistung, da dieses nicht geeignet ist, den Einkommensverlust aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen auszugleichen.

Abschließend erwähnt werden soll die von der allgemeinen Unfallversicherung bislang abweichende risikounabhängige Beitragsberechnung der LBGen nach flächenbezogenen Beitragsbemessungsmaßstäben. Allerdings gehen die heutigen Entwicklungen wegen des bereits oben genannten strukturwandelbedingten Defizits der LUV dahin, die Beitragsbemessung auch hier u. a. am Unfallrisiko auszurichten.²³

Ausblick

Die soziale Sicherung der Landwirte wird von einem steten Wandel geprägt bleiben. Es sollte dennoch an dem erfolgreichen Modell der genossenschaftlichen Hilfe wegen der beschriebenen Besonderheiten in einem eigenständigen System der sozialen Sicherung festgehalten werden. Insoweit gilt der Glückwunsch zum 125-jährigen Beste-

hen allen, die an der erfolgreichen Umsetzung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mitgewirkt haben und sie mit verschiedensten Impulsen fortentwickeln.

Eckhart Stüwe
*Geschäftsführer des Spitzenverbandes
 der landwirtschaftlichen
 Sozialversicherung*

Literatur:

- 1 Vgl. Mell, in: Handbuch des Sozialversicherungsrechts Band 2, Unfallversicherungsrecht, § 70 Rn. 6. sowie Janßen, Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) nach dem Kriege, in: Grundsatzfragen der sozialen Unfallversicherung. Bd. 2. Festschrift für Dr. Herbert Lauterbach zum 80. Geburtstag, S. 48-65.
- 2 Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LS-VOrgG) vom 17. Juli 2001, BGBl. 2001 I Nr. 36, S. 1600 vom 23. Juli 2001.
- 3 RGBl. S. 159.
- 4 Von Beginn an bestand jedenfalls die Möglichkeit für landwirtschaftliche Unternehmer einer Versicherung kraft Satzung und der freiwilligen Versicherung.
- 5 Vgl. Sauer, Die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der EU 25, in: SdL 2005, S. 355 (359).
- 6 Fünftes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939, RGBl. I S. 267.
- 7 Durch das Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung vom 25. Juli 1991 (RÜG), BGBl. I S. 1606.
- 8 Sauer, a. a. O.
- 9 Bogs, Landwirtschaftliches Sozialrecht im Gesamtrahmen des allgemeinen Sozialversicherungsrechts, in: Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft 1970/71 – Moderne Landwirtschaft – Moderne Sozialpolitik S. 9 (21).
- 10 Vgl. dazu auch Noell, in: Schriftreihe für ländliche Sozialfragen – „Soziale Sicherheit für die Bauernfamilie“, Heft 39 (1963), S. 17ff.
- 11 Bogs a. a. O.
- 12 Nach BSG Urt. v. 9. März 1978, Az. RU 47/76 ist die Fahrt eines Landwirts, um sein Kind zur zahnärztlichen Untersuchung zu bringen, versichert.
- 13 Köbl, Zur Ausgrenzung vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, in: Perspektiven des Familienrechts 2005, Familienarbeit und soziale Sicherheit S. 997 (1004).
- 14 Schwerdtfeger, in: Lauterbach, Unfallversicherung – Sozialgesetzbuch VII, § 2 Abs. 2 Rn. 647 m. w. N., Band 2, 4. Auflage, 39 Lfg., März 2009
- 15 Köbel a. a. O. S. 1001.
- 16 Der Präventionsauftrag der BGen ist seit Beginn der gesetzlichen UV im Wesentlichen gleich geblieben und wurde insbesondere durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) vom 30. April 1963 (jährlicher Unfallbericht an die Bundesregierung, Bestellung Sicherheitsbeauftragter) erheblich ausgeweitet.
- 17 Mehrtens, in: Bereiter-Hahn, Gesetzliche Unfallversicherung – Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, § 80 a, Rn. 5, EL 4/09.
- 18 Eine immer kleiner werdende Sozialgemeinschaft muss erhebliche „Alte Lasten“ tragen. Vgl. dazu auch die Begründung des Gesetzgebers BT- Drs. 16/6520 S. 28 und BT-Drs. 16/6984 (wegen der Eigenschaft einer genossenschaftlich organisierten Selbsthilfe ist die Ausnahmenvorschrift für die LUV gerechtfertigt).
- 19 Vgl. Sauer, a. a. O. S. 360f.
- 20 BSG Urt. v. 23. August 1973 E 36, S. 133 (134).
- 21 Vgl. Mell, a. a. O. Rn. 163.
- 22 Die Höhe des pauschalierten Verletztengelds ergibt sich aus § 13 Abs. 1 KVLG 1989 und wird in Höhe des pauschalierten Krankengeldes gezahlt.
- 23 Vgl. nur Neufassung der Satzung der LBG-Mittel- und Ostdeutschland 2010 mit der Einführung neuer Berechnungsmaßstäbe u.a. unter Einführung eines Unfall- und Risikogruppenfaktors.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung im Spiegel der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Peter Masuch¹

1. Herausbildung der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung als besonderer Teil der gesetzlichen Unfallversicherung

Vor 125 Jahren wurde² der Grundstein für die heutige landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV) gelegt. Das LUVG, das als Reichsgesetz in den einzelnen Ländern zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft trat und ab 1. Oktober 1889 im ganzen Deutschen Reich galt³, räumte der Landesgesetzgebung und den Berufsgenossenschaften ausreichend Gestaltungsspielraum ein, um den regionalen Besonderheiten und Erfordernissen Rechnung tragen zu können. Von ihrer Ermächtigung zu Landesausführungsgesetzen haben alle Länder Gebrauch gemacht. So wurden bis Ende 1889 insgesamt 48 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften (LBG) mit regional unterschiedlicher Organisation und Größe⁴ gegründet. Ist es vielleicht der von Anfang an im Gesetz angelegten Offenheit und Flexibilität zu danken, dass sich die LUV bis heute bewährt hat?

Als wichtiges Beispiel der im LUVG 1886 belassenen (individuellen wie nor-

mativen) Gestaltungsmöglichkeiten ist sicher die Ausgestaltung des einbezogenen Personenkreises zu nennen. Gemäß § 1 Abs. 1 LUVG 1886 (pflicht-)versichert waren alle in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte mit einem Jahresarbeitsverdienst (JAV) von maximal 2.000 Mark; jedoch konnte der Unternehmer weitere Beschäftigte und – sofern sein JAV 2.000 Mark nicht überstieg – auch sich selbst versichern (§ 2 LUVG 1886). Zugleich wurde dem Landesgesetzgeber ermöglicht, Umfang und Voraussetzungen für eine Unternehmerpflichtversicherung zu bestimmen bzw. im Betrieb des Familien(ober-)hauptes beschäftigte Familienangehörige von der Pflichtversicherung auszunehmen (vgl. § 1 Abs. 3 LUVG 1886). Auf einer weiteren Stufe der Normierung konnte die jeweilige LBG durch Statut die Pflichtversicherung auf Betriebsunternehmer bis zu einem JAV von 2.000 Mark ausdehnen (vgl. § 2 Abs. 2 LUVG 1886) und – jenseits dieser Einkommensgrenze – wirtschaftlich stärkeren Unternehmern die freiwillige Versicherung eröffnen (vgl. § 2 Abs. 1 LUVG 1886). Diese flexible Rechtsgrundlage erlaubte z.B. dem Königreich Bayern und dem Großherzogtum Hessen, deren Gebiete von der kleinbetrieblichen Struktur süddeutscher Realteilung geprägt waren, mittels Landesgesetz die Unternehmerpflichtversicherung einzuführen.⁵

Erst 1939 – mit dem 5. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939⁶ – wurde die Pflichtversicherung aller landwirtschaftlicher

Unternehmer und der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten unmittelbar in der Reichsversicherungsordnung statuiert. Gerade diese bei Erlass des LUVG 1886 noch umstrittene Pflichtversicherung⁷ des Unternehmers hat angesichts des Strukturwandels in der Landwirtschaft – wie

zunehmende Mechanisierung, verbesserte Produktionsverfahren, Arbeitskräfterückgang und sinkende Betriebszahlen⁸ – wesentlich an Bedeutung gewonnen.

Heute bildet die LUV gemeinsam mit der Alterssicherung, Kranken- und



Die Schaffung der deutschen Sozialversicherung beruht auf der vom Reichskanzler von Bismarck am 17. November 1881 verlesenen Kaiserlichen Botschaft.

Pflegeversicherung der Landwirte die Landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV). Zugleich ist die LUV eingebettet in die Gesamtheit der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV), deren gesetzliches Regelwerk mit Wirkung zum 1. Januar 1997 als Siebtes Buch in das Sozialgesetzbuch (SGB VII) überführt wurde. Werfen wir einen Blick auf die Vorläufer: Schon durch das Gesetz vom 30. Juni 1900⁹ waren die bis dahin erlassenen Unfallversicherungsgesetze einschließlich desjenigen für Land- und Forstwirtschaft¹⁰ zusammengestellt worden. Vor nun 100 Jahren fasste die Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 19. Juli 1911¹¹ die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungen einschließlich der LUV in einem einzigen Gesetzbuch – dem Dritten Buch der RVO – zusammen. Auch wenn durch später folgende Gesetzesänderungen die Integration der Regelungen der LUV noch vertieft wurde, wird ihren Besonderheiten doch auch heute noch durch spezielle Regelungen Rechnung getragen: Als Beispiele sind hier die Haushalts- und Betriebshilfe in §§ 54 bis 55 a SGB VII, besondere Vorschriften zum JAV in § 93 SGB VII oder das Beitragsrecht in den §§ 182 ff. SGB VII zu nennen.

Die Systeme der sozialen Sicherung folgen mit Notwendigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere den Veränderungen in Arbeit und Wirtschaft. Reformen erfordert somit der bereits angesprochene Strukturwandel in der Agrarwirtschaft auch in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Hier geraten die finanziellen

Belastungen durch Altrenten bei gleichzeitigem Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe¹² in den Blick. Im Mittelpunkt der Diskussion um die Möglichkeit von Kostensenkungen stand immer wieder die Zusammenlegung von Berufsgenossenschaften.¹³ Nach dem Zusammenschluss vieler LBGen bestehen heute bundesweit neun landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften. Ihr Spektrum ist weiter, als es der Ausdruck „landwirtschaftliche“ Berufsgenossenschaften vermuten lässt: Denn neben Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau fallen in ihre Zuständigkeit so unterschiedliche Bereiche wie Fischzucht, Teichwirtschaft, Binnenfischerei, Imkerei, Landschaftspflege, Haltung von Nutz- oder Zuchttieren, Park- und Gartenpflege, Friedhöfe oder Jagden.

Diese Veränderungen lassen naturgemäß auch die Rechtsprechung nicht unberührt. Der Wandel des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsrechts spiegelt sich dabei ebenso in der Rechtsprechung speziell unseres Bundessozialgerichts wider wie die Besonderheiten tatsächlicher und rechtlicher Art, die diesen Versicherungszweig gegenüber anderen Gewerbezweigen auszeichnen. Eine lückenlose Darstellung der umfangreichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur LUV würde naturgemäß den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Zur Ehrung dessen, was die LUV in 125 Jahren vollbracht hat, sei ihr aus Anlass des Jubiläums gleichsam ein kleiner Strauß von interessanten und bemerkenswerten Fällen zusammengestellt und dargeboten!

2. Die LUV in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

2.1. Das Unternehmen der LUV – Definition, Beginn, Umfang und Beendigung

Bereits die Frage, was den landwirtschaftlichen Unternehmer ausmacht, war häufig Streitgegenstand in der Rechtsprechung, sei es wegen des erstrebten Versicherungsschutzes oder wegen der belastenden Beitragspflicht. Als Unternehmer wird nach den im We-

sentlichen übereinstimmenden Definitionen seit dem LUVG 1886 derjenige gesehen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt¹⁴ oder das Unternehmen geht¹⁵ bzw. dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht (§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII). Da in Land- und Forstwirtschaft „Zuwächse“ – im übertragenen wie wörtlichen Sinn – auch ohne äußere Einwirkung möglich sind, wundert es vielleicht nicht, wenn häufig strittig war, ob ein „landwirtschaftliches Unternehmen“ vorliegt.



Ist auch der private Garten versicherungspflichtig?

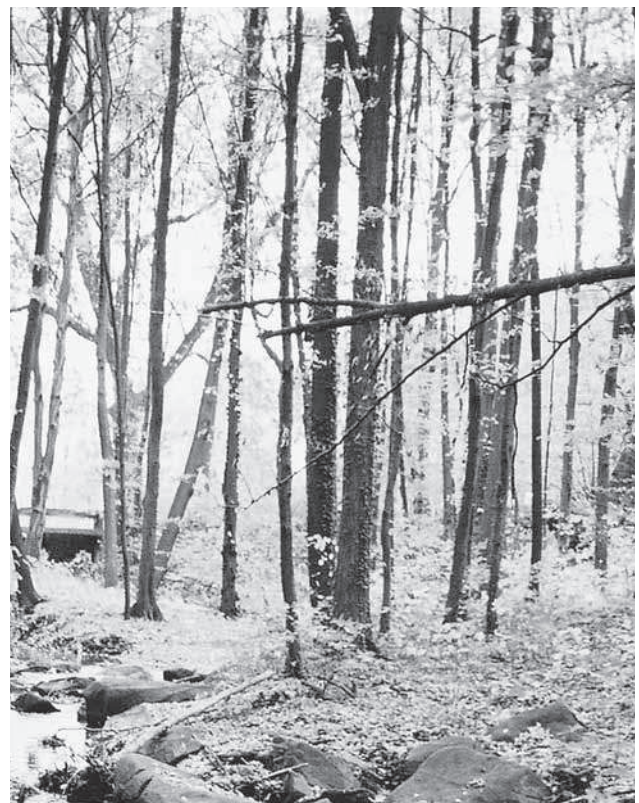
2.1.1 Garten- oder Waldgrundstücke als Land- oder Forstwirtschaft?

So sahen sich viele Grundstücksbesitzer zu Unrecht als „landwirtschaftliche Unternehmer“ eingeordnet, insbesondere wenn aus ihrer Sicht keine Bewirtschaftung ihrer „Gärten“ oder Waldflächen (mehr) erfolgte; welche Linien hat das Bundessozialgericht hier gezogen? Dass fehlende Gewinnerzielungsabsicht bzw. die Motivation für die Bewirtschaftung eines Hofgutes, Drogenabhängige ein Leben ohne Drogen und Kriminalität zu lehren, die Einbeziehung in die LUV und die Zuständigkeit der LBG nicht ausschließt, hat das Bundessozialgericht u.a. in einem Beschluss vom 14. Juni 1988 (Az. 2 BU 30/88)¹⁶ klargestellt. Wiederholt war die Frage nach einer Mindest- oder Geringfügigkeitsgrenze für die Annahme eines landwirtschaftlichen Unternehmens aufgeworfen worden. In einschlägigen Entscheidungen hat das Bundessozialgericht auf Folgendes hingewiesen: Nach der Gesetzessystematik

sowohl der RVO als auch des SGB VII sind lediglich Klein-, Haus- und Ziergärten unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen (§ 778 RVO i.d.F. des UVNG bzw. § 123 Abs. 2 SGB VII) und für Grundstücke unter einer bestimmten Größe ist eine Versicherungsbefreiung nur auf Antrag möglich (§ 5 SGB VII). Dies legt nahe, dass das Gesetz grundsätzlich auch Zwerg- und Kleinstunternehmen in die LUV einbezieht. Dafür spricht nach Auffassung des Bundessozialgerichts zudem, dass das Gesetz zur LUV – im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Renten- und Krankenversicherung – keine Mindestgröße für das Unternehmen vorsieht, bei deren Erreichen Versicherungspflicht und -schutz begründet wird.¹⁸ Letztlich konnte diese Rechtsfrage in den dort zu entscheidenden Fällen zur Bodenbewirtschaftung aber offen bleiben, weil angesichts der konkreten Verhältnisse und des Umfangs der Bewirtschaftung – Aufzucht von Obst und Gemüse auf ca. 1.200 qm, Pflege und Abernten der Obstbäume und -sträucher, Heumahd für die Fütterung von fünf Kaninchen und Pflege dieser Tiere¹⁹ bzw. Grundstück mit 2.028 qm, 30 Obstbäumen sowie einem Gemüsegarten²⁰ – Tätigkeiten von nicht ganz kurzer Dauer und einigem Umfang entfaltet worden waren. Es deutet sich indessen an, dass wir es mit einem weit gespannten Schutzkonzept zu tun haben.

Neuerdings hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts im Urteil vom 18. Januar 2011 unter dem Az. B 2 U 16/10 R²¹ die Reichweite der LUV im Zusammenhang

mit Bodenbewirtschaftung näher erläutert. Er hat dargelegt, dass der besonders weite unfallversicherungsrechtliche Begriff des „landwirtschaftlichen Unternehmens“ nach dem gesetzlichen Schutzkonzept für gesetzlich unfallversicherte gefährliche Handlungen nicht auf landwirtschaftliche Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen begrenzt sei. Für ausreichend hält der 2. Senat vielmehr jede Tätigkeit (§ 121 Abs. 1 SGB VII), die in irgendeiner Art „Bodenbewirtschaftet“. Dafür reiche aus, dass



Allein der Besitz eines Grundstücks verursacht noch keine Versicherungspflicht bei der LUV.

am Boden Handlungen vorgenommen werden, die der Erzeugung oder dem Abschneiden von Bodengewächsen – wie dort das Mähen – dienen. Ausgeschlossen als landwirtschaftliche Unternehmen sind nach § 123 Abs. 2 SGB VII nur Haus- oder Ziergarten bzw. Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen; ein solcher Sachverhalt lag jedoch nicht vor. Auch auf eine Gewinnerzielungsabsicht komme es für den unfallversicherungsrechtlichen Begriff des landwirtschaftlichen Unternehmers nicht an. Der Kläger des Ausgangsverfahrens, der Vorteile aus dem zweimal jährlichen Mähen seiner knapp einen halben Hektar großen Wiese gezogen hatte und nicht von der Versicherungspflicht befreit worden war, galt dem Bundessozialgericht damit als landwirtschaftlicher Unternehmer im unfallversicherungsrechtlichen Sinne. Zur Abgrenzung hat der Senat nun betont: Wird kein landwirtschaftlicher Betrieb, eine solche Einrichtung oder eine darauf bezogene Verwaltung geführt, macht das bloße Innehaben eines Grundstücks mit Pflanzenbewuchs (als Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter), ohne eine mit dem Boden wirtschaftende Tätigkeit zu entfalten oder durch Dritte vornehmen zu lassen, den Berechtigten nicht bereits zum landwirtschaftlichen Unternehmer.

Aufgabenänderungen der Landwirtschaft und agrarwirtschaftliche Programme gerade auch mit europarechtlichem Hintergrund – wie Maßnahmen der damaligen EG zur Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen und Dros-

selung der landwirtschaftlichen Überproduktion²² – haben neue Fragen über die Reichweite der LUV aufgeworfen. So hatte das Bundessozialgericht im Jahr 1998 die Frage zu entscheiden, ob ein landwirtschaftlicher Unternehmer, der seine Betriebsflächen vorübergehend stillgelegt und für die Dauer von fünf Jahren nach einem Ackerflächenstilllegungsprogramms eine jährliche Zuwendung von etwa 50.000 DM erhalten hatte, seine Eigenschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne von § 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO behalten hatte; er hätte die Beitragspflichten zu tragen, obwohl keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf den Ackerflächen verrichtet wurden (und lediglich das Gras von selbständigen Lohnunternehmen bzw. anderen Landwirten gegen Entlohnung gemulcht wurde). Dennoch hat das Bundessozialgericht die Unternehmereigenschaft bejaht²³, und zwar mit der bemerkenswerten Begründung, dass im Zeitraum der Stilllegung die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Wege einer Umwidmung durch Pflegemaßnahmen im Rahmen des Natur- bzw. Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege ersetzt wurde; dafür konnte es sich auf die zur Durchführung erlassene Verwaltungsvorschrift des Landesministeriums stützen, die einen entsprechenden Katalog von Pflegemaßnahmen aufführte. Solche Tätigkeiten werden aber – so auch das Bundessozialgericht – aufgrund der Gesetzesänderung des § 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO²⁴ seit dem 1. Juli 1988 als eine Form eines Unternehmens der Landwirtschaft von der LUV umfasst. Auch konnte das Bundessozialgericht darauf

hinweisen, dass der Kläger während der gesamten Dauer der Stilllegungsverpflichtung unfallversicherungsrechtlich geschützte landwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von § 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO ausüben musste wie z.B. die Sorge für eine Mindestunterhaltung der Bäume und Hecken, gewisse Pflege der Dauergrasflächen wie das Verhindern einer Verbuschung, wodurch er entsprechenden Unfallgefahren ausgesetzt war.

Im Gegensatz zu diesem Fall einer vorübergehenden Stilllegung ist die Einstellung der Bodenbewirtschaftung auf Dauer zu sehen, bei der die Eigenschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer entfällt, z.B. durch Verkauf oder Verpachtung. Im Urteil vom 7. November 2000²⁵ hat das Bundessozialgericht ausgeführt, dass zwar Abwicklungsarbeiten für ein ehemaliges landwirtschaftliches Unternehmen oder Vorbereitungen zur Wiederaufnahme dieses Unternehmens unter dem Schutz der LUV stehen können, dass aber allein die bloße Möglichkeit einer zukünftigen (Wieder-)Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht ausreicht, um ein landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 776 Abs.1 Nr.1 RVO zu bejahen.

Nicht weniger umstritten ist die Abgrenzung, wann ein forstwirtschaftliches Unternehmen vorliegt, insbesondere bei kleinen Waldflächen bzw. deren fehlender Bearbeitung. Während unter Geltung der RVO diskutiert wurde, ob ein forstwirtschaftliches Kleinunternehmen bei Unterschreiten einer arbeitsaufwandsbezogenen Geringfügigkeits-

grenze als Bagatellgrenze nicht von der LUV erfasst werde²⁶, hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts im Urteil vom 7. Dezember 2004 dargelegt, dass der Gesetzgeber mit dem SGB VII durch die Befreiungsmöglichkeit in § 5 SGB VII und Präzisierung des Begriffs Kleingarten in § 123 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII selbst klargestellt habe, wo bei landwirtschaftlichen Kleinstbetrieben die Grenze der Versicherungspflicht verlaufen solle.²⁷ Für eine weitere richterrechtliche Bagatellgrenze sah der Senat daher keinen Raum.

Gewisse weitere Schwierigkeiten bereitet es, wann eine forstwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der LUV anzunehmen ist, wird doch die Forstwirtschaft durch besonders lange Bewirtschaftungszeiträume geprägt; dies ist insbesondere bei sogenannten „aussetzenden Unternehmen“ gegeben, bei denen nur in mehrjährigen Zwischenräumen schlagreifes Holz geerntet wird. Nach seiner Rechtsprechung setzt das Bundessozialgericht für die Annahme eines Unternehmens der Forstwirtschaft voraus, dass der Inhaber des Unternehmens über Grund und Boden verfügt, der zum Zwecke der Gewinnung von Forsterzeugnissen bearbeitet wird.²⁸ Wegen der langen Bewirtschaftungszeiträume hat das Bundessozialgericht im Urteil vom 7. Dezember 2004 an der Auffassung festgehalten, wonach eine – allerdings widerlegbare – Vermutung besteht, dass bei Nutzungsrechten an forstwirtschaftlichen Flächen selbst bei fehlenden konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen eine forstwirtschaftliche Tätigkeit und damit die Eigenschaft



des Nutzungsberechtigten als forstwirtschaftlicher Unternehmer gegeben ist.²⁹ Solange auf den in Rede stehenden Flächen Bäume (nach-)wachsen, sieht das Bundessozialgericht darin kein „Brachliegenlassen“, selbst wenn über einen langen Zeitraum keine Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden. Widerlegt werden kann diese Vermutung durch den Nachweis der Nutzung der Flächen zu anderen Zwecken; die bloße Behauptung, die Forstfläche werde nicht bewirtschaftet, genügt

jedoch nicht, und zwar selbst dann nicht, wenn eine wirtschaftlich sinnvolle forstliche Nutzung nicht möglich ist.³⁰

2.1.2 Der Landwirt und das liebe Vieh – Tierhaltung in der LUV

Vor Geltung des SGB VII, das in § 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII eine ausdrückliche Regelung für Tierhaltung ohne Bodenbewirtschaftung enthält, war schon strittig, unter welchen Voraussetzungen das Halten von Vieh als Landwirtschaft von der LUV umschlossen wird.

So hatte das Bundessozialgericht im Urteil vom 21. März 1974 Versicherungsschutz in der LUV bei Zubereitung von Hühnerfutter bejaht. Es hat in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes (RVA) ausgeführt, ein versicherungsrechtlich wesentlicher Zusammenhang zwischen Bodenbewirtschaftung und Kleinviehhaltung sei nicht nur anzunehmen, wenn sich die Viehhaltung förderlich auf die Bodenbewirtschaftung auswirkt oder die Bodenbewirtschaftung die Viehfütterung „im Wesentlichen“ sicherstellt; dieser Zusammenhang bestehe auch dann, wenn ein – nach natürlicher Betrachtungsweise – ins Gewicht fallender Teil des Futters (im Ausgangsfall ein Fünftel) unmittelbar dem Bodenertrag entstammt.³¹

Dass nun ein Unternehmen, in dem Viehzucht ohne Bodenbewirtschaftung betrieben wird, auch nach Neugestaltung der RVO durch das UVNG³² der LUV und damit der Zuständigkeit der LBG unterfällt, hat das Bundessozial-

gericht im Urteil vom 20. März 1973³³ ausgeführt und entschieden, die Legehennenhaltung mit etwa 5.000 Tieren, für die Futtermittel vollständig von Futtermittelfirmen gekauft worden waren, gelte als landwirtschaftliches Unternehmen. Denn bereits nach der Entscheidung des RVA vom 02.06.1889, die aufgrund von § 1 Abs. 6 LUVG 1886 ergangen und als Akt der Rechtsetzung zu beurteilen war, galten „Viehhaltungsbetriebe, in welchen, ohne gleichzeitige Bodenbewirtschaftung Vieh in mehreren Stücken (ein Viehstapel, eine Herde) zum Zweck der Aufzucht, der Milchgewinnung oder der Mast gehalten wird [...] als landwirtschaftliche Betriebe, soweit nicht die Viehhaltung durch

organische Einfügung in einen versicherungspflichtigen gewerblichen (Brennerei-, Brauerei- usw.) Betrieb Bestandteil des letzteren geworden ist. Hierunter ist das Halten eines oder weniger Stücke Vieh lediglich oder überwiegend zur Befriedigung des eigenen Hausbedarfs nicht begriffen.“³⁴ Das Bundessozialgericht hat dazu im Einzelnen dargelegt, dass dies auch nach Neuregelung der entsprechenden RVO-Bestimmung in § 776 Abs. 2 RVO i.d.F. des UVNG weiterhin geltendes Recht war und diese Betriebe durch das UVNG nicht der Zuständigkeit der landwirtschaftlichen BG entzogen werden sollten.³⁵ Diese Zuständigkeitsbestimmungen des RVA wurden bei Schaffung des SGB VII³⁶ in



Eine wichtige beitragsrechtliche Frage: Unter welchen Voraussetzungen gilt das Halten von Vieh als Landwirtschaft?

§ 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII zusammengefasst.³⁷

Weitere beitragsrechtliche Entscheidungen des Bundessozialgerichts befassten sich mit der Frage, ob das Halten von Tieren

- als Teil eines landwirtschaftlichen Unternehmens,
- als eigenständiges landwirtschaftliches Unternehmen
- oder als landwirtschaftliches Nebenunternehmen einer Bodenbewirtschaftung

anzusehen war.

So hat das Bundessozialgericht im Urteil vom 14. Dezember 1999 ausgeführt, dass zur Absicherung der unterschiedlichen Risikobereiche der Beitrag zur LUV von dem Unternehmer mehrerer landwirtschaftlicher Unternehmen für jedes einzelne Unternehmen gesondert zu entrichten ist, selbst wenn die Unternehmen auf ein und demselben Boden betrieben werden, sofern nicht wegen der Voraussetzungen des § 777 RVO oder des § 779 RVO Abweichungen gelten.³⁸ Im dort zu entscheidenden Fall hat das Bundessozialgericht im Rahmen einer Gesamtschau der beruflichen Aktivitäten – einerseits Legehennenbetrieb, andererseits Anbau von Getreide, Obst und Gemüse, Halten von Schweinen und Hasen sowie Vermarktung aller Produkte – das Vorliegen von zwei Betrieben angenommen, die sich zwar in Teilbereichen über-

schneiden bzw. berühren, die aber jeder für sich ein besonderes wirtschaftliches Gewicht besitzen und damit – mangels wirtschaftlicher Abhängigkeit voneinander – nicht als bloßes Nebenunternehmen oder als Teil des jeweils anderen Betriebes angesehen werden können.³⁹

Wenn Landwirte nach neuen Verdienstmöglichkeiten suchen, können Abgrenzungsschwierigkeiten auftreten, wie die Fallgestaltung des Urteils vom 7. November 2000 (Az. B 2 U 42/99 R)⁴⁰ zeigt. Dort betrieb ein Landwirt neben einem landwirtschaftlichen Betrieb eine Pferdepension mit durchschnittlich 15, fremden Eigentümern gehörenden Pferden. Da die Pferde nur für deren Eigentümer zur Ausübung des Reitsports und nicht für die Bodenbewirtschaftung oder als Mast- oder Zuchtpferde gehalten wurden, hat das Bundessozialgericht die Pferdepension nicht als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens i.S.v. § 776 Abs. 1 Nr. 1 RVO angesehen, sondern als landwirtschaftliches Nebenunternehmen gemäß § 779 Abs. 1 Satz 1 RVO. Dafür war entscheidend, dass die Pferde überwiegend mit Futter aus dem Hauptunternehmen versorgt und für sie dem Hauptunternehmen zuzurechnende Weiden, ein Reitplatz und eine Reithalle zur Verfügung gestellt wurden, weshalb die Pferdepension wirtschaftlich von dem landwirtschaftlichen Hauptunternehmen abhängig war.

Zwar wird seit 1. Januar 1997 im SGB VII das Nebenunternehmen – mangels Sonderregelung für landwirtschaftliche Nebenunternehmen im Sinne von

§ 779 Abs. 1 RVO – für alle Bereiche der gesetzlichen Unfallversicherung einheitlich in § 131 Abs 2 SGB VII definiert.⁴¹ Auch nach diesen Kriterien hat das Bundessozialgericht die Pferdepension in dieser Fallkonstellation aber als Nebenunternehmen des landwirtschaftlichen Hauptunternehmens angesehen, zumal Neben- und Hauptunternehmen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit bildeten, unter gemeinsamer Leitung standen und ein Austausch zwischen beiden Unternehmen stattfand. Auch sah der erkennende Senat die weitere Voraussetzung eines Nebenunternehmens in seiner Abgrenzung von einem Hilfsunternehmen als erfüllt an, wonach das Nebenunternehmen überwiegend eigene wirtschaftliche Zwecke (i.S. von § 131 Abs. 2 Satz 2 SGB VII) verfolgen muss⁴². Denn der Betrieb der Pferdepension habe in erster Linie die Erzielung von Einkünften durch Unterbringung und Versorgung fremder Pferde bezweckt, und nicht – wie der landwirtschaftliche Hauptbetrieb – der Gewinnung und Veräußerung agrarischer Produkte durch Bodenbewirtschaftung. Diese Ausführungen zeigen allerdings, dass die Abgrenzung von Haupt-, Neben- und Hilfsunternehmen diffizil sein kann und hohe Anforderungen an die gerichtlichen Tatsachenfeststellungen stellt.

2.2 Versicherte Verrichtungen in der LUV und ihre Abgrenzung

Rechte Schwierigkeiten vermag auch die Abgrenzung von versicherten zu unversicherten Verrichtungen in der

LUV zu bereiten, greifen doch in landwirtschaftlichen Unternehmen oft verschiedene Tätigkeiten ineinander und sind privater und beruflicher Bereich häufig eng miteinander verknüpft. Wie facettenreich die Fallgestaltungen sein können, zeigen folgende Beispiele aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

2.2.1 „Wie-Beschäftigung“ von Kindern und Jugendlichen

Unfälle von Kindern und Jugendlichen waren – leider – immer wieder Gegenstand sozialgerichtlicher Rechtsprechung zur LUV. Gerade in den häufig als Familienbetrieb geführten landwirtschaftlichen Unternehmen ist anzutreffen, dass Kinder und Jugendliche zu altersgerechten Arbeiten herangezogen werden. Aber schon die räumliche Nähe zum Betrieb birgt für die Kinder weitere Gefahren. Vor diesen Hintergrund musste das Bundessozialgericht wiederholt zu der Frage Stellung nehmen, ob Kindern bzw. Jugendlichen Unfallversicherungsschutz als sogenannte Wie-Beschäftigte zuzusprechen war (§ 537 Nr. 10 RVO i.d.F. des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942⁴³ bzw. § 539 Abs. 2 idF des UVNG, deren Nachfolgeregelung § 2 Abs. 2 SGB VII ist).

Voraussetzung für eine beschäftigtenähnliche Tätigkeit in diesem Sinne ist danach eine ernstliche, dem in Betracht kommenden fremden Unternehmen zu dienen bestimmte Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unter-



Leider immer wieder ein Thema vor dem Sozialgericht: Unfälle mit Kindern und Jugendlichen

nehmers entspricht und – ungeachtet des Beweggrundes für den Entschluss, tätig zu werden – unter solchen Umständen tatsächlich geleistet wird, dass sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist.⁴⁴ Unerheblich sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Alter, Geschlecht und wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der handelnden Person; folglich können auch Kinder wie ein Beschäftigter tätig werden, sofern es sich um eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende ernsthafte Arbeitstätigkeit, nicht aber um eine spielerische Beschäftigung handelt.⁴⁵ Allerdings ist mit Blick auf die Verwandtschaft abzu-

grenzen, ob die Tätigkeit eher einer innerfamiliären Gefälligkeit entspricht.⁴⁶

Im Urteil vom 30. Juni 1993 (Az. 2 RU 40/92) hat das Bundessozialgericht darauf abgestellt, ob die Unfall bringende Handlung in einem inneren bzw. sachlichen Zusammenhang mit dem in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Unternehmen gestanden hat.⁴⁷ Im dort streitigen Fall hatte eine 15-jährige Hobbyreiterin den Unfall beim Reiten des nass geschwitzten Pferdes ihrer Cousine, das trocken geritten werden musste, erlitten. Das Bundessozialgericht hat klargestellt, es reiche nicht aus, dass die Verrichtung dem Unternehmen objektiv nützlich und der Art der Verrich-

tung nach üblicherweise sonst dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich gewesen sei; vielmehr komme der mit dem – objektiv arbeitnehmerähnlichen – Tun verbundenen Handlungstendenz ausschlaggebende Bedeutung zu: Ein Anspruch begründender innerer Zusammenhang mit dem unterstützten Unternehmen entfalle, wenn eine Person wesentlich allein im Rahmen und im Interesse ihres eigenen Unternehmens für dieses oder wie eine Unternehmerin tätig wird.⁴⁸

In einem weiteren Fall ließ sich nicht feststellen, ob der (8-jährige) Enkel des Landwirts, dem von einer Zapfwelle zwischen Miststreuer und Traktor der rechte Arm abgerissen worden war, zum Unfallzeitpunkt eine Tätigkeit ausgeübt hat oder ausüben wollte, die im inneren bzw. sachlichen Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit stand. Auch hier kam es maßgeblich für diesen Zusammenhang auf die Handlungstendenz des Versicherten an, für die der Betroffene beweispflichtig ist.⁴⁹

2.2.2. Versicherungsschutz bei Veranstaltungen und Festen

Gerade in ländlichen Gemeinden besteht bis in die heutige Zeit hinein regelmäßig ein großer Zusammenhalt und Gemeinschaftssinn mit der Bereitschaft, sich für gemeinsame Veranstaltungen zu engagieren. Dass dabei Unfälle geschehen, bleibt nicht aus. Auch in diesem Zusammenhang musste das Bundessozialgericht die Reichweite der landwirtschaftlichen Unfallversicherung abstecken. So hat es im Urteil vom

22. September 1988⁵⁰ dargelegt, dass ein Landwirt und Winzer, der in seinem Bauernverband auf der örtlichen Ebene einer kleineren Gemeinde mitarbeitet, bei Teilnahme an einem Kerwe-Umzug unter dem Schutz der LUV stehen kann. Der Kläger, der beim Umzug auf dem Festwagen mitfuhr, vom Bauernverband kostenlos zur Verfügung gestellten Wein an die Zuschauer ausschütete und auf Anfragen Erläuterungen zum Wein gab, verletzte sich, als der Wagen beim Wenden umkippte. Wie das Bundessozialgericht befand, kann sowohl die Mitarbeit bei einer Berufsorganisation als auch der Besuch einer ihrer Veranstaltungen im inneren Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit stehen, wenn dies dem Unternehmen des Versicherten dient.⁵¹ Dabei ging der Senat im konkreten Fall davon aus, dass die individuellen Betriebs- und Absatzchancen des einzelnen Betriebes des klei-



Erstreckt sich der Unfallversicherungsschutz der LUV auch auf die Teilnahme an ländlichen Festen?

nen Ortes weitgehend vom Ansehen der örtlichen Gruppe des Berufsstandes der Bauern und Winzer abhing, der vom Ortsbauernverein repräsentiert wurde, und dass der Kläger die Tätigkeiten auf dem Festwagen auch wesentlich im Interesse seines eigenen Unternehmens vornahm.

Anders im Urteil vom 24. Januar 1992⁵², hier hat das Bundessozialgericht den Unfallversicherungsschutz für den Kläger verneint. Dessen Vater war landwirtschaftlicher Unternehmer und hatte für einen historischen Festzug zum Guntherfest auf Ersuchen des Gunther-Vereins und der Gemeinde gegen eine Aufwandsentschädigung von 150 DM ein Pferdegespann für einen geschmückten Festwagen zur Verfügung gestellt. Im Auftrag seines Vaters suchte der Kläger sonntags einen befreundeten Schlosser auf, um zwei am Pferdegeschirr fehlende Zierplättchen aus Messing anlöten zu lassen, die bei Waldarbeiten am Vortag verlorengegangen waren. Als der Kläger in der Hobbywerkstatt des Schlossers einen Lötbrenner anzünden wollte, erlitt er erhebliche Verbrennungen bei der Explosion der Gasflasche. Der Versicherungsschutz des Klägers in der LUV scheiterte sowohl als Beschäftigter (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO) – mangels Beschäftigung durch den Vater – als auch als Wie-Beschäftigter (§ 539 Abs. 2 iVm Abs. 1 RVO). Letzteres, weil das Anlöten der Zierplättchen nicht für den Einsatz des Geschirrs bei Wald- oder Feldarbeiten vorgesehen und damit nicht dem landwirtschaftlichen Unternehmen zu dienen bestimmt war. Da sie vielmehr ausschließ-

lich wegen des „guten Eindrucks“ beim Festzug noch rechtzeitig angebracht werden sollten, war nach Erkenntnis des Bundessozialgerichts die Handlungstendenz des Klägers nicht wesentlich auf die Belange des landwirtschaftlichen Unternehmens seines Vaters gerichtet und diente die Instandhaltung keinen betrieblichen Zwecken.⁵³ Auch eine versicherte ehrenamtliche Tätigkeit (§ 539 Abs. 1 Nr. 10 RVO) musste das Bundessozialgericht verneinen, weil der Kläger – im Gegensatz zu seinem Vater – weder einen Auftrag der Gemeinde hatte noch das seinem Vater übertragene Ehrenamt übernehmen wollte.⁵⁴ Handlungstendenz und subjektive Vorstellung des Klägers waren somit auf die Ausführung eines Auftrags seines Vaters, nicht auf ein Tätigwerden für die Gemeinde gerichtet.⁵⁵

2.2.3 Abgrenzung von versicherten Verrichtungen vom unversicherten Privatbereich

Die besondere Nähe von Betrieb und Privatbereich, z.B. in räumlicher Hinsicht, und die Sonderregelung des Versicherungsschutzes für Haushalt bzw. den Haushalt, wenn diese dem Unternehmen wesentlich dienen, stellt die Rechtsprechung vor besondere Herausforderungen bei der Abgrenzung der unversicherten, privaten Verrichtungen von versicherten betriebsdienlichen Tätigkeiten.

Die Einbeziehung der Haushalt bzw. des Haushalts (§ 916 Abs. 1 Nr. 1 RVO i.d.F. des 5. Änderungsgesetzes vom 17. Februar 1939⁵⁶, § 777 Nr. 1 RVO



Auch hauswirtschaftliche Verrichtungen, so sie dem landwirtschaftlichen Unternehmen dienen, sind bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versichert.

i.d.F. des UVNG bzw. in § 124 Nr. 1 SGB VII) sollte – nach der Gesetzesbegründung zum 5. Änderungsgesetz⁵⁷ – Streitfälle bei der Abgrenzung von rein hauswirtschaftlicher Tätigkeit und solcher hauswirtschaftlicher, mit der Landwirtschaft zusammenhängender Tätigkeit beseitigen, indem er die Haushaltungen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb räumlich verbunden sind und ihm wesentlich dienen, der Versicherung unterstellte. Dem lag der Gedanke zugrunde, dass der landwirtschaftliche Betrieb seiner Natur nach eine Ergänzung durch eine ihm dienende Haushaltung erfordere. Die Haushaltung umfasst dabei sowohl hauswirtschaftliche

als auch die sonstige häusliche Betätigung, aber nicht Angelegenheiten rein persönlicher Art wie z.B. Essen, Trinken, Aufsuchen und Verlassen des Schlafzimmers, An- und Auskleiden und ähnliche Verrichtungen.⁵⁸ Zweierlei ist wichtig: Versichert werden sollten also nur Tätigkeiten, die mit der Haushaltung in innerer Beziehung stehen⁵⁹; die Haushaltung muss der Landwirtschaft wesentlich dienen, d.h. wesentlich im Interesse des landwirtschaftlichen Betriebes geführt werden.

Für eine nebenberuflich ausgeübte Landwirtschaft gilt die Vorschrift nach der amtlichen Begründung nur einge-

schränkt.⁶⁰ Bei Kleinstbetrieben muss besonders sorgfältig geprüft werden, ob die Haushaltung dem Betrieb wesentlich dient.⁶¹ Die Zweckrichtung der Betätigung muss mindestens wesentlich dem Haushalt selbst und damit dem landwirtschaftlichen Unternehmen zu dienen bestimmt sein.⁶² Daher kann nach dem Bundessozialgericht eine Betätigung dem Haushalt nicht zugerechnet werden, wenn auf Entschluss und Verhalten des landwirtschaftlichen Unternehmers persönliche Bedürfnisse und Interessen eines Angehörigen wesentlich eingewirkt haben: Die Beziehung dieser Tätigkeit zum Haushalt hat als nicht wesentlich außer Betracht zu bleiben im Fall der Begleitung der volljährigen Tochter des Landwirts zu einem Vorstellungsgespräch.

Wie fließend in landwirtschaftlichen, vor allem den kleinbäuerlichen Unternehmen die Übergänge zwischen persönlichem und betrieblichem Bereich sind und welche Probleme daraus für die Festlegung der Reichweite des Unfallversicherungsschutzes resultieren, verdeutlichen Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu Unfällen beim Zurücklegen von Wegen in bzw. auf bäuerlichen Anwesen. Die Grundsätze der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, die für den Versicherungsschutz auf Wegen (Betriebswege, Arbeitsstätten-Wege) entwickelt worden sind, sind – so das Bundessozialgericht – auch im Bereich landwirtschaftlicher Unternehmen zu beachten; dies gilt selbst dann, wenn aus tatsächlichen Gründen Schwierigkeiten auftreten, fehlt es – besonders in kleinbäu-

erlichen Unternehmen – doch meist an klar definierten Arbeitszeiten und ist die örtliche Abgrenzung zwischen dem Bereich, der dem Unternehmen dient, und dem persönlichen Lebensbereich häufig mit Schwierigkeiten verbunden.⁶³

Nach diesen Grundsätzen steht auch in einem landwirtschaftlichen Unternehmen, wenn sich Betriebs- und Wohnräume innerhalb eines Gebäudes befinden, ein Versicherter auf dem Weg von der Wohnung zur Aufnahme einer betrieblichen Tätigkeit grundsätzlich (noch) nicht unter dem Schutz der LUV, solange er den rein persönlichen Lebensbereich noch nicht verlassen hat.⁶⁴ Ausnahmsweise kann hier Versicherungsschutz dann eintreten, wenn der Versicherte durch besondere Umstände – wie etwa eine drohende Gefahr – veranlasst wird, die beabsichtigte Tätigkeit gerade in einem bestimmten Zeitpunkt und möglicherweise in Hast oder Eile auszuführen.⁶⁵ Eine exakte Trennung zwischen Wohnung und Betriebsstätte gestaltet sich meist schwierig; auch in den Wohngebäuden eines landwirtschaftlichen Unternehmers finden sich Räume, die auch für Betriebszwecke bestimmt sind, wie z.B. Lager- und Vorratsräume, zumal die betriebliche Sphäre des Hauses durch die Haushaltung noch erweitert sein kann.⁶⁶ Dieser Problematik begegnete das Bundessozialgericht mit folgender Überlegung: Bei Wegen innerhalb eines solchen Hauses ohne räumliche Trennung hängt der Versicherungsschutz davon ab, ob der Teil des Gebäudes, den der Verunglückte im Zeitpunkt des Unfalls erreicht hat, in rechtlich wesentlichem Umfang den

Zwecken des Unternehmens dient; hingegen reicht eine nur selten und gelegentlich vorkommende Nutzung solcher Gebäudeteile nicht aus.⁶⁷

Zur Illustration der (problematischen) Verzahnung von privaten und betrieblichen Einrichtungen im landwirtschaftlichen Alltag mag folgendes Urteil dienen⁶⁸: Die Klägerin, Inhaberin eines landwirtschaftlichen Unternehmens, hatte einen Futtereimer zum Schweinestall für die spätere Fütterung getragen und an der Tür abgesetzt, um den einige Meter entfernt auf dem Hof liegenden Abort aufzusuchen. Auf dem Rückweg zum Futtereimer verletzte sie sich beim Sturz auf dem regennassen Kopfsteinpflaster des Hofes. Das Bundessozial-

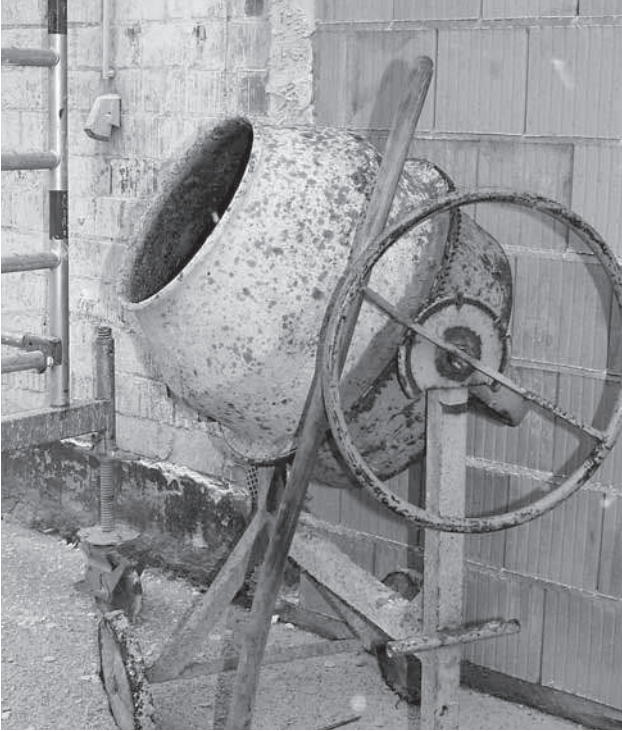
gericht hat in diesem Fall einen in der LUV versicherten Arbeitsunfall mit der Begründung bejaht, der Unfall habe sich in einem wesentlich den Zwecken des landwirtschaftlichen Unternehmens dienenden Bereich ereignet.⁶⁹

2.3 Zuständigkeitskonflikte bei Bauarbeiten in der Landwirtschaft

Aufgrund der Vielfalt in der Landwirtschaft anfallender Aufgaben war die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft wiederholt Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung. Als besonderes Problem erwies sich in der Vergangenheit, ob Bauarbeiten des Landwirts als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens in der LUV versichert waren.



Bauarbeiten in der Landwirtschaft haben gegenwärtig Konjunktur.



Wichtig bei Bauarbeiten ist auch der Versicherungsschutz.

Nach den wesentlich gleichlautenden Regelungen der RVO (§ 916 Abs. 2 RVO a.F. bzw. § 777 Nr. 3 RVO i.d.F. des UVNG⁷⁰) galten als Teile des landwirtschaftlichen Unternehmens laufende Ausbesserungen an Gebäuden, die dem Unternehmen der Landwirtschaft dienen, Bodenkultur- und andere Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb, wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer die Arbeiten auf seinen Grundstücken oder für sein eigenes landwirtschaftliches Unternehmen auf fremden Grundstücken ausführt, ohne sie anderen Unternehmern zu übertragen.

Wiederum anknüpfend an die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes verlangte das Bundessozialgericht, dass die Arbeiten – zwar nicht ausschließlich oder überwiegend, aber wesentlich – dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und sich in seinem Rahmen halten müssen.⁷¹ Aus Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Norm hat es abgeleitet, es würden nur solche Bauarbeiten erfasst, die im Rahmen dieses Wirtschaftsbetriebes liegen.⁷² Denn das Gesetz trage der „bäuerlichen Übung“ Rechnung, gewisse Bauarbeiten, die andere Bauherren an Bauunternehmer zu vergeben pflegen, eigenhändig bzw. mit eigenen Arbeitern auszuführen. Erfasst würden daher auch nur Bauarbeiten, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer mit Kräften oder Mitteln seines Betriebs durchführen könne, nicht aber umfangreichere Bauarbeiten, deren Arbeitsaufwand die Arbeitskapazität des landwirtschaftlichen Betriebes übersteige.⁷³ Als maßgebend für die Abgrenzung hat das Bundessozialgericht insbesondere das Verhältnis zwischen dem Umfang der Bauarbeiten und der Größe des Wirtschaftsbetriebes, die Art der Ausführung und das Verhältnis der mit eigenen und fremden Arbeitskräften auszuführenden Arbeiten erachtet.⁷⁴ Überschritten wird die insoweit geschützte Arbeitskapazität eines Wirtschaftsbetriebes in der Regel, wenn Arbeitskräfte nur zur Bewältigung der (vorbehaltenen) Bauarbeiten ausnahmsweise in das landwirtschaftliche Unternehmen einbezogen werden und der Einsatz einer solchen Zahl von Arbeitskräften sonst nicht einmal zu Zeiten des Spitzenbedarfs in

einem Wirtschaftsjahr im landwirtschaftlichen Bereich des Unternehmens notwendig ist.⁷⁵ Schwierigkeiten bereitete die Abgrenzung bei großen Bauvorhaben, die über einen längeren Zeitraum und in verschiedenen Schritten durchzuführen sind. Hier musste ggf. geklärt werden, ob es sich um ein einheitliches Bauprojekt oder um mehrere selbständige Bauarbeiten handelte, um den Gesamtumfang der (vorbehaltenen) Arbeiten zu bestimmen und in das Verhältnis zur Arbeitskapazität des landwirtschaftlichen Betriebes zu setzen.⁷⁶

Der seit 1. Juli 1997 geltende § 124 Nr. 2 SGB VII, wonach „Bauarbeiten des Landwirts für den Wirtschaftsbetrieb“ zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehören, war hingegen bislang nicht Gegenstand der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Manches spricht dafür, dass die Verwaltungsvereinbarung der Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der Bau-Berufsgenossenschaften vom 3. Februar 1998 betreffend die versicherungsrechtliche Zuständigkeit für Bauarbeiten des Landwirts für den Wirtschaftsbetrieb gemäß § 124 Nr. 2 SGB VII das Konfliktpotenzial verringert. Denn in dessen § 1 Abs. 1 wurde vereinbart, dass die LBGen für alle durch den landwirtschaftlichen Unternehmer selbst durchgeführten Bauarbeiten, die dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dienen, zuständig sind (Eigenbauarbeiten), ohne dass es auf den Umfang der Bauarbeiten und den eventuellen Einsatz betriebsfremder Personen ankommt.

2.4 Beitragsmaßstäbe auf dem Prüfstand

Ein Kernbereich berufsgenossenschaftlicher Selbstverwaltung ist schon seit Schaffung des LUVG 1886 die Beitragsgestaltung. Der damit verbundene Gestaltungsspielraum ermöglicht es besonders, regionalen Unterschieden und Bedürfnissen Rechnung zu tragen.⁷⁷ Trotzdem – oder gerade deswegen? – waren Streitigkeiten über die Beitragsgestaltung wiederholt Gegenstand revisionsgerichtlicher Verfahren.

Das Bundessozialgericht hat den Gestaltungsspielraum stets geachtet und betont, dass Satzungsbestimmungen als vom Unfallversicherungsträger autonom gesetztes objektives Recht durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht daraufhin zu prüfen sind, ob die (vermeintlich) zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gewählt wurde; die Prüfung erstreckt sich vielmehr nur darauf, ob die Satzungsregelungen mit dem Gesetz, auf dem die Ermächtigung beruht, und mit sonstigem höherrangigem Recht vereinbar sind.⁷⁸

Seit der grundsätzlichen Neugestaltung der Vorschriften über die Beitragserhebung in der LUV durch das UVNG vom 30. April 1963⁷⁹ ist die Unfallgefahr in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung kein so bestimmender parlamentsgesetzlicher Faktor für die Beitragserhebung wie in der allgemeinen Unfallversicherung.⁸⁰ Denn der Gesetzgeber hat es in § 803 Abs. 2 Satz 2 RVO i.d.F. des UVNG ausdrücklich der Entscheidung der Selbstverwaltung in der LUV über-

lassen, ob sie die Beiträge nach der Unfallgefahr abstufen will.

Gleichwohl ist – wie das Bundessozialgericht in Urteilen zum Beitragsrecht nach Maßstab der RVO i.d.F. des UVNG dargelegt hat – auch in der LUV die Unfallgefahr für die Beitragsbemessung von Bedeutung; dies zeigen auch die Hinweise auf dieses Merkmal z.B. in §§ 806, 812 RVO i.d.F. des UVNG. Ihre Berücksichtigung bei der Wahl des Beitragsmaßstabes kann aber gegenüber den ebenfalls zu beachtenden Gesichtspunkten der Praktikabilität des Maßstabes und der Solidargemeinschaft der Unternehmer unter Umständen weniger ausgeprägt sein.⁸¹ So hat das Bundessozialgericht mehrfach betont, dass selbst dann, wenn eine Differenzierung nach der Unfallgefahr angesichts der tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar wäre, die eingeräumte Möglichkeit der Beitragsabstufung nach der Unfallgefahr für die LBG nicht zum gesetzlichen Zwang wird.⁸²

Wie in dieser Rechtsprechung zudem dargelegt, war der Gesetzgeber für den Beitragsmaßstab des Arbeitsbedarfs (§ 809 Abs. 1 RVO i.d.F. des UVNG) davon ausgegangen, dass schon die unterschiedliche Abschätzung des Arbeitsbedarfs der einzelnen Kulturarten ihren Gefahrenunterschieden genügend Rechnung tragen kann, sofern der tatsächliche durchschnittliche Arbeitsbedarf in Ansatz gebracht wird; dann ist eine weitergehende Differenzierung der Beiträge nach Unfallgefahren nicht erforderlich.⁸³ In § 182 Abs. 6 SGB VII als Nachfolgeregelung des § 809 RVO⁸⁴

wird die Berücksichtigung der Kulturarten nun ausdrücklich genannt.

Im Beitragsmaßstab „Einheitswert“, der sich gemäß § 811 RVO i.d.F. des UVNG nach dem von den Finanzbehörden ermittelten Ertragswert bestimmt, sieht das Bundessozialgericht die Unfallgefahr grundsätzlich dadurch auskömmlich berücksichtigt, dass der Ertragswert – ein Vielfaches des Reinertrages – ein Ergebnis der im Unternehmen geleisteten Arbeit ist und das Ausmaß der Arbeit vornehmlich die Unfallgefahr bedingt.⁸⁵ Es hat insbesondere darauf hingewiesen, es reiche aus, dass sachgerechte, plausible Gründe für die autonome Rechtsetzung in Form der Beitragsgestaltung in der LUV durch Satzung sprechen, denn das Abwägen zwischen mehreren, jeweils für die eine oder die andere Regelung bei der Beitragsgestaltung sprechenden wesentlichen Gesichtspunkten und die daraus folgende Entscheidung obliege grundsätzlich dem Satzungsgeber.⁸⁶

Wiederholt musste das Bundessozialgericht dazu Stellung nehmen, ob Beitragsmaßstäbe rechtswidrig auf (weitergehende) Differenzierung oder Härteklauseln verzichtet hatten. Nun sind aber gewisse Härten bei dem Arbeitsbedarfsmaßstab mit einheitlichem Abschätzungstarif und der damit verbundenen Typisierung nach dem Durchschnittsmaß hinzunehmen, es sei denn, dass es im Zuständigkeitsbereich der BG in nicht geringer Anzahl gleichartige Betriebe gibt, bei denen z.B. aufgrund ihrer Betriebsstruktur eine derartige Abweichung vom Durchschnittsmaß vor-

liegt, dass die durchgeführte Abschätzung nach Arbeitstagen zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis führt.⁸⁷ Dass zwangsläufig eine Differenzierung nach der Betriebsgröße oder stets eine Härteklausel erforderlich sei, hat das Bundessozialgericht hingegen abgelehnt.⁸⁸

Nach diesem Maßstab hat das Bundessozialgericht im Urteil vom 9. Dezember 1993⁸⁹ keinen Verstoß gegen höherrangiges Recht darin gesehen, dass bei Beitragserhebung nach dem Arbeitsbedarf für Obstbaubetriebe mit Selbstvermarktung höhere Berechnungseinheiten je Jahr und Hektar veranschlagt wurden als bei Obstbaubetrieben ohne Selbstvermarktung, ohne zusätzlich die Beiträge nach Art der Selbstvermarktung (z.B. reiner Ab-Hof-Verkauf, Verkauf auf Märkten etc.) zu differenzieren. Denn neben der grundsätzlich erhöhten Unfallgefahr und dem höheren Arbeitsbedarf bei Selbstvermarktung sei auch die Praktikabilität der Beitragsbemessung als sachlicher Grund für die Beitragsgestaltung zu sehen.

Bereits vor Aufnahme des Flächenwerts als Beitragsmaßstab in § 182 SGB VII hat das Bundessozialgericht im Urteil vom 25. Januar 1983⁹⁰ diesen als anderen angemessenen Maßstab im Sinne von § 803 Abs. 1 RVO anerkannt. Es hat dargelegt, dass anhand eines Vergleichs mit den beispielhaft vom Gesetzgeber zur Wahl gestellten Maßstäben zu entscheiden sei, ob ein „anderer angemessener Maßstab“ vorliegt; angemessen will sagen, dass dieser Maßstab eine Berechnung und Erhebung der Beiträ-

ge in ähnlicher Weise wie die im Gesetz angeführten Maßstäbe erlaubt und die Unfallgefahr ausreichend berücksichtigt.⁹¹ Im dort zu entscheidenden Fall hat das Bundessozialgericht den Maßstab eines Flächenwertes (Produkt aus der Größe der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche und dem durchschnittlichen landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Gemeinde-Hektarwert) als angemessen und insbesondere die Verwendung eines Durchschnittshektarwerts als unschädlich erachtet. Denn auch bei der Beitragserhebung nach Arbeitsbedarf oder Einheitswert können teilweise Durchschnittswerte – z.B. durchschnittlicher Ertragswert nach § 814 Nr. 1 RVO bzw. Durchschnittsmaß der menschlichen Arbeit nach § 809 Abs. 1 Satz 1 RVO – angesetzt werden; die mit Durchschnittswerten verbundene Typisierung trägt der notwendigen Praktikabilität der Beitragsberechnung Rechnung. Zudem konnten grobe Unbilligkeiten durch weitere Vorschriften der Satzung (über einen Hektarhöchstwert und Angleichungsmöglichkeiten auf Antrag) ausgeglichen bzw. abgemildert werden.⁹²

Die Beitragserhebung, insbesondere der Maßstab des Flächenwertes, war insbesondere Gegenstand von Urteilen zur LUV im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung. So war im Fall 2 RU 23/95 streitig, ob die Rechtsnachfolgerin dreier zum Zweck der Liquidation zusammengeschlossener Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (LPG) trotz Rückgabe von bewirtschafteten Bodenflächen an 271 Alteigentümer bis zum 30. Septem-

ber 1991 an die LBG Beiträge für das gesamte Jahr 1991 entrichten musste. Dabei sah die Satzung neben einem Grundbeitrag den Flächenwert als Beitragsmaßstab für Unternehmen mit Bodenbewirtschaftung vor; Änderungen bzw. Überlassungen von Grundstücken an Dritte wurden nur berücksichtigt, wenn die Änderung vor dem 1. Juli des Geschäftsjahres eingetreten war. Mit Urteil vom 31. Mai 1996⁹³ hat das Bundessozialgericht sowohl den Flächenwert als anderen angemessenen Maßstab i.S.v. § 803 Abs. 1 RVO bestätigt als auch die Rechtmäßigkeit der Stich-

tagsregelung. Nach seiner Überzeugung trägt die Stichtagsregelung der Überschaubarkeit der im Jahresverlauf möglicherweise schwankenden wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder, praktischen Erfordernissen der Verwaltung und dem Bedürfnis der BG-Mitglieder nach längerfristiger Planung Rechnung.⁹⁴ Ob der festgelegte Stichtagstermin (1. Juli eines Geschäftsjahres) der geeignetste Zeitpunkt sei, habe das Gericht nicht zu überprüfen; maßgebend und ausreichend sei vielmehr, dass sachgerechte, plausible Gründe für die autonome Rechtssetzung bzw. die Wahl des 1. Juli – der regelmäßig in der Mitte zwischen Anbau und Ernte liege – anzuführen sind.

Mit einem weiteren Urteil hat das Bundessozialgericht 1997 den Flächenwert als anderen angemessenen Maßstab i.S.d. § 803 Abs. 1 RVO nochmals ausdrücklich auch mit Blick auf die Verhältnisse in der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern bestätigt. Durch diesen Maßstab würden Großbetriebe in den neuen Bundesländern gegenüber Großbetrieben in den alten Bundesländern nicht benachteiligt. Eine Ungeeignetheit des Beitragsmaßstabes folge für die neuen Bundesländer vor allem nicht daraus, dass er auf eine größere Anzahl von Großbetrieben anzuwenden sei; vielmehr könne sich daraus sogar eine stärker ausgleichende Wirkung ergeben als bei weniger Großbetrieben.⁹⁵

Daran hat das Bundessozialgericht im Jahre 2001 für die Rechtslage ab 1. Januar 1997 unter Geltung des § 182 SGB VII festgehalten und klargestellt,



dass § 182 Abs. 2 SGB VII die bisherige Regelung in § 803 Abs. 2 Satz 2 RVO fortführe, so dass die nun im Gesetz vorgesehene Option zur Aufstellung eines Gefahrtarifs keine wesentliche Änderung der Rechtslage bedeute. Der Flächenwertmaßstab sei daher – einzeln oder in Kombination mit anderen genannten Maßstäben – weiterhin geeignet, die Unfallgefahr ausreichend zu berücksichtigen.⁹⁶ Ob ein Gefahrtarif aufzustellen, Zu- oder Abschläge vorzusehen oder ein sonstiger Beitragsmaßstab geeignet sei, die Unfallgefahr besser zu berücksichtigen, müsse im Rahmen der Selbstverwaltung dem Versicherungsträger überlassen werden und könne nicht vom Gericht entschieden werden. Auch hat der Senat darauf hingewiesen, dass wegen einer notwendig typisierenden Regelung gewisse Härten hinzunehmen sind und eine Härteklausel nur erforderlich ist, um offensichtlich unbillige Ergebnisse zu mildern; diese könnten aber auch ohne Härteklausel z.B. durch entsprechende Gestaltung des Beitragsmaßstabs vermieden werden.⁹⁷

Die Ansicht, dass der Satzungsgeber den Vorstand auf Grundlage der §§ 798, 803 Abs. 1 RVO bzw. § 183 Abs. 2 SGB VII ermächtigen dürfe, den Grundbeitrag festzusetzen⁹⁸, hat der Senat in folgenden Urteilen jedoch ausdrücklich aufgegeben. Ein etwaiger Grund- oder Mindestbeitrag ist vielmehr in der Satzung selbst „zu bestimmen“, entsprechend dem im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Vorbehalt des (materiellen) Gesetzes und dem Bestimmtheitsgebot.⁹⁹ Da Eingriffsakte der Verwaltung einer

normativen Grundlage bedürften, aus der die Folgen der Regelung für den Normadressaten erkennbar und berechenbar seien, müssten die Merkmale zur Beitragsbemessung im Rahmen des Möglichen in der Satzung so genau bestimmt werden, dass die Beitragslast vorausberechnet werden könne. Der weite Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum bei der Beitragsgestaltung entbinde davon nicht, sondern verstärke angesichts der Wahlmöglichkeiten die Notwendigkeit, die Berechnungsgrundlagen in der Satzung klar und nachvollziehbar festzulegen. Delegieren dürfe der Satzungsgeber solche Festlegungen, die er selbst nicht treffen könne, weil z.B. eine benötigte Berechnungsgrundlage nicht im Vorhinein bekannt sei; auch insoweit müssten aber die Berechnungsmodalitäten aus der Satzung ersichtlich sein, so dass nur die Umsetzung der Vertreterversammlung oder, sofern es sich um eine reine Rechenoperation handele, auch dem Vorstand überlassen werden dürfe.¹⁰⁰

Mit Urteil vom 4. Dezember 2007 (Az. B 2 U 36/06 R)¹⁰¹ hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts diese Rechtsprechung fortgeführt und beanstandet, dass die dortige, zum 1. September 2000 in Kraft tretende Satzung der – durch Zusammenschluss der Badischen LBG und der LBG Württemberg entstandenen – LBG Baden-Württemberg hinsichtlich der Regelungen über die Erhebung fester Beiträge für land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen, Jagden und gewerbsmäßige Imkereien inhaltlich unbestimmt waren und bundesrechtlichen Vorgaben für

eine transparente Beitragsgestaltung nicht genügten. Der Senat hat moniert, dass die Konkretisierung, insbesondere die Festlegung der Hebesätze, letztlich dem freien Ermessen der nach der Satzung für die Festsetzung der Beiträge zuständigen Vorstands der beklagten LBG überlassen geblieben und für den Beitragspflichtigen die zu erwartende finanzielle Belastung aufgrund dieser Vorschriften nicht absehbar gewesen sei¹⁰².

Abschließend ist auf den zum 1. Januar 2009 neu geschaffenen § 143 e Abs. 3 SGB VII hinzuweisen¹⁰³, wonach der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Richtlinien für die Berechnungsgrundlagen nach § 182 Abs. 2 bis 6 SGB VII erlässt sowie für ein einheitliches Verfahren zur Ermittlung der für die beitragsbelastbaren Flächenwerte maßgebenden Daten sowie die Führung der Flächen- und Arbeitswertkataster. Nach der Gesetzesbegründung soll so ein Rahmen für einen bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstab geschaffen werden, innerhalb dessen die einzelnen Träger die Befugnis zur autonomen Rechtsetzung nach ihren berufsgenossenschaftlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen behalten¹⁰⁴. Ob diese zwischenzeitlich vom Spitzenverband beschlossenen Richtlinien¹⁰⁵ dazu beitragen können, Streitpotenzial bei der Beitragsbemessung zu verringern, bzw. welche Bedeutung die Richtlinien künftig in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts einnehmen werden, bleibt abzuwarten.

3. Resümee

Kommen wir zurück auf den eingangs versprochenen kleinen Strauß anlässlich des 125. Jubiläums. Auch dieses Bouquet vermag nur eine Auswahl von Blüten zu bieten. Weitere, nicht angesprochene Themen finden sich zuhauf, Konflikte entzündeten sich etwa in der Rechtsprechung zur LUV oft bei der Tatsachenfeststellung, die der ersten und zweiten Instanz vorbehalten ist. Aber es darf auch nicht vergessen werden, dass viele Bereiche der LUV bislang keiner oder nur weniger Entscheidungen durch das Bundessozialgericht bedurften, obwohl auch sie für die Betroffenen unverzichtbar sind. Dazu zählen insbesondere die Maßnahmen der Prävention, Leistungen zur Teilhabe, Heilverfahren oder die Betriebs- und Haushaltshilfe.

In den vergangenen 125 Jahren musste gerade die Landwirtschaft erhebliche Umbrüche und einen gewaltigen Strukturwandel bewältigen, was für die LUV – in Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung – nicht folgenlos bleiben konnte. Daran wird auch die Zukunft nichts ändern, das Recht wird und darf nicht erstarren; also sind auch zukünftig interessante Fallkonstellationen und Weiterentwicklungen zu erwarten, mit denen die Rechtsprechung nicht zuletzt durch unser oberstes Bundesgericht zum Wohl der Landwirte und ihres Unfallversicherungsschutzes aufwarten wird. Gerade durch ihr Bestehen trotz aller Herausforderungen hat sich die LUV – wie die Gesetzliche Unfallversicherung insgesamt, in die sie eingebettet ist – als famoser und unverzicht-

barer Tragpfeiler unseres sozialen Sicherungssystems erwiesen. Ad multos annos!

Verfasser:

Peter Masuch

Präsident des Bundessozialgerichts

Graf-Bernadotte-Platz 5

34119 Kassel

Literatur:

- 1 Für Recherche und Vorbereitung des Manuskripts danke ich Frau Miriam Banfelder, Richterinnen am Sozialgericht Nürnberg, zurzeit Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bundessozialgericht.
- 2 Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, RGBl. 1886, S. 132, im Folgenden: LUVG 1886
- 3 Vgl. Gelbke, Organisation und Selbstverwaltung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung, SdL 2007, S. 159, 160; Janßen, Landwirtschaftliche Sozialversicherung und Internationale Beziehungen – Festschrift für Kurt Noell, 1986, S. 12, 13.
- 4 Vgl. Deisler, 75 Jahre Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Kassel 1994, S. 37, 38.
- 5 Vgl. Braun, Der Anfang der Unfallversicherung im Königreich Bayern, SdL 1985, S. 1, 2; LSV Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Hrsg.), Über 650 Jahre Soziale Sicherheit aus einer Hand, Darmstadt 2007, S. 3, 21.
- 6 RGBl. I 1939, S. 267.
- 7 Vgl. LSV Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 4), S. 2.
- 8 Vgl. dazu z.B. Kroeschell, Landwirtschaftliches Sozialrecht und allgemeines Landwirtschaftsrecht, SdL 1970, S. 55, 63 ff.; Statistisches Bundesamt, Landwirtschaft in Deutschland und der Europäischen Union 2009, Wiesbaden 2009, S. 5.
- 9 Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, RGBl. 1900, S. 335, in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900, RGBl. 1900, S. 573.
- 10 Neben dem Gewerbeunfallversicherungsgesetz, See-Unfallversicherungsgesetz und dem Bau-Unfallversicherungsgesetz, vgl. RGBl. 1900, S. 573.
- 11 RGBl. 1911, S. 509.
- 12 Vgl. z.B. Schlagheck, Weiterentwicklung der agrarsozialen Sicherungssysteme aus Sicht des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, SdL 2005, S. 35, 36 f.; Sauer, Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, SdL 2005, S. 41, 43.
- 13 Vgl. z.B. Gelbke (Fn 2) S. 177 ff.; BT-Drucks. 14/5314 S. 1, 10-12; BT-Drucks. 16/6520, S. 24-27.
- 14 So § 13 Abs. 2 LUVG 1886, RGBl. I S. 132, und § 33 Abs. 2 UVG vom 30. Juni 1900, RGBl. I S. 573.
- 15 So § 958 RVO i.d.F. vom 19.07.1911, RGBl. I S. 90 sowie § 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO i.d.F. des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz – UVNG) vom 30. April 1963, BGBl. I S. 241.
- 16 Veröffentlicht bei Juris.
- 17 Vgl. BSG, Urteil vom 06.05.2003 – Az. B 2 U 37/02 R –, Juris RdNr. 18; BSG, Urteil vom 11. November 2003 – Az. B 2 U 51/02 R –, Juris RdNr. 19, 21.
- 18 Vgl. BSG, Urteil vom 6. Mai 2003 – Az. B 2 U 37/02 R –, Juris RdNr. 18; BSG, Urteil vom 11. November 2003 – Az. B 2 U 51/02 R –, Juris RdNr. 21.
- 19 So im Fall unter dem Az. B 2 U 37/02 R, Fn. 16.
- 20 So im Fall unter dem Az. B 2 U 51/02 R, Fn. 17.
- 21 Vgl. BSG, Urteil vom 18. Januar 2011 – B 2 U 16/10 R –, Juris, insbesondere RdNr. 15 f. und RdNr. 25.
- 22 Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87, ABl. EG Nr. L 106 S. 28.

- 23 Vgl. BSG, Urteil vom 5. Mai 1998 – Az. B 2 U 30/97 R –, BSGE 82, 132, 134 ff. = SozR 3-2200 § 802 Nr. 1 S. 3 ff., Juris RdNr. 23-25.
- 24 Vgl. Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 21. Juli 1988, BGBl. I S. 1053.
- 25 Vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2000 – Az. B 2 U 28/99 R –, Juris RdNr. 21 ff.
- 26 Vgl. hierzu die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde zum Az. 2 BU 175/88 im Beschluss des BSG vom 12. Juni 1989, veröffentlicht bei Juris.
- 27 Vgl. BSG, Urteil vom 7. Dezember 2004 – Az. B 2 U 43/03 R –, BSGE 94, 38, 41 RdNr. 8.
- 28 Vgl. BSG, Urteil vom 7. Dezember 2004 – Az. B 2 U 43/03 R –, BSGE 94, 38, 41 RdNr. 7; BSG, Beschluss vom 12.06.1989 – Az. 2 BU 175/88 –, Juris RdNr. 6.
- 29 Vgl. BSG, Urteil vom 7. Dezember 2004 – Az. B 2 U 43/03 R –, BSGE 94, 38, 42 RdNr. 10.
- 30 Vgl. BSG, Urteil vom 7. Dezember 2004 – Az. B 2 U 43/03 R –, BSGE 94, 38, 42 f. RdNr. 10 mit Verweis auf BSG SozR 3-2200 § 776 Nr. 5 m.w.N.
- 31 Vgl. BSG, Urteil vom 21. März 1974 – Az. 8/7 RU 58/72 –, Juris RdNr. 12.
- 32 UVNG (Fn. 14).
- 33 Vgl. BSG, Urteil vom 20. März 1973 – Az. 8/7 RU 42/70 –, Juris RdNr. 11.
- 34 Vgl. BSG, ebenda.
- 35 Vgl. BSG, ebenda, Juris RdNr. 13-16.
- 36 Durch das Gesetz zur Eingliederung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch – Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz – (UVEG) vom 7. August 1996 – BGBl. I S. 1254.
- 37 Vgl. BT-Drucks. 13/2204 S. 104 Zu § 123 Absatz 1 Nummer 2.
- 38 Vgl. BSG, Urteil vom 14. Dezember 1999 – Az. B 2 U 45/98 R –, Juris, insbesondere RdNr. 16-19 mit weiteren Hinweisen.
- 39 Vgl. BSG, ebenda, Juris RdNr. 18 f.
- 40 Vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2000 – Az. B 2 U 42/99 R –, Juris RdNr. 18 f.
- 41 Vgl. BSG, ebenda, Juris RdNr. 23 mit Verweis auf BT-Drucks 13/2204 S. 108.
- 42 Vgl. BSG, ebenda, Juris RdNr. 24.
- 43 RGBI. I 1942 S. 107.
- 44 Vgl. hierzu BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 – Az. B 2 U 12/09 R –, Juris RdNr. 22; BSG, Urteil vom 27. Oktober 2009 – Az. B 2 U 26/08 R –, Juris RdNr. 25; BSG, Urteil vom 13. August 2002 – Az. B 2 U 33/01 R –, Juris RdNr. 24.
- 45 Vgl. BSG, Urteil vom 13. August 2002 – Az. B 2 U 33/01 R –, Juris RdNr. 24.
- 46 Vgl. BSG, ebenda (Fn. 44), Juris RdNr. 24; BSG, Urteil vom 5. Juli 1994 – Az. 2 RU 24/93 –, SozR 3-2200 § 548 Nr. 20 S. 57 f., Juris RdNr. 25 ff.
- 47 Vgl. BSG, Urteil vom 30. Juni 1993 – Az. 2 RU 40/92 –, Juris RdNr. 20.
- 48 Vgl. BSG, ebenda (Fn. 46).
- 49 BSG, Urteil vom 13. August 2002, ebenda (Fn. 44), Juris RdNr. 23.
- 50 Az. 2 RU 82/87, SozR 2200 § 539 Nr. 129.
- 51 Vgl. BSG, ebenda (Fn. 49), Juris RdNr. 15 m.w. N.
- 52 Az. 2 RU 71/90, SozR 3-2200 § 539 Nr. 14.
- 53 Vgl. ebda., Juris RdNr. 21ff. .
- 54 Vgl. ebenda, Juris RdNr. 26 f.
- 55 Vgl. ebenda, Juris RdNr. 29.
- 56 Fünftes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939, RGBI I S. 267.
- 57 Abgedruckt bei Deisler in Lauterbach, Kommentar zur Unfallversicherung, 4. Aufl. (November 2010), § 124 SGB VII, RdNr. 2.
- 58 Vgl. hierzu die Gesetzesbegründung bei Deisler in Lauterbach (Fn. 56); ebenso BSG, Urteil vom 28. September 1971 – Az. 7/2 RU 135/68 –, SozR Nr. 2 zu § 777 RVO, Juris RdNr. 14; Urteil vom 16.03.1995 – Az. 2 RU 27/94 –, SozR 3-2200 § 777 Nr. 2 S. 6 f.–, Juris RdNr. 18.
- 59 Vgl. hierzu die Gesetzesbegründung bei Deisler in Lauterbach (Fn. 56).

- 60 Näher dazu wiederum die Gesetzesbegründung bei Deisler (Fn. 56).
- 61 Vgl. BSG, Urteil vom 15.06.1976 - Az. 2 RU 141/75 -, Juris, RdNr. 20 f.
- 62 Vgl. BSG, Urteil vom 16.03.1995 - Az. 2 RU 27/94 -, SozR 3-2200 § 777 Nr. 2, Juris RdNr. 19 f.
- 63 Vgl. hierzu BSG, Urteil vom 24.05.1960 - Az. 2 RU 122/59 -, BSGE 12, 165, 166 f., Juris RdNr. 14; BSG, Urteil vom 31.03.1965 - Az. 2 RU 182/60 -, Juris RdNr. 21.
- 64 Vgl. BSG, Urteil vom 24.05.1960 (Fn. 62), Juris RdNr. 14; BSG, Beschluss vom 19.10.1982 - Az. 2 BU 101/82 -, Juris RdNr. 4.
- 65 Vgl. BSG, Urteil vom 24.05.1960 (Fn. 62), Juris RdNr. 14; BSG, Urteil vom 27.10.1987 - 2 RU 32/87 -, Juris RdNr. 16.
- 66 Vgl. dazu BSG, Urteil vom 24.05.1960 (Fn. 62), Juris RdNr. 14; BSG, Urteil vom 27.10.1987 (Fn. 64), Juris RdNr. 15.
- 67 Vgl. BSG, Urteil vom 24.05.1960 (Fn. 62), Juris RdNr. 15; ebenso BSG, Urteil vom 27.10.1987 (Fn. 64), Juris RdNr. 14 f.; vgl. zu den Kriterien auch Urteil vom 12.12.2006 - Az. B 2 U 28/05 R -, SozR 4-2700 § 8 Nr. 20, Juris RdNr. 18.
- 68 Vgl. BSG, Urteil vom 31.03.1965 - Az. 2 RU 182/60 -, Juris.
- 69 Vgl. BSG, ebenda, Juris RdNr. 22.
- 70 Vgl. UVNG (Fn. 14).
- 71 Vgl. BSG, Urteil vom 29.06.1962 - Az. 2 RU 73/60 -, BSGE 17, 148, 149 f., Juris RdNr. 16 f.
- 72 Vgl. BSG, ebenda, S. 151, BSG, Urteil vom 26.05.1982 - Az. 2 RU 80/80 -, Juris RdNr. 12 m.w.N.
- 73 Vgl. hierzu BSG, Urteil vom 29.06.1962 - Az. 2 RU 73/60 - BSGE 17, 148 150 f. -, Juris RdNr. 18; BSG, Urteil vom 25.01.1973 - Az. 2 RU 135/71 -, BSGE 35, 144, 145 f., Juris RdNr. 23; BSG, Urteil vom 27.06.1991 - Az. 2 RU 22/90 -, Juris RdNr. 24.
- 74 Vgl. ebenda sowie zu Besonderheiten bei Kleinstunternehmen BSG, Urteil vom 05.05.1994 - Az. 2 RU 18/93 -, SozR 3-2200 § 777 Nr. 1 S. 3, Juris RdNr. 18.
- 75 Vgl. BSG, Urteil vom 26.05.1982 - Az. 2 RU 80/80 -, Juris RdNr. 13; BSG, Urteil vom 27.06.1991 - Az. 2 RU 22/90 -, Juris RdNr. 25.
- 76 Vgl. dazu BSG, Urteil vom 26.05.1982 ebenda (Fn. 74), Juris RdNr. 12 f.; BSG, Urteil vom 27.06.1991, ebenda (Fn. 74), Juris RdNr. 21.
- 77 Vgl. dazu auch BT-Drucks. VI/ 120 S. 71 zum UVNG Zu §§ 801 bis 813.
- 78 Vgl. BSG, Urteil vom 13.12.1960 - Az. 2 RU 67/58 -, BSGE 13, 189, 193 f., Juris RdNr. 24; BSG, Urteil vom 15.12.1982 - Az. 2 RU 62/81 -, Juris RdNr. 14; BSG, Urteil vom 15.12.1982 - 2 RU 61/81 -, BSGE 54, 232, 233 f. = SozR 2200 § 809 Nr. 1 S. 2 -, Juris RdNr. 13.
- 79 UVNG (Fn. 14). Zur Ausgestaltung nach der vorherigen Fassung der RVO vgl. BSG, Urteil vom 13.12.1960 - Az. 2 RU 67/58 -, BSGE 13, 189, 193 f., Juris RdNr. 24. Durch die Umgestaltung des UVNG wollte der Gesetzgeber der Entwicklung der berufsgenossenschaftlichen Praxis und Änderungen der Besteuerung von Grund und Boden Rechnung tragen, vgl. BT-Drucks. VI/120 S. 71 Zu §§ 801 bis 813.
- 80 Vgl. BSG, Urteil vom 25.01.1983 - 2 RU 1/82 -, BSGE 54, 243, 246, Juris RdNr. 15; vgl. zur Rechtslage unter Geltung des SGB VII: BSG, Urteil vom 20.02.2001 - Az. B 2 U 2/00 R -, Juris RdNr. 26.
- 81 Vgl. BSG, Urteil vom 25.01.1983, ebenda (Fn. 79), Juris RdNr. 15.
- 82 Vgl. BSG, Urteile vom 15.12.1982 - Az. 2 RU 61/81 -, Juris RdNr. 16 und - Az. 2 RU 62/81 -, Juris RdNr. 17 (vgl. Fn. 77); BSG, Urteil vom 25.01.1983, ebenda (Fn. 79), Juris RdNr. 15.
- 83 Vgl. BSG, Urteil vom 15.12.1982 - Az. 2 RU 62/81 -, ebenda (Fn. 81), Juris RdNr. 17 mit Verweis auf die BT-Drucks VI/120 S. 72 Zu §§ 801 bis 813; BSG, Urteil vom 24.01.1991 - Az. 2 RU 62/89 -, BSGE 68, 111, 113, Juris RdNr. 17.
- 84 Vgl. BT-Drucks. 13/2204 S. 115 Zu § 182 Absatz 6.

- 85 Vgl. BSG, Urteil vom 25. Januar 1983, ebenda (Fn. 79), Juris RdNr. 15 mit Verweis auf BT-Drucks. VI/120 S. 73 Zu § 809 RVO.
- 86 Vgl. BSG, Urteil vom 24. Januar 1991, ebenda (Fn. 82), Juris RdNr. 19 ff.
- 87 Vgl. BSG, Urteil vom 15. Dezember 1982 – Az. 2 RU 62/81 –, Juris RdNr. 19 (vgl. Fn. 77); BSG, Urteil vom 15. Dezember 1982 – Az. 2 RU 61/81 –, ebenda (Fn. 77), Juris RdNr. 18.
- 88 Vgl. BSG, Urteil vom 15. Dezember 1982 – Az. 2 RU 61/81 –, Juris RdNr. 19 (vgl. Fn. 77); 24. Januar 1991, ebenda (Fn. 82), Juris RdNr. 19.
- 89 Vgl. BSG, Urteil vom 9. Dezember 1993 – Az. 2 RU 32/92 –, BSGE 73, 253, 256 ff., Juris RdNr. 25.
- 90 Vgl. BSG, Urteil vom 25. Januar 1983, ebenda (Fn. 79).
- 91 Vgl. BSG, Urteil vom 25. Januar 1983, ebenda (Fn. 79), S. 245 ff., Juris RdNr. 13 - 15.
- 92 Vgl. BSG, ebenda.
- 93 Vgl. BSG, Urteil vom 31. Mai 1996 – Az. 2 RU 23/95 –, BSGE 78, 255.
- 94 Vgl. BSG, ebenda (Fn. 92), Juris RdNr. 25 ff.
- 95 Vgl. BSG, Urteil vom 23. September 1997 – Az. 2 RU 21/96 –, Juris RdNr. 16 f.
- 96 Vgl. BSG, Urteil vom 20. Februar 2001 – Az. B 2 U 2/00 R –, Juris RdNr. 26 f.
- 97 Vgl. BSG, ebenda, Juris RdNr. 28 f.
- 98 Vgl. BSG, ebenda, Juris RdNr. 32.
- 99 Vgl. BSG, Urteil vom 7. Dezember 2004 – Az. B 2 U 43/03 R –, BSGE 94, 38, 44 f. RdNr 15 f., Juris RdNr. 26 f.
- 100 Vgl. BSG, ebenda, Juris RdNr. 27.
- 101 Vgl. BSG, Urteil vom 4. Dezember 2007 – Az. B 2 U 36/06 R –, SozR 4-2700 § 182 Nr. 3.
- 102 Vgl. BSG, ebenda (Fn. 100), Juris RdNr. 13 ff.
- 103 Vgl. Art. 1 Nr. 9 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) vom 18. Dezember 2007, BGBl. I S. 2984.
- 104 Vgl. BT-Drucks. 16/6520 S. 32 Zu Absatz 3, Zu Nummer 1 Buchstabe a.
- 105 Zu finden unter www.ebundesanzeiger.de unter Eingabe des Suchbegriffs „Richtlinie des LSV-SpV“, Bereich: Verschiedene Bekanntmachungen/Verschiedenes, unter dem Veröffentlichungsdatum 8. September 2010.

Auf- und Ausbau des agrarsozialen Sicherungssystems im Zusammenwirken von sozialer Sicherung, Änderungen der Agrarstrukturen und finanzieller Unterstützung des Bundes

Bernhard Schmidt

1. Einleitung

Die im Jahr 1886 gegründete landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV) ist der älteste Zweig des uns heute vertrauten eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems. Das 125-jährige Bestehen dieses Sozialversicherungssystems zu würdigen ist Gegenstand dieses Heftes mit der Betrachtung unterschiedlicher Aspekte der LUV und ihrer Einordnung in unser deutsches Sozialversicherungssystem. Gleichwohl fällt es schwer, die LUV als den Ursprung des eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems zu bezeichnen, allenfalls lässt sich die These vertreten, durch die Schaffung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften sei der Weg zu einer organisatorischen Eigenständigkeit der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vorgezeichnet worden. Erst mit großem zeitlichen Abstand zwischen der Einführung der LUV und dem nächsten Schritt, der Gründung der damaligen Altershilfe für Landwirte im Jahr 1957, wurde die

landwirtschaftliche Sozialversicherung auf eine breitere Basis gestellt.

Soziale Sicherung und soziale Teilhabe können nur gewährleistet werden, wenn zum einen der Staat mit Garantien, aber auch mit staatlicher Regulierung – wie gesetzlicher Versicherungspflicht und Strukturvorgaben – für funktionierende Leistungen zur sozialen Absicherung Sorge trägt, zum anderen aber auch die Selbstverantwortung zur eigenen Vorsorge einbezogen wird. Dies gilt insbesondere auch für die landwirtschaftlichen Unternehmer, ihre Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen, die vor allem deshalb erst sehr spät und nur schrittweise in das soziale Sicherungssystem eingegliedert worden sind, weil die selbstständige landwirtschaftliche Bevölkerung aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Situation ein besonderes Schutzbedürfnis aufweist.

Mit der Schaffung eines eigenen berufsständischen agrarsozialen Sicherungssystems und der Einführung einer Versicherungspflicht für landwirtschaftliche Unternehmer wurden sozial- und agrarpolitische Gegebenheiten und Erfordernisse miteinander verbunden. Das hat zur Folge, dass Probleme und Handlungsoptionen in der agrarsozialen Sicherung nicht nur von der demografischen Entwicklung oder den Folgen der Globalisierung geprägt werden. Bestimmende Faktoren in diesem Sondersystem sind vielmehr

- natürlich primär die Ausgestaltung der sozialrechtlichen Absicherung,

- aber auch die strukturellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen
- sowie nicht zuletzt die Flankierung beider Elemente durch die Gewährung von Bundeszuschüssen, worauf aber auch allgemeine finanzpolitische Gegebenheiten einen Einfluss haben.

Nachfolgend wird versucht, über eine knappe¹ historische Betrachtung von Auf- und Ausbau der agrarsozialen Sicherungssysteme² hinaus auch diese Faktoren mit ihren Wechselwirkungen zu beleuchten. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft hat Auswirkungen auf den sozialen Sicherungsbedarf der bäuerlichen Familien, damit zugleich aber auch auf das notwendige Maß staatlicher Unterstützung. Die Ausgestaltung der sozialen Sicherung wirkt sich aber ihrerseits auf die strukturellen Gegebenheiten aus. Und letztlich bleibt auch die Balance zwischen externer Solidarität der Steuerzahler mit der Landwirtschaft und interner Solidarität nicht ohne Auswirkungen auf die beiden anderen Faktoren.

2. Ausgestaltung der sozialrechtlichen Absicherung

2.1 Landwirtschaftliche Unfallversicherung

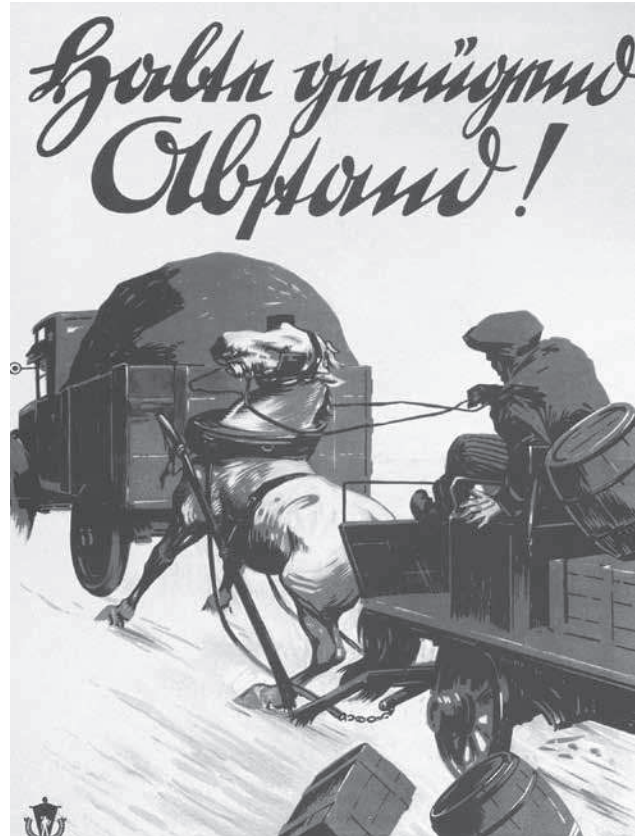
„Ablösung der Unternehmerhaftpflicht“ – mit diesem Begriff hätte man heute (leider) gute Aussichten bei der Nominierung für das „Unwort des Jahres“, weil sich kaum jemand darunter etwas vorstellen kann. Dabei gehört

es zu den Wurzeln unserer sozialen Sicherung. Nach dem Haftpflichtgesetz von 1871 musste ein unfallgeschädigter Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber ein Verschulden an dem Unfall nachweisen. Was natürlich nur sehr selten gelang, schon gar nicht bei der seinerzeitigen Arbeitsverfassung in der Landwirtschaft. Auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft waren die wirtschaftlich unselbstständigen Land- und Lohnarbeiter auf ihre Arbeitskraft angewiesen, nach Arbeitsunfällen blieben sie mehr oder weniger sich selbst überlassen. Die ersten Anläufe zur Ablösung der Unternehmerhaftung durch eine öffentlich-rechtliche Versicherung scheiterten.³ Erst mit dem „Gesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen“ vom 5. Mai 1886 gelang der Durchbruch zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherung und damit der Ablösung der persönlichen Haftung des Arbeitgebers seinen Beschäftigten gegenüber. Lange Zeit blieb dabei die gerade für die landwirtschaftliche Unfallversicherung bedeutsame Einbeziehung der Unternehmer selbst in den Versicherungsschutz landesgesetzlichen Regelungen bzw. dem autonomen Recht überlassen.

Bis zum heutigen Tag hat dieses Prinzip der gesetzlichen Unfallversicherung ebenso große Bedeutung wie die ebenfalls bereits damals geschaffenen Strukturen, nämlich die Bildung von Berufsgenossenschaften mit dem Recht zur Selbstverwaltung. Und ein weiteres Element hat 125 Jahre durchaus wechselhafte Geschichte überstanden,

die erfolgreiche Verknüpfung von Versicherung und Prävention. Denn schon im Jahr 1888 haben die seinerzeitigen Berufsgenossenschaften die ersten Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Aus heutiger Sicht kann man nur staunen, welche Erfolgsgeschichte mit dem damaligen Experiment begann. Anders als heute gab es in jener Zeit aber auch die Geduld, ein solches System wachsen und sich entwickeln zu lassen. Der Gesetzgeber jener Tage ließ den Berufsgenossenschaften immerhin rund 25 Jahre Zeit zur Entwicklung, bis im Jahr 1911 mit der Reichsversicherungsordnung eine grundlegende Neuordnung erfolgte. Man stelle sich das in die heutige Zeit transformiert vor, dass der Gesetzgeber nach einer grundlegenden Reform gut sechs Legislaturperioden abwartet, bis er aus der Entwicklung seine Konsequenzen zieht.

Überspringt man die Entwicklung der Unfallversicherung in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts, kann man konstatieren, dass sich auch unter dem Einfluss des Sozialstaates der Bundesrepublik Deutschland die gesetzliche und damit landwirtschaftliche Unfallversicherung in ihren wesentlichen strukturellen Merkmalen kaum geändert hat. Weder das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz aus dem Jahr 1963 noch das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz aus dem Jahr 1996 bewirkten eine grundlegende Umgestaltung der bewährten Instrumente der gesetzlichen Unfallversicherung.⁴ Auch bei tiefgreifenden Veränderungen in der staatlichen Ordnung und dem gesellschaftlichen Leben in Deutschland



Schon 1888 wurden die ersten Unfallverhütungsvorschriften erlassen.

hatte sich die Unfallversicherung als für die Arbeitswelt unverzichtbar erwiesen.

Eine grundlegende Reform auch des Leistungsrechts wurde zwar in der Zeit der großen Koalition ab dem Jahr 2005 intensiv diskutiert, dann aber doch nicht verwirklicht. Vielmehr beschränkte sich das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz⁵ auf die Bereiche Organisationsrecht und Lastenausgleich. Von erheblicher Bedeutung für das System der gesetzlichen Unfallversicherung war

zuletzt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 5. März 2009, nach der unser bewährtes System mit Versicherungspflicht bei einer öffentlich-rechtlichen Berufsgenossenschaft mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Über Jahre hinweg geäußerte Zweifel an der Europarechtskonformität der Unfallversicherung waren damit widerlegt und ausgeräumt. Für die ihre Berufsgenossenschaft bildenden Mitglieder, also die Arbeitgeber, waren vor allem im letzten Jahrzehnt die Entwicklungen in unserer Wirtschaftsordnung bedeutsamer als Änderungen in den Rechtsgrundlagen der gesetzlichen Unfallversicherung. In der gewerblichen Wirtschaft mündeten sie ein in einen Konzentrationsprozess bei der Bildung der Solidargemeinschaften. Ende des Jahres 2010 war mit der Schaffung von nur noch neun gewerblichen Berufsgenossenschaften und neuen Formen der internen Solidarität zwischen den Berufsgenossenschaften dieser Prozess abgeschlossen.

Eine andere Entwicklung nahm die landwirtschaftliche Unfallversicherung. Dies beruhte zum einen darauf, dass es für diese eine Branche schon seit der Zeit der Schaffung der gesetzlichen Unfallversicherung eine relativ starke regionale Zersplitterung gab. Sie beruhte in der Anfangszeit auf den damaligen staatlichen Gegebenheiten, aber auch auf weit gestreuten agrarstrukturellen Unterschieden. So entstanden im seinerzeitigen Reichsgebiet 48 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften von ganz unterschiedlicher Größenordnung.⁶ Wenn gleich im Lauf der Geschich-

te die Zahl geringer wurde, dauerte es bis zum Jahr 2001, bis durch freiwillige Zusammenschlüsse wenigstens kleinste Berufsgenossenschaften⁷ ihre Selbstständigkeit aufgaben. Eine Rolle spielte hier aber auch die finanzielle Unterstützung durch den Bund. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften nahmen zu keiner Zeit finanzielle Unterstützung durch den Bund in Anspruch. Die finanziellen Zuwendungen des Bundes an die landwirtschaftliche Unfallversicherung führten demgegenüber über die Prüfung der Mittelverwendung hinaus immer wieder zu politischen Diskussionen über Beitragsbemessung, Ausgestaltung des Leistungsrechts und Organisation dieses Zweiges der gesetzlichen Unfallversicherung. Da Ansatzpunkt hierfür aber nicht (vorrangig) ein Reformbedarf der sozialrechtlichen Ausgestaltung war, sondern Finanzierungsgesichtspunkte im Vordergrund standen, wird dieser Komplex unter 4. abgehandelt.

Eine partielle Ausnahme stellte insoweit das LSVMG dar. Über eine Reihe von Jahren hinweg wurde kontrovers diskutiert, ob Einschränkungen im Leistungsrecht der LUV nicht wegen der Unterschiede zur gewerblichen Unfallversicherung zu rechtfertigen, ja sogar geboten wären. Es wurde darauf hingewiesen, die Ablösung der Unternehmerhaftung spiele in der LUV angesichts des Rückganges der Fremdarbeitskräfte kaum noch eine Rolle, die LUV sei zu einer genossenschaftlichen Selbsthilfe von Unternehmern für Unternehmer geworden. Dem sei auch bei der Ausgestaltung des Leistungsrechts Rech-

nung zu tragen. Seitens der Bundesregierung wurden derartige Einschnitte in das Leistungsrecht in einem Bericht an den Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages im Jahr 1994 mit Blick auf die anstehende Gesamtreform der gesetzlichen Unfallversicherung noch abgelehnt.⁸ Zunehmende Finanzierungsprobleme und eine ungewisse Gesamtreform der gesetzlichen Unfallversicherung führten aber zu einer anderen Sichtweise. Ausgehend von eher programmatischen Aussagen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD aus dem Jahre 2005 wurden zunächst Maßnahmen zu einer Umstellung des Finanzierungssystems der LUV geprüft. Dabei erwies sich, dass sowohl eine Privatisierung als auch eine teilweise Umstellung auf eine kapitalgedeckte Finanzierung nicht in Betracht kamen. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurden im Rahmen des LSVMG Maß-

nahmen im bestehenden System ergriffen, die auch bei Beibehaltung des Umlageverfahrens die Ausgaben spürbar und dauerhaft verringern sollten. Einen Schwerpunkt dieser Maßnahmen stellte die auch durch zusätzlich bereitgestellte Bundesmittel finanzierte Abfindungsaktion für Bestandsrenten dar. Hinzu kamen weitere Änderungen im Beitragsrecht sowie im Leistungsrecht für landwirtschaftliche Unternehmer und deren Ehegatten. Diese Maßnahmen haben auch gegriffen, in der Folgezeit ist die grundsätzlich durch Beiträge der Unternehmer zu finanzierende Umlage spürbar gesunken.

2.2 Alterssicherung der Landwirte

Eingebettet in die Phase des großen Aufbruchs der Sozialpolitik Mitte der 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts erfolgte im Jahr 1957 die Errich-



Einen Beitrag zur Absicherung des Lebensabends bietet die Altershilfe für Landwirte – sie wurde 1957 errichtet.

tung der Altershilfe für Landwirte, wie sie damals noch hieß. Damit fanden längere und intensiv, oft leidenschaftlich geführte Diskussionen innerhalb und außerhalb des landwirtschaftlichen Berufsstandes ihren Abschluss. Das Gesetz⁹ wurde dann letztlich im Deutschen Bundestag einstimmig beschlossen, schon rund zwei Monate nach der Verkündung, am 1. Oktober 1957, trat es in Kraft.

Wie bei allen selbständigen Unternehmern lag auch bei den bäuerlichen Familien die Vorsorge für Alter und Krankheit lange Zeit ausschließlich im Bereich der persönlichen Eigenvorsorge. Bei Hofübergabe konnte sich der Landwirt ein Wohnrecht und den sonstigen

Lebensunterhalt im Rahmen des privatrechtlichen Altenteils sichern. In der Regel verpflichteten sich die Hofnachfolger zur Pflege der älteren Generation „in gesunden und kranken Tagen“. Erst mit der ökonomischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland in der ersten Hälfte der Fünfziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts, aber auch der strukturellen Entwicklung der Landwirtschaft (vgl. dazu unter 3.) wuchs die Überzeugung, dass man allein mit Selbstverantwortung in den bäuerlichen Familien den Erfordernissen im Alter nicht mehr gewachsen sein konnte. Eine Einbeziehung einer zweiten großen Gruppe selbstständiger Unternehmer neben den Handwerkern in die gesetzliche Absicherung konnte auf



1. November 1957: Auszahlung des ersten Altersgeldes an Heinrich H. aus Wabern durch den Vorstandsvorsitzenden der Alterskasse Hessen-Nassau, Arnold Bettenhäuser (Bildmitte)

dieser Grundlage in Erwägung gezogen werden.

Allerdings wurde dabei bewusst von einer Vollversorgung im Alter abgesehen, denn es war davon auszugehen, dass auch weiterhin ein Recht auf Wohnung und Versorgung durch die Übergabeverträge gewährleistet sein würde. Es ging deshalb vorrangig darum, den Bargeldbedarf der Altenteiler zu decken, denn dessen Sicherstellung war den Hofübernehmern häufig nicht möglich. Dieses Zusammenwirken von gesetzlicher Absicherung und privater Vorsorge wurde nicht nur unterstellt, sondern zu einem wesentlichen Grundsatz der neuen Altershilfe gemacht. Zentrales Ziel der Altershilfe war, die Hofübergabe zu fördern und sie sozial abzusichern. Diese Entscheidung, im Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte sozialpolitische und agrarpolitische Ziele miteinander zu verknüpfen, war richtungweisend, aber auch ein Experiment. Bis heute hat sich trotz aller Umgestaltungen dieses Alterssicherungssystems und trotz der gewaltigen strukturellen Änderungen in der Landwirtschaft diese Verknüpfung im Grundsatz bewährt.

Die Anlaufphase eines völlig neu geschaffenen Sozialversicherungssystems brachte naturgemäß beträchtliche Schwierigkeiten mit sich:

- Im ersten Jahr der Errichtung mussten rund eine Million landwirtschaftliche Unternehmer erfasst und auf eine Versicherungspflicht hin überprüft werden.

- Umgekehrt lagen den neuen Alterskassen schon nach wenigen Monaten weit mehr als 300.000 Anträge auf Gewährung eines Altersgeldes vor.

Aus heutiger Sicht ist es kaum vorstellbar, wie diese Flut von Verwaltungsentscheidungen ohne die heutigen technischen Hilfsmittel bewältigt werden konnte. Es ist jedoch offenbar gelungen, erstattete doch schon am 30. Juli 1958 die Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag auf eine kleine Anfrage einen ersten Bericht über die Erfolge bei der Umsetzung des Gesetzes. In diesem wurde u.a. hervorgehoben, dass sich die soziale Lage der Altenteiler erheblich verbessert habe, weil sie in zahlreichen Fällen erstmalig seit der Übergabe des Hofes oder sonstiger Entäußerung des Betriebes über Bargeld verfügen konnten. Die Ansatzpunkte für Spannungen in den bäuerlichen Familien seien dadurch vermindert worden.¹⁰

Die sozialpolitischen Erwartungen waren demzufolge schon nach sehr kurzer Zeit erfüllt. Nicht wirklich überraschen kann dabei jedoch, dass diese sozialpolitischen Erfolge beim Aufbau eines neuen Alterssicherungssystems zu erheblichen finanziellen Problemen führten; darauf wird unter 4. näher eingegangen. Trotzdem kam es schon im ersten Jahrzehnt des Bestehens der Altershilfe für Landwirte zu grundlegenden Änderungen, und zwar im Sinne von nicht unerheblichen Verbesserungen. Ursache dafür waren einerseits der fortschreitende Strukturwandel in

der Landwirtschaft, aber auch die im Zuge des wirtschaftlichen Aufschwunges vorgenommenen Verbesserungen in der gesamten Sozialversicherung. Nur beispielhaft seien hierfür die Einführung des vorzeitigen Altersgeldes – also einer Invaliditätssicherung – im Jahr 1963 sowie der Schaffung von Ansprüchen auf Leistungen zur Rehabilitation und Betriebs- und Haushaltshilfe im Jahr 1965 genannt.

Eine Reihe weiterer Verbesserungen im System¹¹, aber auch flankierend dazu (Einführung sozialer Maßnahmen zur Strukturverbesserung – Landabgaberente) folgten noch vor 1972. Zur Erinnerung: erst im Jahr 1972 begann das „Normalrecht“, vorher konnte niemand aufgrund einer Beitragszahlung von mindestens 15 Jahren eine Anwartschaft erworben haben. Und der Ausbau ging rasant weiter – hier nur ein kurzer Überblick¹²:

- 1974: Dynamisierung des Altersgeldes und Einführung der Staffelung
- 1975: Einführung des Waisengeldes
- 1980: Einführung von Leistungen an jüngere Hinterbliebene.

Dieser rasante Aufbau ging ausgerechnet im Jahr 1982, also zum 25-jährigen Bestehen der Altershilfe für Landwirte, zu Ende, es kam erstmals zu Leistungseinschränkungen. Dies war Folge der allgemeinen Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung zu Beginn der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Es ging nicht mehr um den Ausbau der sozialen

Sicherungssysteme, sondern um deren Umbau. Wirkliche Ausweitungen des Spektrums der Leistungen gab es nur noch selten, in der Altershilfe der Landwirte etwa durch die Einführung von einkommensabhängigen Beitragszuschüssen im Jahr 1986 sowie die grundlegende Umgestaltung und Verbesserung des Beitragszuschussrechts im Jahr 1991 durch Integration der Mittel aus dem vormaligen Sozialversicherungsbeitragsentlastungsgesetz. Zu jener Zeit bestand allerdings bereits unübersehbar ein dringender Reformbedarf dieses Alterssicherungssystems für die Landwirte, um es zukunftsfest zu machen.

Der Entscheidungsprozess über dieses wichtige Reformvorhaben gestaltete sich aber sehr schwierig und zog sich über Jahre hin. Dass das Vorhaben dann im Jahre 1994 doch zustande kam, wurde von einer Reihe von Faktoren begünstigt. So gab es neben entsprechenden Interessen des Berufsstandes die Notwendigkeit der Überleitung dieses Alterssicherungssystems auf das Beitrittsgebiet, aber auch die glückliche Fügung, dass aus anderen auslaufenden agrarpolitischen Maßnahmen erhebliche finanzielle Mittel bereit standen. Das wohl wichtigste Vorhaben im Rahmen des Agrarsozialreformgesetzes 1995¹³ war die Ersetzung der Altershilfe für Landwirte durch die neue Alterssicherung der Landwirte.¹⁴ Mit diesem Gesetz wurde nicht nur ein Begriff ausgetauscht, vielmehr handelte es sich um eine grundlegende und langfristig angelegte Reform des Alterssicherungssystems für die Landwirte. Die

Konzeption einer Teilsicherung wurde beibehalten, die auch künftig der ergänzenden Altersvorsorge bedarf. Auch an der Verknüpfung von Sozial- und Agrarpolitik in Form der Hofabgabeverpflichtung wurde trotz einiger Modifizierungen festgehalten. Weitreichende Änderungen waren aber mit der Einführung einer eigenständigen Sicherung der Ehefrauen, der Neuordnung der Rentenberechnung einschließlich einer Verknüpfung mit anderen Alterssicherungssystemen sowie einer neu gestalteten Finanzierung verbunden (siehe dazu Näheres unter 4.).

Nicht nur die Tatsache, dass es in den gut 15 Jahren seit dem ASRG zu keinen grundlegenden Änderungen im Recht der Alterssicherung der Landwirte gekommen ist, belegt das Gelingen dieser Reform. Wenn sich über einen so langen Zeitraum hinweg kein grundlegender Änderungsbedarf ergeben hat, kann man von einer auf Nachhaltigkeit angelegten Weichenstellung sprechen. Auch im Schrifttum¹⁵ wird bestätigt, dass die Reform der Alterssicherung der Landwirte aus dem Jahr 1995 ihre Hauptziele – Schaffung einer eigenständigen Sicherung für die Bäuerinnen und finanzielle Stabilisierung – erreicht habe bzw. diese mittelfristig erreichen wird. Gerade auch die Diskussionen um die gesetzliche Rentenversicherung würden zeigen, dass die Alterssicherung der Landwirte eine moderne Lösung darstellt. Hinzufügen kann man, dass gerade mit dieser Lösung die Eigenständigkeit des berufsständischen Sondersystems unterstrichen wurde. Zu dieser Eigenständigkeit gehört aber



Zentrales Ziel der Altershilfe war es, die Hofübergabe zu fördern und sozial abzusichern.

auch, 1957 wie heute, die konsequente agrarstrukturelle Ausrichtung des Systems. Die Hofübergabeverpflichtung als Übergabeanreiz auf sozialrechtlicher Ebene war 1957 überaus erfolgreich und sie ist auch heute ein Katalysator des Strukturwandels, indem sie den Generationenwechsel und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland fördert (vgl. dazu auch 3.).

2.3 Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Nach Einführung der Altershilfe für Landwirte im Jahr 1957 glaubte man an-



Feldarbeit in den vierziger Jahren: eine Krankenversicherung war in dieser Zeit – weil zu teuer – nur wenigen Landwirten vorbehalten.

fangs, es sei nur noch eine Frage der Zeit, bis für diesen Personenkreis auch ein Krankenversicherungsschutz geschaffen würde. Vor allem bei den Altenteilern war offenkundig, dass sie nicht oder nicht ausreichend gegen dieses Risiko versichert waren. Denn trotz der Verbesserung der Sicherung für das Alter reichte das Altersgeld natürlich nicht aus, einen Schutz für Krankheitsfälle daraus zu finanzieren. Aber auch zur Frage der sozialen Absicherung selbstständiger Landwirte für die finanziellen Risiken von Krankheit gab es längere und kontroverse Diskussionen. Eine Rolle mag dabei gespielt haben, dass es durchaus Möglichkeiten einer Absicherung gab. Nur: nicht alle Landwirte hatten die Mittel, diese Möglichkeiten zu nutzen. Inhaber kleinerer Betriebe, ältere Landwirte und vor allem die Altenteiler hatten die dazu erforderlichen Mittel in der Regel nicht. Mit der Einführung der Leistungen zur medizi-

nischen Rehabilitation in der Altershilfe für Landwirte hatte sich aber gezeigt, dass aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes vieler Landwirte Abhilfe geboten war. Dahin gehendes Drängen des Berufsstandes war durchaus erfolgreich, die entscheidende Hürde bestand jedoch in der Frage des „Wie“:

- Eine Möglichkeit bestand in der Schaffung einer Versicherungsberechtigung bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen;
- auch die Ausdehnung der Landkrankenkassen und eine obligatorische Einbeziehung aller Landwirte stellte eine Option dar;
- schließlich kam – ähnlich der landwirtschaftlichen Alterskassen – auch die Schaffung einer neuen eigenständigen Krankenkasse für die bäuerlichen Familien in Betracht.

Entschieden hat sich der Gesetzgeber letztlich für die Option eigenständiger landwirtschaftlicher Krankenkassen¹⁶, weil auf diese Weise nicht nur die Versicherungslücke geschlossen werden konnte, sondern auch eine Belastung der Solidargemeinschaft der übrigen gesetzlichen Krankenkassen mit den aus dem Strukturwandel in der Landwirtschaft resultierenden Lasten vermieden wurde.

Folgerichtig unterschied sich die neue landwirtschaftliche Krankenversicherung im Leistungsrecht kaum von der übrigen gesetzlichen Krankenversicherung. Die wesentlichen Sonderre-

gelungen dieses weiteren Zweiges der agrarsozialen Sicherung betrafen die Finanzierung. Sie bestanden (und bestehen) in einer besonderen Beitragsbemessung für die selbstständigen Landwirte, weil hier das Prinzip eines Beitragssatzes auf ein aktuelles Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht umgesetzt werden kann. Weitaus gravierender ist aber der Unterschied bei der Finanzierung der Ausgaben für die nicht mehr aktiven Mitglieder. Deren Beiträge reichen in der gesamten gesetzlichen Krankenversicherung nicht aus, um die für sie anfallenden Leistungsausgaben zu decken. Während aber in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung das hierbei entstehende Defizit von den aktiven Mitgliedern finanziert wird, übernimmt in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung die Deckung dieses Defizits grundsätzlich der Bund (zu dieser besonderen Finanzierung sowie deren Auswirkungen vgl. unter 4.).

Wegen der weitgehenden Übereinstimmung des Umfangs des Versicherungsschutzes wurde die landwirtschaftliche Krankenversicherung in den fast vierzig Jahren ihres Bestehens in alle Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen. Neben grundlegenden Strukturreformen wie z. B. 1989, 1993, 1997, 2000 und 2004¹⁷ handelte es sich dabei immer wieder um gesetzgeberische Maßnahmen, um einen Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben zu bewirken oder zumindest zu versuchen. Andere, unmittelbar auf die landwirtschaftliche Krankenversicherung abzie-

lende gesetzgeberische Maßnahmen betrafen nicht den Leistungs-, sondern den Finanzierungsbereich; auf sie wird daher unter 4. eingegangen.

3. Strukturelle Rahmenbedingungen und Entwicklungen

3.1 Politische Rahmenbedingungen bis 1957

Verständnis für die Zusammenhänge vieler Besonderheiten des agrarsozialen Sicherungssystems erfordert einen Rückblick auf die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Die hoch entwickelte und leistungsfähige deutsche Industrie stand unter Expansionszwang. Dazu benötigte sie einen möglichst großen und vor allem zollfreien Markt. Diese Einschätzung wurde auch von Nachbarländern geteilt. Zu dieser Konzeption eines „gemeinsamen Marktes“ gibt es auch aus heutiger Sicht keine Alternative. Von Beginn an waren aber Probleme für die deutsche Landwirtschaft durch die Gründung der EWG absehbar, obwohl die Bemühungen der Landwirtschaft, ihren Leistungsstand aus der Vorkriegszeit wieder zu erreichen, durchaus erfolgreich waren.¹⁸ Dieses Ziel war bis zu den Jahren 1948 bis 1952 erreicht, auch die Einbindung der Land- und Ernährungswirtschaft in die Markt- und Außenwirtschaft der Bundesrepublik war gelungen.

Mit der in den Folgejahren zu beobachtenden Steigerung des individuellen Wohlstandes als Folge der zunehmen-

den Industrialisierung konnte die Landwirtschaft allerdings nicht Schritt halten. Nach der Bundestagswahl 1953 wurde daher ein Schwergewicht auf Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur gelegt. Einen ersten Schwerpunkt hierzu bildete das im Jahr 1955 verabschiedete Landwirtschaftsgesetz¹⁹, als dessen Folge alljährlich dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat ein Bericht über die Lage der Landwirtschaft („Grüner Bericht“) vorzulegen war. Diese Berichte belegten eine zunehmende Disparität zwischen der Landwirtschaft und den anderen Wirtschaftsbereichen.

Aus dem Landwirtschaftsgesetz resultierte der Auftrag, der Landwirtschaft die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft zu sichern. Damit sollte gleichzeitig die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an die vergleichbarer Berufsgruppen angeglichen werden. Dieser Auftrag des Gesetzgebers einerseits und die zunehmende Disparität andererseits prägten die agrarpolitische Debatte in der zweiten Hälfte der Fünfziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts. Von der Bundesregierung beabsichtigte Maßnahmen zu deren Verringerung und damit zur Verbesserung der sozialen Lage der Landwirtschaft enthielt der jährliche „Grüne Plan“; als vorrangiges Ziel definiert wurden insbesondere Verbesserungen der Agrar- und Marktstrukturen.

Zum Umbruch in den agrarstrukturellen Verhältnissen trugen einerseits die Aufgabe vieler Klein- und Mittelbetriebe,

andererseits aber die zunehmende Mechanisierung der Betriebe bei. Ohne die notwendige Kapitalausstattung waren viele Landwirte gezwungen, in eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit zu wechseln oder zumindest den Betrieb nur noch im Nebenerwerb zu führen. Die Kehrseite dieser Entwicklung führte zu spürbaren sozialen Problemen in den bäuerlichen Familien. Ohne Beschäftigung von Fremdarbeitskräften war die Existenz des Betriebes von der dauerhaften Einsatzfähigkeit der Betriebsleiter abhängig. Die „Wechselfälle des Lebens“ konnten folglich unmittelbar zu einer Existenzgefährdung des Betriebes führen. Auch der Unterhalt für die Altbauern konnte von diesen Betrieben nicht mehr gewährleistet werden. Abhilfe ließ sich durch eine bessere soziale Absicherung schaffen. Diese Konstellation erklärt die Verknüpfung von Agrar- und Sozialpolitik bei der Gründung der Altershilfe für Landwirte im Jahr 1957.

3.2 Auswirkungen des Agrarstrukturwandels auf die landwirtschaftliche Sozialversicherung

Die Anpassungsprozesse der Nachkriegszeit in der bundesdeutschen Landwirtschaft waren bis zur Gründung der Altershilfe der Landwirte im Jahr 1957 bereits weit fortgeschritten, insbesondere war die Eingliederung von mehr als 300.000 vertriebenen selbstständigen Landwirten weitgehend erreicht. Ab Mitte der 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts spielte neben der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik die größte Rolle die Einbindung der deutschen Landwirtschaft

in ein europäisches Agrarsystem mit einer weiter voranschreitenden Konzentration und Technisierung. Der Wandel vom Agrarstaat (1949 rund 1,8 Millionen landwirtschaftliche Betriebe mit fast 5 Millionen Erwerbstätigen) hin zu einer von Industrie und Dienstleistungen geprägten Wirtschaft war in vollem Gange. Waren zur Zeit der Gründung der Bundesrepublik noch über 20 Prozent aller Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft tätig, sind es gegenwärtig nur noch rd. zwei Prozent. Welche Auswirkungen der stetig weiter fortschreitende Strukturwandel auf die landwirtschaftliche Sozialversicherung hatte, lässt sich durch einige wenige Zahlen sehr eindrucksvoll belegen.



Ausgehend vom Abschluss der Konsolidierungsphase beim Aufbau der Altershilfe für Landwirte am Jahresende 1958 als Start des eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems zeigt sich folgende Entwicklung:

Die zunehmende Technisierung bedingt einen tiefgreifenden Wandel in den sozialen Strukturen der Landwirtschaft.

Jahresende	Anzahl Beitragspflichtige	Anzahl laufende Renten	Beitragszahler je 100 Rentner
1958	800.000	256.000	312
1973	727.000	566.000	128
1988	538.000	549.000	98
2003	328.000*)	606.000	54

*) Einschließlich seit 1995 beitragspflichtiger Ehegatten

Dabei muss berücksichtigt werden, dass die „Existenzgrundlage“ als eine Art Versicherungspflichtgrenze für die Altershilfe für Landwirte noch eine wesentlich größere Bedeutung hatte als dies heute der Fall ist. Mit den rund 800.000 Beitragspflichtigen im Jahr 1958 gehörten der Altershilfe für Landwirte nur rund die Hälfte aller damals vorhandenen Betriebe an. Allein die Zahl der Betriebe unter 2 ha lag bei fast 400.000. Das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentner war mit rund 3 : 1 aber deutlich schlechter als bei den Vorarbeiten für das Gesetz geschätzt worden war (rund 5 : 1). Die Ursache dafür waren – als Folge des Krieges – in vielen Betrieben ungeklärte Rechts- und Eigentumsverhältnisse. Insofern trug die Einführung der Altershilfe für Landwirte auch zu einer Bereinigung bei und hatte damit ihrerseits Auswirkungen auf die Agrarstruktur.

Auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung zeigte sich nach deren Einführung im Jahr 1972 eine vergleichbare Entwicklung:

Die ständige Verschlechterung dieses Verhältnisses ist an sich schon bemerkenswert, wie dramatisch sie ist, lässt sich durch einen Vergleich des Sonder-systems mit der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung ermessen. Dort entfielen 1973 auf 100 Aktive rund 37 Rentner. Seither ist dieser Wert zwar auch angestiegen, jedoch „nur“ auf rund 49 Rentner je 100 Aktive im Jahr 2009.

3.3 Auswirkungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auf die Agrarstruktur

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft hatte und hat aber nicht nur gravierende Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Sozialversicherung. Auch deren Auf- und Ausbau kann umgekehrt durchaus Auswirkungen auf die Agrarstrukturen haben. Bestes Beispiel dafür ist die Wirkung der Hofabgabepflichtung als Rentenvoraussetzung. Im Jahr 1957, also vor Einführung der Al-

Jahresende	Anzahl aktive Mitglieder	Anzahl Rentner bzw. Altenteiler	Verhältnis Rentner je 100 Aktive
1973	615.000	392.000	63
1988	429.000	319.000	74
2003	269.000	347.000*)	129

*) Einschließlich seit 1995 selbst rentenberechtigter Ehegatten

tershilfe für Landwirte, waren ungefähr 20 Prozent der Landwirte älter als 65 Jahre, das Durchschnittsalter lag bei über 55 Jahren. Die sofortige und nachhaltige Verbesserung der Altersstruktur der Landwirte erreichte die günstigsten Werte Anfang der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts, als über 60 Prozent der aktiven Landwirte jünger als 50 Jahre und nur noch 1,5 Prozent älter als 65 Jahre alt waren. Im letzten Jahrzehnt waren ca. drei Prozent der aktiven Landwirte älter als 65 Jahre, zuletzt sogar mit leicht steigender Tendenz etwa vier Prozent. Aber nach wie vor gehören die deutschen Landwirte zu den jüngsten im europäischen Vergleich, denn über 30 Prozent sind jünger als 45 Jahre.

Nicht messbar sind weitere Auswirkungen von Maßnahmen in der Agrarsozialpolitik auf die Agrarstruktur, aber unbestreitbar sind sie vorhanden. Zu denken ist beispielsweise an folgende Fallgestaltungen in der Vergangenheit:

- Kauf oder Pacht von landwirtschaftlichen Flächen, nur um eine günstige Sozialversicherung zu erlangen; dieses Problem so genannter Trittbrettfahrer wurde letztlich durch gesetzliche Änderungen gelöst.
- Konzentration des Bundesmitteleinsatzes durch Maßnahmen zur Eingrenzung des hiervon profitierenden Personenkreises (z. B. bei der Mittelverteilung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung oder bei der Einschränkung des versicherten Per-

sonenkreises in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung).

Gelegentlich wird auch angeführt, politische Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der agrarsozialen Sicherungssysteme könnten zumindest unterschwellig auch die Wahl des Berufs Landwirt beeinflussen.

3. 4 Auswirkungen sozialrechtlicher Änderungen auf die Versicherten-gemeinschaft

Wieder sehr viel einfacher feststellbar sind Auswirkungen auf die Versichertengemeinschaft, die sich unmittelbar (oder auch mittelbar) durch Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen im agrarsozialen Sicherungssystem selbst ergeben. Besonders offenkundig ist das bei der Einführung der eigenständigen Sicherung der Ehegatten in der Alterssicherung der Landwirte durch das Agrarsozialreformgesetz 1995. Die Zusammensetzung des versicherten Personenkreises wurde dadurch spürbar verändert. Weniger messbar sind dagegen Auswirkungen von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, die individuelle Entscheidungen beeinflussen, von Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Dabei kann es durchaus um größere Personengruppen gehen, wie etwa im Zusammenhang mit der Einführung der eigenständigen Sicherung der Ehegatten, der fehlenden Anpassung der Beitragszuschüsse oder als Folge der weggefallenen Verpflichtung zu lückenloser Beitragszahlung in der Alterssicherung der Landwirte.

3.5 Zwischenfazit

Alle hier beschriebenen oder auch nur kurz angedeuteten Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Versicherungsgemeinschaften der landwirtschaftlichen Sozialversicherung beruhen auf dem Verhalten oder Verhaltensänderungen von Landwirten. Diese sind im politischen Diskussionsprozess, aber auch im Zusammenhang mit gesetzgeberischen Maßnahmen kaum plan- oder berechenbar. Gleichwohl lehrt die Erfahrung, dass eine Verunsicherung der Versicherten oder ein nachlassendes Vertrauen in die Stabilität der Sicherungssysteme möglichst vermieden werden sollte. Das gilt etwa dann, wenn vorgeschlagen wird, auf vermeintlich nicht mehr zeitgemäße Regelungen zu verzichten.

So wären die Folgen einer Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung als Rentenvoraussetzung in der Alterssicherung, wie sie gegenwärtig in der Diskussion ist, kaum vorhersehbar. Selbst wenn davon nur ein Teil der Landwirte bei Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersgrenze Gebrauch machen würde, wären sie jedenfalls erheblich. Die Auswirkungen beträfen nicht nur eine aus agrar- und sozialpolitischen Gründen bedenkliche Verschlechterung der Altersstruktur der aktiven Landwirte. Auch die beruflichen Perspektiven für die jüngere Generation wären beeinträchtigt. Zu erwarten wären auch spürbare Auswirkungen auf den Bodenmarkt, da der Nachfrage nach Flächen kaum mehr ein Angebot gegenüberstünde oder sich das Preisgefüge deutlich verändern würde. Schließlich wären auch erheb-

liche finanzielle Auswirkungen für den Bund absehbar. Mit jedem Landwirt, der ohne Hofabgabe die Altersrente erhält, würde sich das vom Bund zu tragende Defizit der Alterssicherung der Landwirte vergrößern, da mit der Rentengewährung die Beitragspflicht des betreffenden Landwirts endet. Ohne Hofübergabe stünde dem Zugang an Rentenbeziehern gleichzeitig ein Abgang eines Beitragszahlers gegenüber, womit sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern weiter verschlechtern würde.

4. Gewährung von Bundeszuschüssen

4.1 Allgemeines

Mit Ausnahme der Unfallversicherung, bei der die Beiträge gewissermaßen als Gegenleistung für die Ablösung der Unternehmerhaftung allein vom Unternehmer aufzubringen sind, sah die Sozialversicherung ursprünglich eine paritätische Finanzierung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor. Lediglich in der Arbeiter-Rentenversicherung gab es schon sehr früh einen – wenn auch bescheidenen – Reichszuschuss. Die 1911 geschaffene Rentenversicherung der Angestellten musste ohne derartige finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auskommen. Eine grundlegende Änderung in der Finanzierung ergab sich erst durch das Inkrafttreten des Grundgesetzes, in dessen Artikel 120 die Verpflichtung des Bundes zur Tragung der Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung normiert wurde. Eine mit heutigen Verhältnissen vergleichbare Dimension hatten die

Bundeszuschüsse in der frühen Phase der Bundesrepublik Deutschland zwar nicht, der Bundeszuschuss zur gesetzlichen Rentenversicherung belief sich im Jahr 1950 auf insgesamt²⁰ rund 780 Millionen DM. Allerdings wurden damit die Ausgaben seinerzeit auch schon zu ca. 23 Prozent aus Bundeszuschüssen finanziert.

4.2 Alterssicherung der Landwirte

Obwohl der Bundeszuschuss an die Rentenversicherung im Jahr 1957 bereits bei rund 4 Milliarden DM lag, war die Altershilfe für Landwirte bei ihrer Errichtung zunächst so konzipiert, dass sie sich ausschließlich durch Beiträge der Mitglieder finanziert. Allerdings

zeigte sich sehr schnell ein massives finanzielles Problem, denn der großen Zahl der schon im ersten Jahr bewilligten Altersgelder standen zunächst nur geringe Einnahmen gegenüber. Schon am 25. Oktober 1957 schloss daher der Bund mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen einen Darlehensvertrag zur Deckung der Aufwendungen im Sinne einer Überbrückung in Höhe von 70 Millionen DM. Doch auch in den folgenden Jahren reichten die Beitragseinnahmen nicht aus, die Gesamtausgaben zu decken. Es war absehbar geworden, dass sich die Altershilfe auf Dauer nicht allein aus Beiträgen würde finanzieren können. Ursächlich dafür war vor allem, dass man bei der Vorschätzung von einem



Ursprünglich war die Altershilfe der Landwirte so konzipiert, dass sie sich ausschließlich durch Mitgliederbeiträge finanziert.

Verhältnis von 1,2 Millionen Beitragszahlern zu 240.000 Leistungsempfängern (5:1) ausgegangen war. Tatsächlich zeichnete sich aber ab, dass auf einen Leistungsempfänger nur zwei bis drei Beitragszahler kamen. Daher war es unumgänglich, die Finanzierung auf eine neue Grundlage zu stellen. Dies geschah im Jahr 1961, indem einerseits der Monatsbeitrag erhöht, gleichzeitig aber auch eine „Fehlbedarfsdeckung durch Bundesmittel“ eingeführt wurde. Der erste Bundeszuschuss an das agrarsoziale Sicherungssystem wurde für das Jahr 1960 in Höhe von 69 Millionen DM gewährt, damit wurden ca. 30 Prozent der Ausgaben der Altershilfe finanziert.

Damals (wie heute) bedurfte eine derartige Finanzierung aus öffentlichen Mitteln einer stichhaltigen Begründung. Sie fiel 1960 relativ leicht, waren doch mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Leistungsansprüche ohne jede vorherige Beitragszahlung geschaffen worden, was man üblicherweise als „alte Last“ bezeichnet. Als ein weiteres stichhaltiges Argument für eine Beteiligung des Bundes an der Finanzierung wurde angeführt, dass die Gewährung der Altersgelder an die Hofabgabe anknüpft. Ziel dieser agrarstrukturellen Komponente sei die Senkung des Alters der Hofnachfolger bei einer Betriebsübernahme. Schließlich diene auch ein besonders ungünstiges Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern als Begründung für die Beteiligung des Bundes, obwohl im Jahr 1960 auf 1000 Beitragszahler nur rund 300 Leistungsempfänger kamen. Diese Bundeszu-

schüsse fielen in der ersten Zeit auch kaum ins Gewicht, sie beliefen sich auf ca. zwei bis drei Prozent der Ausgaben aus dem nationalen Agrarhaushalt (Einzelplan 10 des Bundeshaushalts).

Mit der erstmaligen Gewährung von Bundeszuschüssen an die landwirtschaftliche Unfallversicherung im Jahr 1963 stieg der Anteil der Ausgaben für die sozialpolitischen Maßnahmen am Einzelplan 10 des Bundeshaushalts dann schon auf acht Prozent, im Jahr 1971 (also im Jahr vor Einführung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung) waren schon gut 16 Prozent erreicht. Da sich die Konzeption des Altershilfegesetzes insgesamt bewährt hatte, erfolgten zügig Leistungsverbesserungen, als deren Folge aber auch der Bundesmittelbedarf anstieg. Im Zuge der ersten Rezession in der Bundesrepublik Mitte der 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts kam es dann erstmals zu Einsparmaßnahmen beim Bundeszuschuss, als deren Folge vor allem die uneingeschränkte Fehlbedarfsdeckung beendet wurde.

Allerdings beruhten Änderungen des Anteils der Ausgaben für Agrarsozialpolitik an den Gesamtausgaben im Einzelplan 10 nicht nur auf der Entwicklung der Ausgaben für die soziale Sicherung. Bis in die 70er Jahre hinein gab es nationale Spielräume für verschiedene direkt einkommenswirksame Maßnahmen wie Anpassungshilfen, Liquiditätshilfen etc. Der Anteil der Ausgaben für Agrarsozialpolitik lag bei nur ca. 20 Prozent des Agrarhaushalts. Nachdem im Zuge der gemeinsamen Agrarpolitik

und später des Binnenmarktes seitens der EG-Kommission immer stärker auf den Abbau wettbewerbsverfälschender nationaler Hilfsmaßnahmen geachtet wurde, wurde die Agrarsozialpolitik als das Instrument, mit dem Einkommens-transfers noch zulässig waren, Zug um Zug ausgebaut (Anteil am Einzelplan 10 1986 ca. 66 Prozent). Mit der Eröffnung neuer Spielräume der Agrarpolitik (sozio-struktureller Einkommensausgleich, Hilfen im Zuge der Wiedervereinigung) sank der Anteil der Agrarsozialpolitik am Einzelplan 10 wieder stark ab (z. B. 1990 bis 1992 auf 30 bis 40 Prozent). Mit dem Ende dieser Maßnahmen kam es – nicht zuletzt durch bewusste Mittelverlagerung in den Bereich der Agrarsozialpolitik – wieder zu einem Anstieg bis auf rund 66 Prozent.

Gleichwohl trugen auch agrarsoziale Maßnahmen selbst zu dieser Entwicklung bei. Ab dem Jahr 1969 folgte beispielsweise eine weitere Ausbauphase der Altershilfe mit zwangsläufig wieder steigendem Bundesmittelbedarf. Auch die Einführung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung führte dazu, dass die Ausgaben des Bundes für agrarsoziale Maßnahmen sprunghaft anstiegen. Das Zusammenwirken von steigenden Ausgaben für die Agrarsozialpolitik und der enge finanzpolitische Spielraum führten immer wieder zu Eingriffen des Gesetzgebers vor allem in die Finanzierungsvorschriften der Altershilfe für Landwirte. Da jedoch derartige Maßnahmen keinen Einfluss auf die Entwicklung der Gesamtausgaben hatten, gingen sie regelmäßig zu Lasten der Beitragszahler und minderten damit



1995 wird die eigenständige Alterssicherung der Bäuerin eingeführt.

Attraktivität und Verlässlichkeit des Systems. Die gesamten 80er Jahre und die beginnenden 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts waren geprägt von vielfältigen Rechtsänderungen in der Altershilfe für Landwirte, ohne dass der „große Wurf“ einer auf Dauer angelegten Reform gelang.

Erst mit dem Agrarsozialreformgesetz 1995 (ASRG 1995) erfolgte eine grundlegende Neuordnung der AdL, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Einführung einer eigenständigen Alterssicherung der Bäuerin;

- Neuabgrenzung der Versicherungspflicht;
- Umstellung auf eine linearisierte Rentenberechnung;
- Einführung der Defizitdeckung durch den Bund;
- Kopplung der Entwicklung des Einheitsbeitrags an das Durchschnittsentgelt und den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung;
- Überleitung auf die neuen Bundesländer.

Diese grundlegende Neuordnung insbesondere auch der Finanzierung der AdL brachte für die Versicherten eine lange vermisste Berechenbarkeit und Verlässlichkeit. In der Zeit zuvor wurde ein Bundeszuschuss auch nach Kassenlage gewährt und die Beitragszahler mussten für das Defizit aufkommen. Das hatte teilweise gravierende Veränderungen in der Beitragshöhe zur Folge. Der bei der Einführung der Altershilfe für Landwirte im Jahr 1957 auf 10 DM festgelegte Monatsbeitrag war bis 1967 auf 20 DM angestiegen, innerhalb der nächsten zehn Jahre stieg er auf 63 DM an und nach weiteren zehn Jahren belief er sich im Jahr 1987 bereits auf 162 DM. Nach 1995 war hingegen die Beitragsentwicklung an jene in der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt. Für das Defizit kam jetzt der Bund auf. Das bedeutete zweierlei: der Bund trug fortan die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft und er stellte die dauerhafte Leistungsfähigkeit der

AdL sicher. Zusätzlich wurde das Beitragszuschussrecht grundlegend umgestaltet, um auch hierdurch sicherzustellen, dass kein Beitragszahler der AdL finanziell überfordert wird.

Nachhaltigkeit in der Finanzierung unserer sozialen Sicherungssysteme war damals noch kein politischer Grundsatz, erreicht wurde sie durch das ASRG 1995 jedoch in beispielgebender Weise. In den über 15 Jahren seit Inkrafttreten des ASRG 1995 gab es keine einzige Änderung an den Finanzierungsregelungen der AdL. Einziges Manko ist die fehlende Dynamisierung der Einkommensgrenzen und Abstufungen im Beitragszuschussrecht. Dadurch ist der Kreis der Zuschussberechtigten immer kleiner geworden, die Wirkung dieses Instruments – vor allem zur Verringerung der Belastung im Zuge der Versicherungspflicht der Ehegatten – geht mehr und mehr verloren. Diese bisher ausgebliebene Anpassung hat vorrangig finanzielle Gründe. Angesichts des vergleichsweise geringen Mehraufwandes, der aus einer Verbesserung resultieren würde, bleibt zu hoffen, dass bei einer günstigeren Entwicklung der Finanzlage des Bundes die notwendigen Mittel bereitgestellt werden können.

4.3 Landwirtschaftliche Unfallversicherung

Erstmals im Jahr 1963 gewährte der Bund auch Zuschüsse an die Träger der LUV, um damit die von den Unternehmern zu entrichtenden Beiträge zu senken. Hintergrund war die Umgestaltung des Beitragsverfahrens durch das

UVNG.²¹ Der Übergang auf eine nachträgliche Umlageerhebung – das heute noch gültige Prinzip zur Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung – wurde durch die Gewährung der Bundeszuschüsse abgedeckt. Was anfangs als finanzielle Unterstützung zur Umstellung der Beitragserhebung eingeführt worden war, hat sich in der Folgezeit zu einer Dauereinrichtung entwickelt. Bis heute unverändert geblieben ist der Umstand, dass diese Bundesmittelgewährung – anders als in der AdL und der LKV – keine Grundlage im Sozialrecht hat. Rechtsgrundlage sind vielmehr die jährlichen Haushaltsgesetze des Bundes sowie die Zuwendungsbescheide des BMELV. Mehrere Anläufe, dies zu ändern – zuletzt mit dem „Diskussionsentwurf“ zum LSVMG – waren zum Scheitern verurteilt. Diese Tatsache der Bewilligung nur auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsgesetzes erklärt, dass es relativ häufig politischer Diskussionen zur Gewährung und Höhe der Bundesmittel LUV bedurfte, weil darüber Jahr für Jahr neu zu entscheiden ist. Ausfluss dieser Diskussionen sind auch die Schwankungen im Haushaltsansatz – durchaus noch oben und unten – in der nebenstehenden Übersicht:

Jahr (e)	Betrag in Mio. Euro
1963	51,1
1964	48,1
1965	102,3
1966	117,6
1967	107,4
1968	102,1
1969	105,5
1970	109,9
1971	132,9
1972	107,4
1973	153,4
1974	270,0
1975	207,8
1976 bis 1980	204,5
1981	184,1
1982	173,8
1983 und 1984	142,7
1985 und 1986	204,5
1987 bis 1990	230,1
1991	265,9
1992 bis 1998	314,4
1999	281,2
2000 bis 2002	255,6
2003 und 2004	250,0
2005 bis 2009	200,0
2008 und 2009	je 200,0 für Abfindungen
2010	300,0
2011	200,0



Rund 10 Milliarden Euro an Bundesmitteln flossen seit 1963 an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

In der Summe wurden damit seit dem Jahr 1963 den LBGen rd. 10 Milliarden Euro an Bundesmitteln gewährt. Mit den unterschiedlichen Beträgen wurde sowohl besonderen agrarpolitischen Belangen (zuletzt etwa dem Sonderprogramm für die Landwirtschaft im Jahr 2010) als auch den finanzpolitischen Gegebenheiten Rechnung getragen (so etwa mit dem 1981 eingeleiteten stufenweisen Abbau, der ab 1985 wieder rückgängig gemacht wurde). Die Verteilung der Bundesmittel erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In der ersten Stufe erfolgt eine Aufteilung auf die LBGen²², in der zweiten Stufe geht es um die Verteilung der Mittel innerhalb der jeweiligen LBG an die zuschussberechtigten Landwirte in Form einer Beitragssen-

kung. Festgelegt werden diese Regelungen im jeweiligen Zuwendungsbescheid des BMELV.

4.4 Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Wie oben unter 2.3 dargestellt wurde, gehörte zu der im breiten politischen Konsens beschlossenen Schaffung einer besonderen landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) auch eine auf dieses Sondersystem zugeschnittene Finanzierung. Anders als bei Einführung der Altershilfe für Landwirte wurde hier von Beginn an eine Finanzierung der nicht durch eigene Beiträge gedeckten Leistungsaufwendungen für die Altenteiler aus Bundesmitteln vorgese-

hen. Ohne eine derartige Finanzierung hätte die Schaffung des Sondersystems keinen Sinn gemacht.²³ Die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft konnten schon 1972 nicht von den aktiven Landwirten getragen werden. Sie sollten aber auch nicht der Solidargemeinschaft der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aufgebürdet werden, da es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt.

Diese besondere Finanzierung der LKV war trotz des wachsenden Bedarfs an Bundesmitteln²⁴ über lange Zeit hinweg unbestritten. Erst im Zuge der intensiven Diskussionen über eine grundlegende Umgestaltung der GKV ab dem Jahr 2003 (Stichworte: Bürgerversicherung und Prämienmodell) stellte sich auch die Frage nach einer künftigen Finanzierung der LKV.²⁵ Nicht selten wurde die Diskussion mittels Schlagworten geführt, besonders „beliebt“ war dabei längere Zeit eine Einbeziehung der LKV in den Risikostrukturausgleich der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung, ohne jedoch Vorschläge für eine Realisierung dieses Vorhabens zu unterbreiten. Verdrängt wurde zeitweise, dass die Finanzierung der LKV als solche keineswegs grundlegend reformbedürftig war. Es ging nicht darum, Fehlentwicklungen zu korrigieren, Ansatzpunkt für Änderungsüberlegungen war die angespannte Haushaltslage des Bundes, der zunehmend ein hohes strukturelles Defizit aufwies. Dies machte auch finanzielle Eingriffe in sozialpolitische Besitzstände oder agrarpolitische Maßnahmen unumgänglich.

Infolgedessen wurde nach einer ersten einmaligen Bundesmittelkürzung im Jahr 2000 mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2005 eine befristete Kürzung des Bundeszuschusses zur Finanzierung des Defizits der Altenteiler-Krankenversicherung für die Jahre 2005 bis 2008 eingeführt. Diese Kürzung verfolgte das Ziel, auch den aktiven Landwirten einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten der nicht mehr aktiven Generation abzuverlangen, der in etwa jenem in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung entsprach. Der solidarische Ausgleich zwischen den Generationen beschränkte sich zuvor in der LKV im Gegensatz zur allgemeinen



Auch in der LKV beteiligen sich die aktiven Mitglieder an der Finanzierung der Kosten für die ältere Generation.

Krankenversicherung auf die Finanzierung der Verwaltungskosten der Krankenversicherung der Altenteiler durch die aktiven Mitglieder; dieser Anteil der aktiven Mitglieder an der Finanzierung des Defizits der Krankenversicherung der Altenteiler kann auf ca. 10 Prozent veranschlagt werden. Das von den aktiven Mitgliedern der allgemeinen Krankenversicherung zu tragende Defizit der Krankenversicherung der Rentner belief sich im Jahr 1973 (dem ersten vollen Jahr, in dem die LKV bestand) auch auf rund 10 Prozent des Beitragsaufkommens der aktiven Mitglieder, es war aber bis zum Jahr 2003 auf rund 30 Prozent angestiegen. Ursache dafür war u.a. die demografische Entwicklung in unserer Gesellschaft, denn die Beitragslast der Rentner selbst war in diesem Zeitraum durchaus spürbar gestiegen.

Eine Beteiligung der aktiven Landwirte an den Kosten der nicht mehr aktiven Mitglieder ließ sich ohne eine Abkehr vom bisherigen Finanzierungssystem damit rechtfertigen, dass nicht alle Kosten der Rentner und Altenteiler eine Folge des Strukturwandels in der Landwirtschaft sind. Zudem erschien es rund 30 Jahre nach Errichtung der LKV sachgerecht, auch in diesem Sondersystem in Grundzügen einen finanziellen Ausgleich zwischen den Generationen einzuführen. Mit einer zeitlich befristeten Änderung sollte vermieden werden, dauerhaft in die Finanzierungsregelung der LKV einzugreifen. Damit sollte der Spielraum erhalten bleiben, bei den in den folgenden Jahren zu treffenden Entscheidungen über die künftige Finanzierung der solidarischen Krankenversi-

cherung auch die Finanzierung der LKV auf den Prüfstand zu stellen. Deshalb wurde der für die Deckung des Defizits erforderliche Betrag an Bundesmitteln über eine Vorschrift im Übergangsrecht im Zeitraum des Finanzplanes jährlich um einen absoluten Betrag verringert (beginnend im Jahr 2005 mit 82 Millionen Euro). Der Kürzungsbetrag war von den aktiven Mitgliedern der LKV in Form einer vom Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen bei den einzelnen LKVen einzuhebenden Umlage aufzubringen.

Mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) vom 26. März 2007 wurde diese vorübergehende Maßnahme systemkonform in das Dauerrecht der LKV übernommen. Dabei wurde auch die Zielsetzung verdeutlicht, die aktiven Mitglieder der LKV in einer Weise zur Finanzierung des Defizits der Altenteiler-Krankenversicherung heranzuziehen, wie dies auch in der allgemeinen Krankenversicherung der Fall ist. Diese Einführung eines „Solidarbeitrags“ der aktiven Landwirte beließ es aber bei einer LKV-internen Lösung dieses intergenerativen Problems. Von einer Einbeziehung der LKV insgesamt oder auch nur der Kosten der Krankenversicherung der Rentner bzw. Altenteiler in den Risikostrukturausgleich der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung wurde auch weiterhin abgesehen. Nach anfangs heftiger Kritik an diesem „Wort- und Systembruch“ bei der Finanzierung der LKV wird mehr und mehr anerkannt, dass die LKV durch diese maßvolle Beteiligung der aktiven Mitglieder an den Kosten der nicht mehr aktiven Generati-

on ein Stück weit auch aus der Schusslinie als ein privilegiertes System geraten ist. Wie inzwischen auch wissenschaftlich untermauert wurde²⁶, kann die LKV inzwischen mit Recht darauf verweisen, dass sich ihre Finanzierungsstruktur kaum noch von jener der übrigen GKV unterscheidet, insbesondere die den Bundesmitteln zugeschriebene Wirkung einer Einkommenshilfe nur noch eine untergeordnete Bedeutung hat.

Die Trennung der Krankenversicherungssysteme für Arbeitnehmer einerseits und für selbständige Landwirte andererseits wurde auch bei der Neuordnung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz beibehalten. Ab dem Jahr 2009 wurde die gesamte Finanzierungsstruktur der GKV neu geordnet. Seit der nochmaligen Modifizierung durch das GKV-Finanzierungsgesetz²⁷ gilt für alle Krankenkassen der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung, also für die Orts-, Betriebs-, Innungskrankenkassen und Ersatzkassen ein bundeseinheitlicher Beitragssatz, der ggf. um kassenindividuelle, einkommensunabhängige Zusatzbeiträge ergänzt wird. Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aber auch jene der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Zahlstellen für die Versorgungsbezüge, fließen an den Gesundheitsfonds. Von diesem werden die Gelder über Zuweisungen an die einzelnen Krankenkassen verteilt. Die LKV hat wegen ihrer besonderen Finanzierungsbedingungen (keine einkommensabhängigen Beiträge, Bundeszuschüsse für die Altentei-

ler) ihren Sonderstatus bis zur Regelung dieser offenen Fragen behalten.²⁸ Gegenwärtig sind keine Ansätze erkennbar, diese „offenen Fragen“ einer (anderen) Lösung zuzuführen. Sollte die Absicht verwirklicht werden, einen Bundesträger für die gesamte LSV zu bilden, könnte diese Organisationsmaßnahme auch positive Auswirkungen auf die Finanzierungsstruktur der LKV haben. Mit einer solchen Verfestigung des eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems dürfte es nicht einfacher werden, die LKV aus diesem Verbund herauszulösen und in eine andere Finanzierungsstruktur überzuführen.

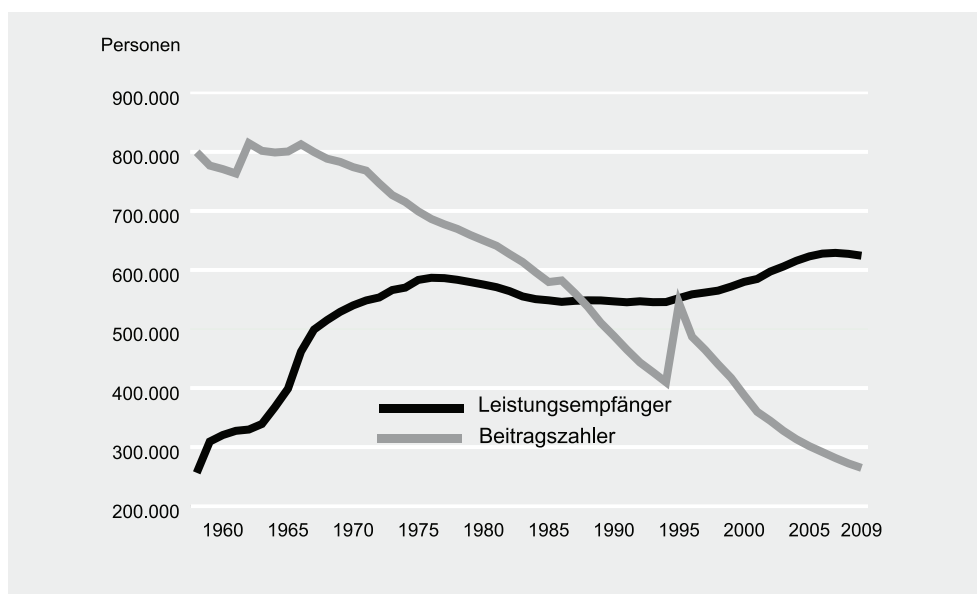
4.5 Zwischenfazit

Aus heutiger Sicht kann festgestellt werden, dass Auf- und Ausbau der LSV finanzpolitisch gesehen in den „fetten Jahren“ der Bundesrepublik erfolgten. Aber auch aus der Sicht der Sozialpolitik verlief dieser Prozess in einer Phase expansiver Sozialreformen. Hinzu kam schließlich im Zuge der damals beginnenden europäischen Integration die Überlegung, dass im Rahmen der Vergemeinschaftung der Agrarpolitik sozialpolitische Maßnahmen als ein Mittel nationaler Gestaltungsmöglichkeiten zugunsten der Landwirtschaft genutzt werden können. Dies als reine Einkommenspolitik abzutun, würde aber zu kurz greifen. Vielmehr wurden tatsächlich über die schon bestehenden agrarstrukturpolitischen Elemente (Hofabgabeverpflichtung) hinaus eine Reihe von Instrumentarien geschaffen, die agrar- und strukturpolitische Ziele verfolgten. Ohne dies hier vertiefen zu können, soll nur an

die sozialrechtlichen Maßnahmen zur Strukturverbesserung wie Landabgaberente und Zuschüsse zur Beitragsnachentrichtung erinnert werden. Teilweise standen solche Maßnahmen auch unmittelbar im Zusammenhang mit der EG-Agrarpolitik, die auf diese Weise sozial flankiert wurde. Auch hierfür seien nur kurz als Beispiele genannt die Umwandlung des sozio-strukturellen Einkommensausgleichs oder verschiedene Maßnahmen zum Währungsausgleich. Schließlich bewirkte einen Anstieg der Ausgaben für die Agrarsozialpolitik auch das sich als Folge des Strukturwandels in der Landwirtschaft ständig weiter verschlechternde Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern. Alle diese Faktoren trugen dazu bei, dass zu Beginn der 80er Jahre des vergan-

genen Jahrhunderts die Ausgaben für die Agrarsozialpolitik mehr als 60 Prozent der Ausgaben des Einzelplanes 10 beanspruchten.

Es kann daher nicht verwundern, dass zu Beginn der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts erstmals eine Reformdiskussion aufkam, in deren Mittelpunkt die Finanzierung und Finanzierbarkeit agrarsozialer Maßnahmen stand.²⁹ Dabei wurde keineswegs verkannt, dass die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft auf die sozialen Sicherungssysteme nicht von deren Beitragszahlern allein getragen werden können. Hier unterstützend einzugreifen, wurde durchaus als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen. Zeitweilig angestellt-



Entwicklung von Beitragszahlern und Leistungsempfängern in der landwirtschaftlichen Alterssicherung

te Überlegungen, das Sondersystem für die Landwirtschaft aufzulösen und die Landwirte in die allgemeine Sozialversicherung zu integrieren, wurden auch deshalb nicht weiterverfolgt, weil diese Lasten dann von der Solidargemeinschaft der Steuerzahler auf jene der gesetzlichen Sozialversicherung, also auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber verlagert worden wären. Aber auch bei einer Beibehaltung eines eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems war unverkennbar, dass ein Balanceakt erforderlich war zwischen Einsparforderungen der Haushaltspolitik, den Maßnahmen zum Umbau des Sozialstaates und der Kritik der Landwirte an ihrer Beitragsbelastung. Der daraus resultierende Diskussionsprozess mit unterschiedlichen – teilweise eingeleiteten und dann wieder korrigierten – Lösungsansätzen wurde letztlich mit dem Agrarsozialreformgesetz 1995 zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht.

Während als Folge dieser Reform bis heute, also über einen Zeitraum von gut 15 Jahren hinweg, die Finanzierung der Alterssicherung der Landwirte keinen Anlass zu Einsparüberlegungen oder sonstigen Systemkorrekturen gab, rückte ab dem Jahr 2003 die LKV in den Vordergrund der Kritik an ihrer Finanzierung. Mit der Beteiligung der aktiven Mitglieder an den Kosten für die nicht mehr aktive Generation im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 und des GKV-WSG im Jahr 2009 scheint auch die Umgestaltung der Finanzierungsgrundlagen dieses Bestandteils des agrarsozialen Sicherungssystems (vorerst) abgeschlossen zu sein.

Damit verbleiben als noch offenes Diskussionsfeld die Zuschüsse des Bundes an die LBGen zur Senkung der Unternehmerbeiträge. Sie waren zwar seit ihrer Einführung im Jahr 1963 immer wieder Gegenstand politischer Auseinandersetzungen, wie auch die Zeitreihe unter 4.2 zeigt. Spätestens seit dem LSVMG haben diese Diskussionen aber eine neue Qualität erhalten. Neben dem Einsatz erheblicher zusätzlicher Bundesmittel wurde Vorschlägen aus dem Berufsstand folgend das Leistungsrecht in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zielgenauer ausgestaltet. Ein wichtiger Bestandteil dieser Maßnahmen war die erfolgreich umgesetzte Abfindungsaktion, die zu einer spürbaren und nachhaltigen Entlastung der Beitragsumlagen geführt hat. Dafür hat der Bund zusätzliche Mittel in Höhe von 400 Millionen Euro bereitgestellt. Die politische Zielsetzung des LSVMG bestand darin, die Ausgaben der LBGen durch dieses Maßnahmenbündel zu reduzieren, um sie in die Lage zu versetzen, eine Kürzung der Bundesmittel LUV auf 100 Millionen Euro ab 2010 ohne Beitragserhöhung verkraften zu können.

Aufgrund der agrarpolitischen Rahmenbedingungen wurden zwar die Bundesmittel LUV in den Jahren 2010 und 2011 nochmals auf 300 Millionen Euro bzw. 200 Millionen Euro aufgestockt. Es wurde aber festgelegt, dass es sich dabei um vorübergehende Maßnahmen handelt, nach deren Abschluss die Vorgaben des Finanzplanes Gültigkeit haben sollen. Die gegenwärtige Beschlusslage zu einer nochmaligen Erhöhung der Bundeszuschüsse zur

LUV, jedoch unter der Bedingung der Schaffung eines Bundesträgers, sollte als eine Chance, vielleicht als die letzte derartige Möglichkeit der finanziellen Flankierung der Schaffung effizienter Verwaltungsstrukturen wahrgenommen werden. Die eigentliche Bedrohung für das eigenständige agrarsoziale Sicherungssystem könnte sonst darin liegen, immer nur auf weitere Bundesmittel zu setzen und notwendige Anpassungen des Systems zu verweigern.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Die Agrarsozialpolitik trägt als zielorientierte, gestaltende Politik zugunsten der aktiven Landwirte und ihrer Familien dazu bei, die Voraussetzungen für die Entfaltung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zu schaffen. Die landwirtschaftliche Sozialversicherung bietet den Landwirten und ihren Familien finanziellen Schutz bei Wechselfällen des Lebens (Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfall, Erwerbsminderung, Alter und Tod eines Versicherten). Als berufsständisch geprägtes Sondersystem ist sie darauf ausgerichtet, die besonderen Belange selbständiger Landwirte bei ihrer sozialen Absicherung bestmöglich zu berücksichtigen und den Strukturwandel in der Landwirtschaft sozial zu flankieren.

Der Strukturwandel ist durch eine deutliche Abnahme der Zahl der Beitragszahler bei einer gleichzeitig sehr viel langsamer sinkenden Zahl von Leistungsempfängern gekennzeichnet. Das

berufsständisch geprägte Sondersystem der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bedarf daher der solidari-schen Mitfinanzierung durch die gesamte Gesellschaft, weil die Beitragszahler in diesem System damit überfordert wären. Einen wesentlichen Bestandteil der nationalen Agrarpolitik stellen daher die Hilfen des Bundes im Rahmen der Agrarsozialpolitik dar, mit denen die Finanzierbarkeit des agrarsozialen Sicherungssystems gewährleistet wird. Hierfür stellt der Bund für 2011 insgesamt rund 3,8 Milliarden Euro zur Verfügung.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft ist aber keineswegs abgeschlossen. Ein eigenständiges agrarsoziales Sicherungssystem wird davon auch in der Zukunft betroffen sein. Das bedeutet, dass es weiterhin der finanziellen Unterstützung durch die Allgemeinheit der Steuerzahler bedarf. Auf diese finanzielle Unterstützung durch Steuergelder besteht auch ein Anspruch im Rahmen der Einstandspflicht des Staates für von ihm geschaffene Systeme der sozialen Sicherheit. Diese Einstandspflicht hat aber Grenzen, beispielsweise kann nicht verlangt werden, dass der Bund auf immer und ewig für ineffiziente Verwaltungsstrukturen aufkommt. Ferner kann die Solidarität der Steuerzahler erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die innerlandwirtschaftliche Solidarität ausgeschöpft ist.

Es verdient Anerkennung, dass diese Voraussetzungen für die externe Solidarität vom Berufsstand nicht nur erkannt wurden, sondern er im Rahmen seines Präsidiumsbeschlusses vom Oktober

2010 auch die notwendigen Anpassungen vorgeschlagen hat:

- Ausschöpfung der innerlandwirtschaftlichen Solidarität durch Abbau der Belastungsunterschiede für identische Betriebe in den bisherigen regionalen Trägern;
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz des eigenständigen Systems durch Überwindung der kleinteiligen, nicht mehr zeitgemäßen Organisationsstruktur in Form der Schaffung eines Bundesträgers.

Mit diesen Vorschlägen wurde eine breite politische Diskussion angestoßen. Soweit gegenwärtig die Positionen erkennbar sind, besteht ein breiter Konsens, das eigenständige agrarsoziale Sicherungssystem zukunftsfest zu machen durch Reformen *im* System. Würde dieser Ansatz scheitern, könnte sich als Alternative die Frage nach einem Fortbestand des Sondersystems stellen. Es ist zu hoffen, die für das Fortbestehen eines eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems in der Verantwortung Stehenden mögen erkennen, dass es dafür nicht mehr sehr viele Gelegenheiten geben wird.

Verfasser:
Bernhard Schmidt
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Literatur:

- 1 In Hinblick auf die anderen Beiträge dieser Festschrift beschränkt sich die Darstellung der historischen Entwicklung in diesem Beitrag auf das zum Verständnis der übrigen Ausführungen Erforderliche.
- 2 Die Pflegeversicherung wird in diesem Beitrag ausgeklammert, weil es eine spezielle Ausformung einer landwirtschaftlichen Pflegeversicherung nicht gibt.
- 3 Zu vielfältigen historischen Dokumenten und Erläuterungen vgl. anstelle vieler Quellen beispielsweise „Es begann in Berlin – Bilder und Dokumente aus der deutschen Sozialgeschichte“, hrsg. vom BMAS, Bonn, Mai 1987 und „Über 650 Jahre soziale Sicherheit aus einer Hand“ – Festschrift des LSV-Trägers Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Darmstadt, 2007.
- 4 Es handelte sich nach gebräuchlicher Terminologie um Kodifizierungen mit begrenzter Sachreform.
- 5 Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. Oktober 2008 (BGBl I S. 2130).
- 6 Zur Entstehungsgeschichte und einem Verzeichnis dieser LBGen vgl. Deisler, 75 Jahre Verbandstätigkeit – Eine Darstellung der historischen Entwicklung in Festschrift: 75 Jahre Bundesverband der LBGen S. 37 ff. (38, 65), hrsg. vom Bundesverband der LBGen 1994.
- 7 Z.B. LBGen für den Regierungsbezirk Detmold oder Braunschweig.
- 8 Vgl. Darstellung des Diskussionsstandes in AgraEurope 19/04. Länderberichte 24.
- 9 Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1063).
- 10 Vgl. ausführliche Wiedergabe von Teilen des Berichts in: 25 Jahre Altershilfe für Landwirte, hrsg. vom Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen.
- 11 Näheres siehe Chronologie zur Geschichte der Alterskasse, SdL Sonderheft 50 Jahre Alterssicherung der Landwirte, 2/2007, S. 129.
- 12 Auf eine vollständige historische Darstellung des Ausbaues der Altershilfe für Landwirte wird hier nicht nur aus Platzgründen ver-

- zichtet; bei näherem Interesse vgl. Veröffentlichung unter Fn. 3 sowie Wirth, 50 Jahre Alterssicherung der Landwirte, SdL 2007, S. 96.
- 13 Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 – ASRG 1995) vom 29. Juli 1994, BGBl. I S. 1890.
- 14 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, Artikel 1 des ASRG 1995.
- 15 Vgl. z.B. Mehl, Agrarsoziale Sicherung als politisches Reformvorhaben – Rückblick und Ausblick, in: Festschrift zum 65. Geburtstag von Eckhart Neander, Wissenschaftliche Mitteilungen der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft, Sonderheft 2001, S. 129.
- 16 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1433).
- 17 Die angeführten Beispiele betreffen Gesetze, die eine entsprechende Bezeichnung trugen oder die für sich in Anspruch nahmen, das Gesundheitswesen grundlegend zu reformieren; eine Unterscheidung zu „normalen“ Kostendämpfungsgesetzen ist hier letztlich ohne Bedeutung.
- 18 Die folgende Nachzeichnung der Entwicklungen von Landwirtschaft und Agrarpolitik ist der Festschrift: 50 Jahre Reichsernährungsministerium – Bundesernährungsministerium, hrsg. vom BML, März 1969, entnommen.
- 19 Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955.
- 20 Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie knappschaftliche Rentenversicherung.
- 21 Gesetz zur Neuregelung der Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz – UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241).
- 22 Bis 1979 erfolgte die Verteilung nach den Leistungsausgaben der LBGen, ab 1980/1981 erfolgte eine Umstellung auf den „79er Schlüssel“ zur Annäherung der regionalen Belastungsunterschiede, seit dem Jahr 2011 unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Lastenverteilung.
- 23 Zu Einzelheiten der Einführung einer eigenständigen LKV vgl. Siebert, Stand der Diskussion über das eigenständige LKV-System, SdL 2005 S. 73.
- 24 Der Bundesmittelbedarf von 1973 – 2005

Bundesmittelbedarf in ausgewählten Jahren (umgerechnet in Millionen Euro)	
1973	219,9
1975	322,1
1980	450,6
1985	545,9
1990	695,8
1995	1017,9
2000	1033,0
2005	1112,0

1973	219,9
1975	322,1
1980	450,6
1985	545,9
1990	695,8
1995	1017,9
2000	1033,0
2005	1112,0

- 25 Zu den verschiedenen Vorschlägen und Diskussionsbeiträgen vgl. die zusammenfassende Darstellung bei Siebert – Fn. 23.
- 26 Risikostruktur und strukturwandelbedingte Belastungen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, Gutachten des Heinrich von Thünen-Instituts, BT-Drs. 16/10713.
- 27 Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309).
- 28 So bereits Eckpunktebeschluss der Bundesregierung vom 4. Juli 2006 zur Vorbereitung des GKV-WSG.
- 29 Siehe dazu insbesondere Mehl, Agrarsoziale Sicherung als politisches Reformproblem: Rückblick und Ausblick, Festschrift zum 65. Geburtstag von Eckhart Neander, Wissenschaftliche Mitteilungen der FAL 1999, S. 129 ff.

Organisatorische Weiterentwicklung des agrarsozialen Sicherungssystems – ein Dauerthema ?

Jürgen Landgrebe
Michael Hauck

1. Warum wird die Schaffung eines Bundesträgers gefordert?

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) bildet einen kleinen Ausschnitt des gesamten Sozialversicherungssystems in Deutschland. Sie ordnet sich als berufsständisch geprägtes Sondersystem für die Bereiche Alterssicherung, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung für die Landwirte sowie ihre Familien und die Altenteiler ein in die Landschaft der gesetzlichen Sozialversicherung. Die LSV ist eng verzahnt mit den rechtlichen Grundlagen für die anderen Bereiche der gesetzlichen Sozialversicherung. Damit kann sichergestellt werden, dass einerseits die Fortentwicklung des Rechts der gesetzlichen Sozialversicherung auch auf die LSV übertragen wird, andererseits aber auch die Besonderheiten für die Landwirtschaft berücksichtigt werden können. Die LSV besitzt zwar eine eigenständige Organisation, kann aber nicht völlig losgelöst von den Entwicklungen in den anderen Bereichen der gesetzlichen Sozialversicherung betrachtet werden.

In der LSV sind – verglichen mit der allgemeinen gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung – sehr wenige Personen versichert. Wie sich die LSV einordnen lässt, zeigen folgende Vergleiche:

So steht zum Beispiel die Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen als mitgliederstärkste landwirtschaftliche Krankenkasse in einem durch den Dienst für Gesellschaftspolitik (dfg) veröffentlichten Ranking der gesetzlichen Krankenkassen¹ nach deren Mitgliederzahlen auf Rang 51. Selbst eine Vielzahl „kleiner“ Betriebskrankenkassen erreichen einen höheren Rang:

Rang	Krankenkasse	Mitglieder
1	Barmer GEK	8.584.534
2	Techniker Krankenkasse (TK)	7.677.213
3	Deutsche Angestellten Krankenkasse	5.732.405
4	AOK Bayern	4.275.309
5	AOK Baden-Württemberg	3.779.615
...		
48	LKK Niedersachsen-Bremen	135.088
50	LKK Franken und Oberbayern	129.173
51	BKK für Heilberufe	127.684
52	BKK Dr. Oetker	122.539
53	LKK Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben	117.278
...		
56	LKK Nordrhein-Westfalen	99.002
59	LKK Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	94.064
...		
61	LKK Baden-Württemberg	91.355
...		
73	KK für den Gartenbau	52.542
...		
76	LKK Schleswig-Holstein und Hamburg	49.286
...		
95	LKK Mittel- und Ostdeutschland	27.515
...		

Für rund 47 Millionen Versicherte in der gewerblichen Unfallversicherung² bestehen seit Anfang 2011 nur noch neun gewerbliche Berufsgenossenschaften. Für die rund 3,5 Millionen Versicherten in der Landwirtschaft, darunter eine Vielzahl nur gelegentlich aushelfende Personen, existieren ebenfalls neun land-

wirtschaftliche Berufsgenossenschaften. Diese neun landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben einzeln betrachtet im Vergleich mit den gewerblichen Berufsgenossenschaften die geringste Anzahl an Mitarbeitern (als Indikator für die Größe einer Verwaltung):

Berufsgenossenschaft	Mitarbeiter ³
BG der Bauwirtschaft (BG Bau)	3.370
BG Holz und Metall (BGHM)	2.202
Verwaltungs-BG (VBG)	1.701
BG Rohstoffe und Chemische Industrie (RCI)	1.320
BG Handel und Warendistribution (BGHW)	1.250
BG für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW)	1.241
BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)	1.194
BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)	949
BG für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)	820
LBG Franken und Oberbayern (LBG FOB)	311
LBG Mittel- und Ostdeutschland (LBG MOD)	295
Gartenbau BG	219
LBG Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (LBG HRS)	205
LBG Nordrhein-Westfalen (LBG NRW)	188
LBG Baden-Württemberg (LBG BW)	186
LBG Niederbayern/Oberpfalz/Schwaben (LBG NOS)	183
LBG Niedersachsen-Bremen (LBG NSB)	148
LBG Schleswig-Holstein und Hamburg (LBG SHH)	51

Der im Bereich der Rentenversicherung mit Abstand kleinste Träger (Deutsche Rentenversicherung Saarland) hat rund 0,25 Millionen aktiv Versicherte, die von rund 430 Mitarbeitern⁴ betreut werden. Daran gemessen betreuen die Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen und die Landwirtschaftliche Alterskasse Franken und Oberbayern mit zahlenmäßig halber Personalstärke der Deutschen Rentenversicherung Saarland einen Versichertenstamm, der nicht einmal 20 Prozent der Versicherten der Deutschen Rentenversicherung Saarland umfasst. Dabei haben die landwirtschaftlichen Alterskassen durch Verwaltungsgemeinschaften mit den landwirtschaftlichen Berufsgenos-

schaften erhebliche Vorteile gegenüber einem Rentenversicherungsträger.

Insgesamt lässt sich für die Organisationsentwicklung der nichtlandwirtschaftlichen Bereiche der gesetzlichen Sozialversicherung seit 2004 Folgendes festhalten:

- In der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die Anzahl der Träger von 26 auf 16 reduziert.
- In der gesetzlichen Unfallversicherung wurde durch die jüngsten Fusionen von Trägern Anfang des Jahres 2011 die Anzahl von neun Trägern erreicht.

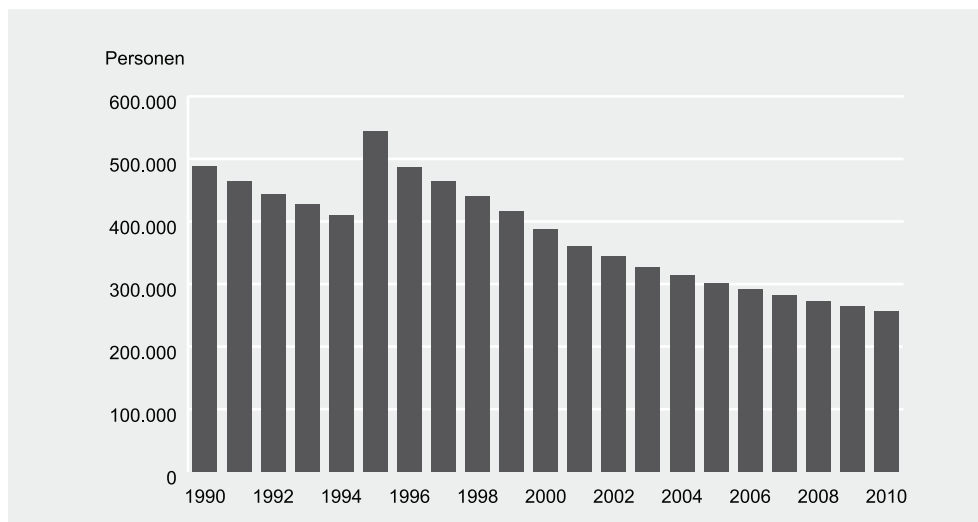
- Auch in der gesetzlichen Krankenversicherung ist in den letzten Jahren ein zunehmender Konzentrationsprozess zu beobachten, um ein Gegengewicht zur Marktmacht der Leistungserbringer zu schaffen.

Dagegen verfügt die LSV weiterhin über eine nicht angepasste kleinteilige Organisationsstruktur mit neun Verwaltungsgemeinschaften von 36 Sozialversicherungsträgern.

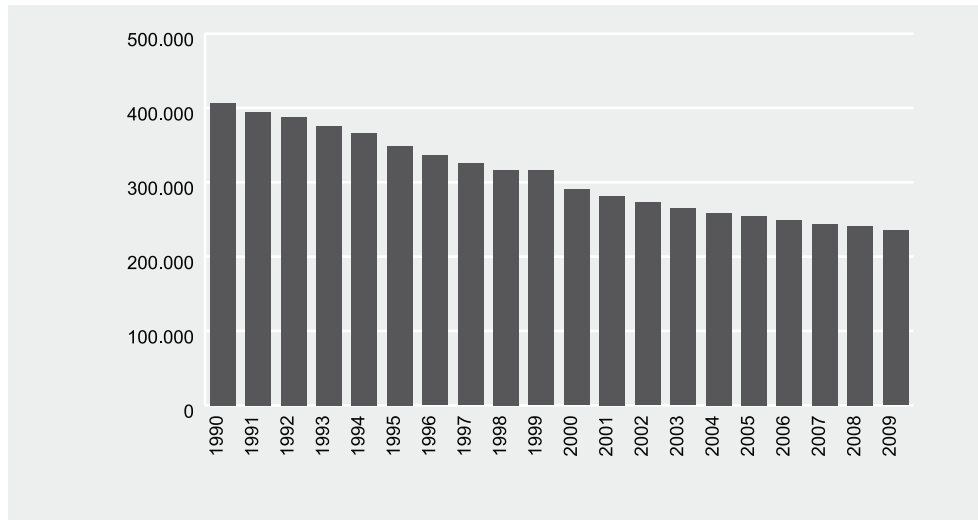
Weiterer wichtiger Aspekt für die Bewertung der Organisationsstrukturen der LSV ist der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft. Als dessen Folge ist beispielsweise die Zahl der aktiven Mitglieder in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung von 1990 bis 2010 von rund 402.000 auf rund 234.000 zurückgegangen.

Die Alterskassen hatten 1990 noch rund 488.000 Mitglieder. Trotz der zwischenzeitlichen Einführung der Versicherungspflicht für Ehegatten von Landwirten im Jahr 1995 ist die Mitgliederzahl auf rund 257.000 in 2010 deutlich zurückgegangen.

Nur auf den ersten Blick anders stellt sich die Mitgliederentwicklung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung dar. Die Mitgliederzahlen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind in den vergangenen Jahren nur leicht rückläufig (z. B. 2002 rund 1,673 Millionen Unternehmen; 2009 rund 1,598 Millionen Unternehmen). Die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe über 5 ha ist dagegen auch deutlich rückläufig; erkennbar z. B. am Rückgang der Zahl der bundesmittelberechtigten Unternehmen mit voller Senkung



Anzahl der Versicherten bei den landwirtschaftlichen Alterskassen von 1990 bis 2010, Anstieg 1995 bedingt durch die Einbeziehung der Landwirtinnen



Anzahl der aktiven Mitglieder bei den landwirtschaftlichen Krankenkassen von 1990 bis 2009

als Maß für größere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen. Diese Zahl ist ohne Änderung der Zuwendungsbestimmungen im gleichen Zeitraum von rund 370.000 auf 300.000 zurückgegangen.

Mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ (LSVMG vom 21. Dezember 2007) wurden Maßnahmen zur Modernisierung der Organisationsstrukturen eingeleitet. Anliegen war bereits damals, in größtmöglichem Umfang regionale Arbeitsplätze zu erhalten. Hierzu wurde zunächst ein Modell entwickelt, das trotz Schaffung eines Bundesträgers eine dezentrale Aufgabenverteilung des operativen Geschäfts vor Ort gewährleisten sollte. Als Ergebnis vielfältiger Gespräche wurden von

den Ländern alle Lösungsansätze, die die Schaffung eines Bundesträgers vorgesehen hatten, einstimmig abgelehnt. Ein Konsens in dieser Hinsicht konnte mit den Ländern damals nicht erzielt werden. Deshalb wurden bei Beibehaltung der bisherigen Anzahl der Träger Maßnahmen ergriffen, um die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Organisation der LSV zu steigern.

Vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit den Beitragsgeldern der landwirtschaftlichen Betriebe und den Bundesmitteln für die landwirtschaftliche Sozialversicherung stellte sich auch für den Berufsstand die Frage, ob die landwirtschaftliche Sozialversicherung mit der gegenwärtigen Organisation noch zeitgemäß ist. Dies hat wohl das Präsidium des Deutschen Bauernver-

bandes im Oktober 2010 dazu bewogen, sich in einem einstimmigen Beschluss dafür auszusprechen, dass unter Beibehaltung des Bundeszuschusses zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf dem Niveau des Jahres 2011 ein einheitlicher Bundesträger für die LSV geschaffen werden soll.

Besondere Bedeutung für die Organisation der LSV hat der Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2012. Danach sollen die Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ab 2012 aufgestockt werden. Für 2012 sind von der Bundesregierung 175 Millionen Euro vorgese-

hen. Nach der weiteren Finanzplanung sollen für 2013 150 Millionen Euro und für 2014 125 Millionen Euro veranschlagt werden. Bisher sind in der Finanzplanung des Bundes ab 2012 jeweils 100 Millionen Euro vorgesehen. Diese zusätzlichen Mittel in Höhe von insgesamt 150 Millionen Euro sind allerdings mit einer Bedingung verknüpft: Es bleibt bei einem Bundeszuschuss von 100 Millionen Euro für die Jahre 2012 bis 2014, falls es nicht gelingt, einen einheitlichen Bundesträger zu schaffen. Damit steht für die Landwirtschaft ein Betrag von insgesamt 150 Millionen Euro auf dem Spiel.

Folgerichtig muss der Weg der Weiterentwicklung der Organisation der LSV konsequent fortbeschritten werden, um die Trägerstruktur weiter an die sich ständig ändernden Verhältnisse anzupassen. Nur mit der Schaffung eines Bundesträgers für die LSV könnte dem fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft Rechnung getragen werden. Das Ziel einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für die landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland würde erreicht und die von der Bundesregierung vorgesehenen Bundesmittel für die Landwirtschaft könnten gesichert werden.

Auch der Bundesbeauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung fordert bereits in dem Bericht „Chancen zur Entlastung und Modernisierung des Bundeshaushalts“ vom 23. November 2009 eine „effizientere Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“. Der Bundesbeauftragte stellt



Der Strukturwandel der Landwirtschaft hat auch Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Sozialversicherung.

fest, dass die „Organisationsreform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bisher nicht zu schlanken, wirtschaftlichen und zukunfts sicheren Strukturen geführt“ habe. Der Bundeseinfluss sei schwach und entspreche nicht seinem Finanzierungsanteil. Weiter wird ausgeführt, dass „für eine Konzentration der Zuständigkeit an zentraler Stelle auch die rückläufige Zahl der beitragspflichtigen Versicherten“ spreche. Deshalb wird vorgeschlagen, „die landwirtschaftliche Sozialversicherung neu zu gestalten. Hierzu sollten vier bundesunmittelbare selbständige Körperschaften für Alterssicherung, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung mit einer gemeinsamen Verwaltung geschaffen werden. Die bei der Berufsgenossenschaft einzurichtende Hauptverwaltung sollte trägerübergreifende Aufgaben z.B. der Selbstverwaltung, Geschäftsführung und Finanzen übernehmen. Anstelle der bisherigen 20 Standorte sollten neben der Hauptverwaltung vier Außenstellen fortbestehen. Der erforderliche Personalabbau kann im Wesentlichen durch altersbedingte Abgänge von 1.650 Beschäftigten in den nächsten 15 Jahren erbracht werden.“

2. Warum soll nicht zunächst eine Evaluierung des LSVMG abgewartet werden?

In der Diskussion um die etwaige Schaffung eines Bundesträgers für die LSV wird wiederholt die Erwartung geäußert, dass das LSVMG bzw. dessen Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen, um auf der Basis der Ergeb-



Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I 2007 S. 2984) wurde ein wichtiges agrarpolitisches Schwerpunktthema zum Abschluss gebracht. Durch das Gesetz wurde dem Ziel Rechnung getragen, die landwirtschaftliche Sozialversicherung als eigenständiges, auf die Bedürfnisse der selbstständigen Landwirte zugeschnittenes System der sozialen Sicherung zukunftsfähig zu gestalten und es für die Landwirte bezahlbar zu halten. Hierzu wurden Grundsatz- und Querschnittsaufgaben beim Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung aus Gründen der sparsamen Mittelverwendung konzentriert.

nisse dieser Untersuchung über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden. Dabei wurde teilweise der Eindruck erweckt, eine solche Evaluierung sei vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über das LSVMG für das Jahr 2014 angekündigt worden. Diese Einschätzung kann dagegen nur als Fortführung der Argumentation des Bundesrates richtig eingeordnet werden. Der Bundesrat hatte in seinem ersten Durchgang zur Beratung des LSVMG folgende Stellungnahme⁵ abgegeben:

„Eine Zentralisierung von Aufgaben beim Spitzenverband führt nicht automatisch und zwangsläufig zu einer wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung. Als zwingende Voraussetzung sollte daher der Nachweis der Wirtschaftlichkeit geführt werden müssen, um das mit dem LSVMG angestrebte Ziel einer Kostenreduktion nicht zu gefährden.“

Eine generelle Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist nicht ausreichend, da die vorgeschlagenen Regelungen hiervon unabhängig eine Aufgabenübertragung vorsehen.“

In der Gegenäußerung der Bundesregierung wurde hierzu Folgendes ausgeführt:

„Eine Übertragung der Aufgaben auf den Verband unter einer Bedingung würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit führen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund,

dass der Vorschlag des Bundesrates nicht erkennen lässt, in welchem Verfahren festgestellt werden soll, ob die Bedingung erfüllt ist, und in welcher Art und Weise die Aufgabe in diesem Fall auf den Spitzenverband übertragen wird.“

Im zweiten Durchgang hatte der Bundesrat in einer Entschließung⁶ nochmals kritisiert, dass es mit dem LSVMG zu einer umfassenden Zentralisierung von Aufgaben beim Spitzenverband zu Lasten der Regionalträger komme, ohne dass hierfür ein Wirtschaftlichkeitsnachweis geführt werde.

Daraus wird nun offenbar seitens einzelner Interessenverbände die Notwendigkeit abgeleitet, im Nachhinein eine solche Evaluierung vorzunehmen.

Eine Evaluierung des LSVMG hat der Gesetzgeber dagegen nicht vorgesehen, sie wäre auch im Hinblick auf anstehende politische Entscheidungen zur Neuordnung der Organisationsstrukturen der LSV nicht zielführend.

2.1 Wesen und Ziel einer Evaluierung

Unter Evaluierung wird im Allgemeinen die systematische Untersuchung des Nutzens oder Wertes eines Gegenstandes verstanden. Die erzielten Ergebnisse, Schlussfolgerungen oder Empfehlungen müssen nachvollziehbar auf empirisch gewonnenen qualitativen und/oder quantitativen Daten beruhen. Dies soll der politischen und der Programmebene helfen, Maßnahmen, Programme oder Initiativen zu konzipieren und

deren Konzeptionen zu verbessern. Die Evaluierung muss durch unabhängige Stellen und anhand objektiver Kriterien erfolgen und aufzeigen, wo Instrumente untauglich sind oder wo die negativen Folgewirkungen überwiegen. Wenn die Folgen einer Rechtsvorschrift oder von Gesetzen im Ganzen evaluiert werden sollen, sind Prüfkriterien festzulegen.

- die Zielerreichung einer Rechtsvorschrift im Nachhinein zu erfassen,
- Nebenfolgen und weitere eingetretene Effekte einer Rechtsvorschrift zu erkennen,
- Novellierungsbedarf und -umfang der vorhandenen Regelung festzustellen.

Eine so verstandene Evaluierung der Maßnahmen des LSVMG ist schon aus methodischen Gründen nicht möglich. Dies vor allem deshalb, weil nicht nach objektiven Kriterien und anhand qualitativer und quantitativer Daten empirisch festgestellt werden kann, welche Wirkungen eingetreten wären, wenn das LSVMG nicht umgesetzt worden wäre.

Zentrale Prüfkriterien, um die Folgen einer Rechtsvorschrift mit Hilfe der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung zu ermitteln, sind Zielerreichungsgrad, Kostenentwicklung, Kosten-Nutzen-Effekte, Akzeptanz, Praktikabilität, Nebeneffekte und Novellierungs- oder Aufhebungsbedarf.

2.2 Gesetzesfolgenabschätzung

Demgegenüber wird mit einer Gesetzesfolgenabschätzung auf praktikable Weise das Ziel verfolgt, die wahrscheinlichen Folgen und Nebenwirkungen rechtsförmiger Regelungsvorhaben ermitteln und beurteilen zu können. Geltende Rechtsvorschriften können auf ihre Bewährung hin geprüft werden. Eine Gesetzesfolgenabschätzung soll insbesondere bei Rechtsvorschriften mit beträchtlicher Wirkungsbreite und erheblichen Folgen angewendet werden. Sie muss Zukunftsperspektiven und Entwicklungen berücksichtigen und in die Folgenabschätzung einbeziehen.

Eine solche Gesetzesfolgenabschätzung bezüglich der Maßnahmen des LSVMG wurde und wird fortlaufend durchgeführt. In allen Phasen der Umsetzung, und damit keineswegs erst nach deren Abschluss, wurde zudem die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen fortlaufend auch durch weitere Institutionen überprüft:

- Eine intensive Begleitung des Umsetzungsprozesses erfolgte durch das Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, das auch das verbindliche Rahmenkonzept genehmigt hatte.
- Auf Initiative des Bundesversicherungsamtes erfolgte ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den Aufsichtsbehörden der einzelnen

Die retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung soll eingetretene Folgen einer Rechtsvorschrift ermitteln. Sie kann eingesetzt werden, um

LSV-Träger, um diese umfassend in diesen Prozess einzubeziehen.

- In allen Sitzungen der Selbstverwaltungsgremien des LSV-Spitzenverbandes wurde der Stand der Umsetzung des LSVMG dargestellt und erörtert.
- Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigung der Haushalte aller LSV-Träger, die im Benehmen mit dem BMELV erteilt wird, waren auch die aufsichtsführenden Länder intensiv in den Umsetzungsprozess eingebunden.
- Des Weiteren hat auch der Bundesrechnungshof bereits mehrere Prüfungsverfahren zur Umsetzung des LSVMG eingeleitet.

Die Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung haben sich bereits auf vielfältige Weise in politischen Beschlüssen niedergeschlagen und werden dies auch künftig tun. Beispiele dafür sind:

- Aufstockung der Bundesmittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung aufgrund der Erkenntnis, dass die Umlage der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zwar seit vielen Jahren den niedrigsten Stand erreicht hat, gleichwohl aber die beabsichtigten Einsparungen noch nicht in vollem Umfang realisiert werden konnten.
- Weiterentwicklung der Konzeption des LSVMG durch spätere gesetzgeberische Maßnahmen (z. B. Unfall-

versicherungsmodernisierungs-gesetz (UVMG) vom 30. Oktober 2008, Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes in der gesetzlichen Krankenversicherung (AMNOG) vom 22. Dezember 2010).

Im Bericht des BMELV vom 26. August 2010 zum Stand der Umsetzung des LSVMG⁷ wird als Fazit Folgendes festgehalten:

„Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beabsichtigt, in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im kommenden Jahr Bilanz zu ziehen, inwieweit die Erwartungen des Gesetzgebers erfüllt wurden und ob es ggf. einer Nachsteuerung bedarf.“

Diese damalige Bewertung und Vorausschau schränkt den Handlungsspielraum der Politik nicht ein, bestehende Gesetze laufend zu bewerten und Maßnahmen zu ergreifen, um notwendige Änderungen vorzunehmen. Im Gegenteil: Vorhaben müssen aufgrund neuer politischer Rahmenbedingungen (vgl. z. B. den Eckwertebeschluss der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2012) immer neu bewertet werden.

Daher besteht Übereinstimmung mit den Befürwortern einer Evaluierung des LSVMG dahingehend, dass die Notwendigkeit einer Prüfung, ob die kleinteilige Organisation der LSV noch zeitgemäß ist, erneut und aktuell bewertet werden muss. Hierzu besteht auch ein breiter politischer Konsens.

Einen Soll-Ist-Vergleich zu bestimmten Maßnahmen des LSVMG im Sinne einer Evaluierung im Jahre 2014 abzuwarten, würde dem erkannten politischen Entscheidungsbedarf aber nicht gerecht.

3. Was ist das Ziel einer weiteren Organisationsreform in der LSV?

Im Jahr 2011 finanziert der Bund die Gesamtausgaben der LSV mit Bundesmitteln in Höhe von rund 3,74 Milliarden Euro. Allein durch ständig steigende Bundesmittel lassen sich die strukturellen Probleme der LSV jedoch nicht lösen. Ohne eine Anpassung der Organisationsstrukturen an den Strukturwandel in der Landwirtschaft würde es zunehmend schwerer werden, das Fortbestehen eines eigenständigen und überlebensfähigen agrarsozialen Sicherungssystems nur durch hohe Zahlungen aus dem Bundeshaushalt zu rechtfertigen. Die kleinteilige Organisationsstruktur stößt aber auch bei den Landwirten selbst auf Unverständnis. Vor allem in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bestehen weiterhin erhebliche Wettbewerbsverzerrungen, die für die Landwirte nicht zu beeinflussen sind. Ihnen ist längst klar, dass auch oder gerade mit der Schaffung eines Bundesträgers eine auf die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Unternehmer zugeschnittene soziale Absicherung zu angemessenen Beiträgen angeboten werden kann.

Ziel einer anstehenden Neuordnung der LSV muss es daher sein, den mit dem LSVMG eingeleiteten Prozess fort-

zusetzen: Stärkung der innerlandwirtschaftlichen Solidarität und möglichst wirtschaftliche Verwendung der Beitragsgelder der landwirtschaftlichen Betriebe und der Bundesmittel für die landwirtschaftliche Sozialversicherung.

Mit dem LSVMG wurden die Organisationsstrukturen der LSV modernisiert, um Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Systems zu verbessern. Hierzu wurden Grundsatz- und Querschnittsaufgaben beim Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung aus Gründen der sparsamen Mittelverwendung konzentriert. Dies darf bei den Überlegungen, wie ein Bundesträger in der LSV zukünftig ausgestaltet sein soll, nicht außer Acht gelassen werden.



Die Betreuung des Versicherten vor Ort ist und bleibt ein wichtiges Anliegen der LSV.

Im Zuge der Diskussion um die Schaffung eines Bundesträgers für die LSV wurde zuweilen der Eindruck vermittelt, ein Bundesträger bedeute, dass alle bisherigen Einrichtungen und Beschäftigten der LSV an einer Stelle konzentriert werden müssten. Eine Konzentration aller Aufgaben an einer zentralen Stelle wäre zwar grundsätzlich möglich, aber nicht zwingende Voraussetzung für einen Bundesträger. Wie teilweise schon nach den Vorschriften des LSVMG vorgesehen und auch umgesetzt, kann eine Aufgabenbündelung

durchaus an verschiedenen Orten erfolgen. Auch das im Vorfeld des LSVMG entwickelte „Servicestellenmodell“ sah eine Wahrnehmung von zentralen Aufgaben an verschiedenen Standorten vor. Zudem wird es auch weiterhin Aufgaben geben, die eine regionale Wahrnehmung erfordern, wie z. B. die Versichertenbetreuung vor Ort. Versichertenbetreuung vor Ort ist ein wichtiges Anliegen, dem auch bei einem Bundesträger weiterhin Rechnung getragen werden muss. Beispiele anderer Sozialversicherungsträger zeigen, dass dieser Notwendigkeit auch weiterhin entsprochen werden kann. Um einen weitgehend reibungslosen Übergang in die neue Organisationsform zu gewährleisten und Qualitätsverluste bei der Betreuung der Versicherten zu vermeiden ist es wichtig, die vorhandenen Fachkenntnisse und Erfahrungen vor Ort zu nutzen.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Überlegungen wäre es naheliegend und sinnvoll, die Struktur eines Bundesträgers zweistufig zu gestalten, d. h. Aufgaben könnten sowohl auf einer Bundesebene als auch auf einer regionalen Ebene wahrgenommen werden.

4. Wie soll die Aufgabenverteilung auf Bundes- und Regionalebene organisiert werden?

Die Schwäche der gegenwärtigen Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung besteht in der ausschließlich räumlichen Aufgabenverteilung: Die



Die Zentralisierung von Aufgaben ist für eine moderne, kostengünstige und effektive Verwaltung unverzichtbar.

regionalen Verwaltungsgemeinschaften erledigen weitgehend das gleiche Aufgabenspektrum der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mit einem erheblichen personellen Aufwand. So werden beispielsweise die systemsteuernden Aufgaben bislang von den einzelnen Trägern und vom Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung an mehreren Standorten wahrgenommen.

Um Synergieeffekte zu nutzen, wäre ein Wechsel hin zu einer funktionalen Aufgabenverteilung erforderlich. Künftig könnte dann zwischen versichertenbezogenen Aufgaben und systemsteuernden Aufgaben unterschieden werden.

Eine solche Neuausrichtung der Aufgabenverteilung wäre in der gegenwärtigen Organisationsstruktur nur möglich, wenn alle systemsteuernden Aufgaben bei einer Stelle zusammengefasst würden. Das erscheint aber nicht realistisch, weil aus verfassungsrechtlichen Gründen weder eine Zusammenfassung all dieser Aufgaben beim Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung noch bei einem einzelnen Träger in Betracht kommt. Voraussetzung ist daher, die derzeit neun Verwaltungsgemeinschaften sowie den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu einem Bundesträger zusammenzuführen.

Eine Aufgabenbündelung auf Bundesebene käme vorrangig für Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten in Betracht. Diese könnten sein:

- Zentrale Dienste zur Führung des Versicherungsträgers wie z. B. Allgemeine Verwaltung, Personalwesen, Finanzwesen, Selbstverwaltungsangelegenheiten,
- zentrale Aufgabenbereiche für alle LSV-Zweige, die bereits im Rahmen des LSVMG dem LSV-SpV übertragen wurden, wie z.B. Informationstechnik, Regress, Vertragsangelegenheiten, Abrechnungsprüfungen,
- Grundsatzangelegenheiten zur einheitlichen Erledigung der Aufgaben für die Bereiche Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag, Prävention sowie Rehabilitation und Entschädigung sowie Steuerungsfunktionen für diese Bereiche,
- übergangsweise die Steuerung des Prozesses der Neuordnung, z.B. durch einen Errichtungsausschuss.

Darüber hinaus sind weitere Aufgabenbereiche denkbar, bei denen wegen des benötigten speziellen Fachwissens und/oder der geringen Fallzahlen eine Erledigung an nur einer Stelle effektiver wäre. Durch eine Bündelung weiterer Aufgaben auf Bundesebene würde der mit dem LSVMG eingeleitete Prozess konsequent fortgeführt. Beispiele dafür sind:

- Vertrags- und Abrechnungsprüfung in anderen Leistungsbereichen,
- Forderungseinzug und Zwangsvollstreckung,

- Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen,
- Erbringung von Entgeltersatzleistungen,
- Erbringung von Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation sowie von Betriebs- und Haushaltshilfe,
- Durchführung von Widerspruchsverfahren.

Diese Aufgabenbereiche bieten sich jeweils für eine Bündelung bei einem Standort (übergangsweise auch an mehreren Standorten) an. Dem Bundesträger sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Erledigung dieser Aufgaben unter Nutzung von Erkenntnissen aus dem Benchmarking auch auf regionale Standorte zu übertragen. Eine solche dezentrale Erledigung von Aufgaben der Bundesebene könnte einen wichtigen Beitrag zur bestmöglichen Nutzung personeller Ressourcen leisten.

5. Wie können die Interessen der Mitarbeiter der bisherigen regionalen Träger gewahrt werden?

Mit derzeit rund 5.300 Beschäftigten bei den regionalen Trägern, aufgeteilt auf über 20 Standorte, haben die LSV-Träger für die Arbeitsplätze in den Regionen zwar eine eher untergeordnete Bedeutung. Ziel ist es dennoch, auch nach der Neuorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung das bei den bisherigen Trägern der landwirtschaftlichen

Sozialversicherung vorhandene, gut ausgebildete Personal weitgehend am bisherigen Dienort zu beschäftigen.

Wie schon bei den bisherigen Organisationsreformen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung soll dem Grundsatz Rechnung getragen werden, „wir bringen die Arbeit zu den Beschäftigten“ und nicht „die Beschäftigten zur Arbeit“. So könnten unwirtschaftliche Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vermieden werden. Zudem könnte die Mitarbeitermotivation durch weitgehende regionale Arbeitsplatzsicherung gestärkt werden.

Durch den bereits beschriebenen zweistufigen Aufbau eines Bundesträgers für die landwirtschaftliche Sozialversicherung mit Aufgabenwahrnehmung auf einer Bundes- und einer regionalen Ebene müsste auch künftig nur der kleinere Teil der Arbeitsplätze am Sitz der Hauptverwaltung angesiedelt werden. Neben einer Bündelung der systemsteuernden Aufgaben auf der Bundesebene blieben die versichertenbezogenen Aufgabenbereiche (Versicherung, Mitgliedschaft und Beitrag sowie Leistung) ohnehin der regionalen Ebene zugeordnet.

Mit dieser Neuordnung würde gewährleistet, dass für die Mitarbeiter der Träger eine größtmögliche Anzahl an Arbeitsplätzen an ihrem bisherigen Beschäftigungsort erhalten bleibt. Im Rahmen von Personalentwicklungskonzepten könnte der mit der Reform erzielbare Synergieeffekt bei gleichzeitiger Wahrung der Interessen der Beschäftigten genutzt werden.

Damit könnte voraussichtlich Personalwechsel in größerem Umfang vermieden werden. Zusätzlich sollte der Selbstverwaltung die Möglichkeit eröffnet werden, der regionalen Ebene zumindest übergangsweise im Interesse einer bestmöglichen Nutzung der personellen Kapazitäten die Wahrnehmung von Aufgaben der Bundesebene zu übertragen. Dabei bietet es sich auch an, das Potenzial der bisherigen Selbstverwaltungsorgane vor Ort zu nutzen. Sie würden im Zuge des Umbaus ein wichtiges Bindeglied zwischen der Selbstverwaltung auf Bundesebene und den Belangen der regionalen Verwaltungen darstellen. Außerdem könnten sie als Ansprechpartner für die Institutionen vor Ort fungieren.



Soweit durch die im weiteren Verlauf wirksam werdende Steigerung der Effizienz in den Verwaltungsabläufen Personalüberhänge entstehen, ist es wichtig, diese sozialverträglich abzubauen.

6. Stimmt es, dass in manchen Regionen mit einem erheblichen Beitragsanstieg gerechnet werden muss?

Die zersplitterte Organisationsstruktur führt vor allem bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften dazu, dass bei den von den Unternehmern zu zahlenden Beiträgen erhebliche Wettbewerbsverzerrungen bestehen. Dafür gibt es viele Gründe, besonderes Gewicht haben dabei die strukturellen Gegebenheiten und die zu finanzierenden Rentenlasten aus Unfällen, die oft

Ziel der Reformen ist auch eine einheitliche Beitragsgestaltung.

30 Jahre und länger zurückliegen. Die heute wirtschaftenden und im Wettbewerb stehenden Landwirte können diese Faktoren nicht beeinflussen. Sie haben aber auch keine Wahl, sich bei einer anderen Berufsgenossenschaft zu versichern. Über die Verteilung der vom Bund zur Beitragssenkung bereitgestellten Mittel wird seit dem Jahr 1980 ein gewisser Ausgleich dieser regionalen Belastungsunterschiede durch Umverteilung eines Teils der Bundesmittel bewirkt. Zusätzlich wurde ab dem Jahr 2010 eine partielle Lastenverteilung eingeführt, mit der die Kosten aus den lange zurück liegenden Rentenfällen zwischen den Berufsgenossenschaften gerechter verteilt werden.



Für die Beitragsbemessung werden künftig Arbeitsbedarf und Risiko wichtige Kriterien sein.

Die Notwendigkeit solcher Ausgleichsverfahren macht aber deutlich, dass nur eine solidarische Finanzierung unter Beteiligung aller Landwirte in Deutschland dafür sorgen kann, dass identische Betriebe den gleichen Beitrag zahlen, unabhängig von ihrem Betriebssitz. Das kann nur durch die Bildung einer neuen gemeinsamen Versichertengemeinschaft anstelle der bisherigen neun voneinander unabhängigen Versichertengemeinschaften erreicht werden. Deshalb setzt sich auch der Berufsstand dafür ein, dass alle Landwirte in Deutschland gemeinsam die Kosten der Entschädigung der Verletzten und ihrer Hinterbliebenen in einer gemeinsamen Berufsgenossenschaft finanzieren.

Seit Beginn des Jahres 2011 verwenden mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft alle landwirtschaft-

lichen Berufsgenossenschaften für die Beitragsbemessung den Maßstab des so genannten Arbeitsbedarfes. Hierzu wird bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auf Basis wissenschaftlicher Gutachten eine Ermittlung des Arbeitsaufwands anhand von standardisierten Berechnungseinheiten angewandt, um eine risikogerechtere Bemessung des Beitrags zu erreichen. Mit diesem verwaltungspraktikablen Arbeitsbedarfsmaßstab werden die unterschiedlichen Produktionsverfahren der Land- und Forstwirtschaft sowie die unterschiedlichen Formen der Tierhaltung in Risikogruppen zusammengefasst. Die in den Risikogruppen angefallenen Leistungsaufwendungen sollen größtenteils von den Beitragszahlern der jeweiligen Risikogruppe gezahlt werden.

Die konkrete Ausformung dieses Abschätztarifs einer jeden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erfordert einerseits eine Abwägung zwischen Gerechtigkeit und Praktikabilität. Um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, kann nur zwischen einer bestimmten Anzahl von Produktionsverfahren unterschieden werden. Hinzu kommen auf der anderen Seite auch regionale Gegebenheiten und die Zusammensetzung der Solidargemeinschaft. Schließlich ist als letzter Gesichtspunkt zu bedenken, dass eine jede landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ihren Beitragsbedarf decken muss. Das heißt, die von dieser Versichertengemeinschaft verursachten Ausgaben müssen auch von ihr finanziert werden. In der gegenwärtigen Praxis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bedeutet das, dass es nicht einen einheitlichen Maßstab des Arbeitsbedarfs gibt, sondern acht sehr unterschiedliche Maßstäbe.

Würde nun ein Bundesträger geschaffen, entstünde eine völlig neue Solidargemeinschaft. Auch wenn die Selbstverwaltung dieser neuen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft über den Maßstab des Arbeitsbedarfes entscheidet, muss dieser für diese Solidargemeinschaft auf der Basis eines wissenschaftlichen Gutachtens konzipiert werden. Dazu wurde Anfang des Jahres vom Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bereits ein entsprechender Auftrag vergeben. Sollte durch ein Gesetz ein Bundesträger geschaffen werden, muss unter Auswertung dieses Gutachtens

die Selbstverwaltung eines neuen Bundesträgers Festlegungen zu allen bedeutsamen Elementen der Beitragsbemessung, wie z.B. Risikogruppen, Degressionsfaktoren, Grund- und Mindestbeiträge, treffen.

Jeder landwirtschaftliche Betrieb in Deutschland würde daher eine neue Einstufung seines Arbeitsbedarfs erhalten. Dies ist aber nur die eine Seite der Beitragsveranlagung. Auf der anderen Seite würde sich auch der Beitragsbedarf ändern, also der je Berechnungseinheit zu zahlende Beitrag. In der neuen Berufsgenossenschaft müssten nicht mehr die Ausgaben einer bestimmten Region finanziert werden, sondern alle Ausgaben des ganzen Bundesgebietes. Wie hoch der Beitrag dann in der Zukunft sein wird, kann deshalb heute niemand seriös vorhersagen.

Eines ist allerdings sicher: identische Betriebe würden dann in ganz Deutschland den gleichen Beitrag zahlen. Darum geht es bei der Schaffung des Bundesträgers. Aber das geschieht natürlich nicht von heute auf morgen. Wie bei den freiwilligen Fusionen von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in den Jahren 2001 bis 2004 wäre auch bei der Bildung einer neuen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ein allmählicher Angleichungsprozess notwendig. Dessen Ausgestaltung kann allerdings nur die Selbstverwaltung bestimmen. In einem Gesetz könnte allenfalls festgelegt werden, dass ein Übergangszeitraum (beispielsweise bis zum Jahr 2017) vorzusehen wäre. Sollte die Selbstverwaltung eine solche Anglei-

chungsphase beschließen, könnte der neue, einheitliche Beitragsmaßstab erstmals für das Jahr 2018 zum Tragen kommen.

7. Was geschieht, wenn die angestrebte Schaffung eines Bundesträgers scheitert?

Bedingung für die Bundesmittelaufstockung ab dem Jahr 2012 ist nach dem Eckwertebeschluss der Bundesregierung, wie bereits beschrieben, die Schaffung eines Bundesträgers in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Deshalb wurde festgelegt, dass es bei einem Scheitern dieses Vorhabens bei den im Finanzplan vorgesehenen Bundesmitteln von 100 Millionen Euro pro Jahr bleibt. Dies soll durch eine Haushaltssperre abgesichert werden. In einer Modellrechnung des BMELV wurde überprüft, welche Auswirkungen das Scheitern der Schaffung eines Bundesträgers auf die einzelnen LSV-Träger hätte. Um die Ergebnisse nicht durch spekulative Annahmen zur künftigen Entwicklung der Ausgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu verfälschen, wurden alle übrigen Rechengrößen des Jahres 2011 für den Zeitraum 2012 bis 2014 beibehalten.

Die unmittelbare Folge wäre natürlich, dass die zuschussberechtigten Landwirte aller landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in den Jahren 2012 bis 2014 zusätzlich zu der von ihnen zu zahlenden Umlage 150 Millionen Euro aufbringen müssten, weil der Bundeszuschuss entsprechend niedriger ausfällt.

Weitere Folge wäre, dass auch künftig die Verteilung der Rentenlasten zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften praktiziert werden müsste, und zwar nach den Vorgaben im LSVMG in steigendem Maß. Während bei der Schaffung eines Bundesträgers diese Lastenverteilung entfiel, müssten bei dem Scheitern der entsprechenden Bemühungen die Landwirte bei den ausgleichspflichtigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Zeitraum von 2012 bis 2014 rund 112 Millionen Euro aufbringen. Diese Zahlungsverpflichtung würde durch den verringerten Ansatz der Bundesmittel auch in geringerem Maße abgedeckt.

Bei den ausgleichsberechtigten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften würden die Folgen der bei 100 Millionen Euro eingefrorenen Bundesmittel durch die im Wege der Lastenverteilung erhaltenen Mittel zwar kompensiert. Damit ergäbe sich zunächst bei diesen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ein positiver Saldo aus Absenkung der Bundesmittel und Lastenausgleich. „Gewinner“ wären die Mitglieder dieser landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aber dennoch nicht. Auch die von ihnen aufzubringende Nettoumlage würde gegenüber dem Jahr 2011 deutlich ansteigen.

8. Wie kann den besonderen Belangen des Gartenbaus Rechnung getragen werden?

Die Sozialversicherung für den Gartenbau ist als eigenständiger Träger bun-



Spielt innerhalb der landwirtschaftlichen Sozialversicherung eine Sonderrolle: der Gartenbau mit eigenem Unfallversicherungsträger

desweit für die Unfallversicherung, die Alterssicherung, die Krankenversicherung sowie die Pflegeversicherung zuständig. Versichert sind Beschäftigte von Unternehmen des Erwerbsgartenbaues, des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, der Baumschulen, der Park- und Gartenpflege und auf Friedhöfen.

Im Rahmen des LSVMG wurde den Besonderheiten des Gartenbaus bereits durch eine Reihe von Sonderregelungen angemessen Rechnung getragen. So wurde als notwendig erachtet, für den Bereich des Gartenbaus einen eigenständigen Unfallversicherungsträger zu erhalten, da hinsichtlich der Flächenbewirtschaftung, der Unfallverhü-

tung sowie der Beschäftigtenstruktur zwischen Gartenbau und Landwirtschaft grundlegende Unterschiede bestehen. Zudem verläuft aus heutiger Sicht innerhalb dieser Branche der Strukturwandel unterschiedlich und insgesamt anders als in der Landwirtschaft.

Darüber hinausgehend bestehen für die Sozialversicherung für den Gartenbau Besonderheiten in folgenden Bereichen:

- Selbstverwaltung,
- Unfallverhütung und
- Bemessung der Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge.

Keine Besonderheiten bestehen für die Versicherten der Sozialversicherung für den Gartenbau dagegen bei der Leistungserbringung und den Beiträgen zur Alterssicherung.

Um den besonderen Belangen der Versicherten der Sozialversicherung für den Gartenbau auch weiterhin Rechnung zu tragen, bestünden Möglichkeiten, dies auch in einem Bundesträger für die LSV sicherzustellen. Entsprechende Maßnahmen, wie z. B. besondere Organisationseinheiten mit Steuerungsfunktion auf Bundesebene, bieten die Gewähr, dass sich auch Betriebe des Gartenbaus mit dem zu schaffenden Bundesträger identifizieren können.

9. Fazit

Mit dem LSVMG wurde der Weg zur Zukunftssicherung des eigenständigen Systems der agrarsozialen Sicherung eingeschlagen. Diesen Weg weiter zu beschreiten muss das Ziel aller Beteiligten sein. Mit einem Bundesträger würde die LSV auf ein Fundament gestellt, das mindestens die Augenhöhe der seit 2004 erfolgten organisatorischen Maßnahmen in den anderen Bereichen der gesetzlichen Sozialversicherung erreicht. Daneben wären dadurch die Voraussetzungen für 150 Millionen Euro zusätzliche Bundesmittel für die Landwirtschaft erfüllt.

Bis zum Redaktionsschluss dieser Festschrift sind noch keine politischen Entscheidungen zur Organisation der LSV getroffen worden. Ziel dieses Artikels ist

es, die Diskussion um die organisatorische Weiterentwicklung der LSV zu versachlichen und darauf aufmerksam zu machen, dass Lösungen denkbar sind, die allen Belangen angemessen Rechnung tragen. Deshalb würde dem Artikel auch dann nicht der Boden entzogen, wenn bis zum Erscheinen der Festschrift politische Entscheidungen für oder gegen eine Errichtung eines Bundesträgers getroffen sein sollten.

Verfasser:

Jürgen Landgrebe / Michael Hauck
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Literatur:

- 1 dfg-Ranking „Liste der deutschen Krankenkassen – Ranking nach Mitgliederzahlen, Stichtag 1. April 2011“, Beiträge zur Gesellschaftspolitik, herausgegeben am 19. Mai 2011.
- 2 Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitsgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009, Tabelle TA 10.
- 3 Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2009 der Berufsgenossenschaften (ohne Technischen Aufsichtsdienst).
- 4 Geschäftsbericht der Deutschen-Rentenversicherung Saarland 2009.
- 5 BT-Drs. 16/6738; Begründung zu Artikel 1 Nr. 12.
- 6 BR-Drs. 744/07 [Beschluss].
- 7 Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – Stand der Umsetzung zum 26. August 2010, veröffentlicht vom BMELV unter www.bmelv.de.

Strukturwandel in der Landwirtschaft – eine Bestandsaufnahme und Prognose

Erich vom Hofe

Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung hat eine Auswertung

- des strukturwandelbedingten Rückgangs der Zahl an Unternehmen in der LUV für den Zeitraum von 2002 bis 2009 vorgenommen und mit dem daraus abgeleiteten durchschnittlichen jährlichen Rückgang eine Prognose für die Jahre 2010 bis 2017 erstellt. Zusätzlich ist eine Auswertung der Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII mit und ohne Bundesmittelberechtigung für die Jahre 2002 bis 2008 sowie eine Prognose für die Jahre 2009 bis 2017 anhand der Zahlen des Bundesmittelverwendungsnachweises durchgeführt worden (vgl. Auswertung 1 auf S. 106).
- der bodenbewirtschaftenden Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII nach den im Verwendungsnachweis Bundesmittel LUV vorgegebenen Größenklassen und der dort für die Jahre 2002 bis 2008 dokumentierten Zahlen erstellt sowie eine Prognose für die Jahre 2009 bis 2017 durchgeführt (vgl. Auswertung 2 auf S. 107).

- der Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 SGB VII nach den im Bundesmittelverwendungsnachweis dokumentierten Zahlen für die Jahre 2002 bis 2008 erstellt sowie eine Prognose für die Jahre 2009 bis 2017 durchgeführt (vgl. Auswertung 3 auf S. 108).

1. Strukturwandelbedingter Rückgang der Zahl der Unternehmen in der LUV insgesamt sowie Prognose

Im Zeitraum von 2002 bis 2009 ist die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Unternehmen von 1.673.409 auf 1.598.842 zurückgegangen; dies entspricht einem Rückgang von 74.567 Unternehmen. Bei der Ermittlung der Zahlen für die Prognose wurde ein jährlicher Rückgang von 1,04 Prozent berücksichtigt (durchschnittlicher Rückgang 2003 bis 2009). Danach würden im Jahr 2017 noch 1.470.561 Mitgliedsunternehmen in der LUV erfasst sein.

Die Zahl der Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ist im Zeitraum von 2002 bis 2009 um 137.302 (9,46 Prozent) zurückgegangen. Die Zahlen für die Prognose wurden der „Auswertung 2“ entnommen. Danach verringert sich die Anzahl der vg. Unternehmen bis zum Jahr 2017 auf 1.110.251. Der Anteil der bundesmittelberechtigten Unternehmen mit voller Senkung des BG-Beitrages an der Gesamtzahl der Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wurde für den Prognosezeitraum mit 24 Prozent angesetzt (Erfahrungswert

SGB VII §123 Abs. 1 Nr. 1 - 8:**Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften**

(1) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind für folgende Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) zuständig, soweit sich nicht aus dem 3. Unterabschnitt eine Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ergibt:

1. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht, Teichwirtschaft, Seen-, Bach- und Flussfischerei (Binnenfischerei), der Imkerei sowie der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege,
2. Unternehmen, in denen ohne Bodenbewirtschaftung Nutz- oder Zuchttiere zum Zwecke der Aufzucht, der Mast oder der Gewinnung tierischer Produkte gehalten werden,
3. land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen,
4. Park- und Gartenpflege sowie Friedhöfe,
5. Jagden,
6. die Landwirtschaftskammern und die Berufsverbände der Landwirtschaft,
7. Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend (USF-Unternehmen) dienen,
8. die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, deren Verbände und deren weitere Einrichtungen sowie die Zusatzversorgungskasse und das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

aus den Jahren 2002 bis 2008). Für die Unternehmen mit teilweiser Senkung des BG-Beitrages wurde im Prognosezeitraum ein Anstieg von 7 Prozent pro Jahr berücksichtigt (Erfahrungswert aus den Jahren 2002 bis 2008).

2. Bodenbewirtschaftende Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII

Zunächst ist festzustellen, dass bundesweit die Zahl der Betriebe im Auswertungszeitraum in den Betriebsgrößen-

klassen bis 100 ha teilweise deutlich zurückgeht. In den Betriebsgrößenklassen über 200 ha ist hingegen ein Anstieg der Mitgliedsunternehmen festzustellen (vgl. Auswertung 2 auf Seite 107).

In den einzelnen Betriebsgrößenklassen wurden für die Prognoseberechnung folgende Werte berücksichtigt:

Werte für die Prognose		
Fläche des zu bewirtschaftenden Unternehmens (in ha)		voraussichtliche Entwicklung der Anzahl der Unternehmen (in Prozent)
bis 5	–	2,00
bis 10	–	2,00
bis 30	–	3,00
bis 50	–	3,70
bis 100	–	0,25
bis 200	+	3,00
bis 500	+	3,00
bis 1.000	–	0,25
ohne Bodenbewirtschaftung	–	2,00

Anzumerken ist, dass die LBG Baden-Württemberg in 2008 ihre forstwirtschaftlichen Flächenunternehmen nicht mehr in den einzelnen Betriebsgrößeklassen ausgewiesen hat. Diese wurden den Unternehmen ohne Bodenbewirt-

schaftung zugewiesen. Folge dieser Umstellung ist, dass die Zahlenangaben in den einzelnen Betriebsgrößeklassen für das Jahr 2008 nur zu einem Teil auf den Strukturwandel zurückzuführen sind; es handelt sich hierbei um rund 50.000 Unternehmen.

3. Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 SGB VII

Im Zeitraum von 2002 bis 2008 ist die Gesamtzahl der Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 SGB VII von 146.788 auf 181.682 angestiegen; dies entspricht einem Anstieg von 34.894 Unternehmen (23,77 Prozent). In den einzelnen Unternehmensarten wurden für die Prognose die Entwicklungswerte von 2002 bis 2008 angesetzt (s. unten).

Unter Berücksichtigung dieser Prognosewerte liegt die Zahl der Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 - 8 in 2017 bei 220.228.

Werte für die Prognose			
§ 123 Abs. 1 SGB VII Nr. 2 - 8		voraussichtliche Entwicklung der Anzahl der Unternehmen (in Prozent)	
Nr. 2	gewerbliche Tierhaltung	+	2,60
Nr. 3	Lohnunternehmen	+	4,50
Nr. 4	Garten- und Landschaftsbau etc.	+	2,50
Nr. 5	Jagden	+	0,02
Nr. 6	Landwirtschaftskammern, Berufsverbände	+	0,02
Nr. 7	USF-Unternehmen (die der Sicherung und Förderung der Landwirtschaft dienen)	+	4,00
Nr. 8	LSV-Träger, ZLA, ZLF	+	0,00

Unternehmen nach § 123 Abs. 1 SGB VII - Auswertung 1

Jahr	Unternehmen nach § 123 Abs. 1 SGB VII (einschl. Nebenunternehmen nach § 131 SGB VII)	Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII	davon mit voller Senkung Bundes- mitteln	davon mit teilweiser Senkung	davon ohne Senkung	Nebenunternehmen sowie beitragsfreie Unternehmen
2002	1.673.409	1.450.673	373.657	9.386	1.067.630	222.736
2003	1.702.770	1.469.777	363.615	9.148	1.097.014	232.993
2004	1.681.061	1.411.067	354.867	10.302	1.045.898	269.994
2005	1.670.879	1.384.147	345.127	12.285	1.026.735	286.732
2006	1.645.355	1.355.257	329.976	17.473	1.007.808	290.098
2007	1.638.610	1.342.743	329.304	14.981	998.458	295.867
2008	1.615.397	1.313.317	317.508	17.993	977.816	302.080
2009	1.598.842	1.288.241	309.178	19.253	959.811	310.601

Prognose

Jahr	§ 123 Abs. 1 SGB VII (einschl. Nebenunternehmen nach § 131 SGB VII)	Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII	davon mit voller Senkung Bundes- mitteln	davon mit teilweiser Senkung	davon ohne Senkung	Nebenunternehmen sowie beitragsfreie Unternehmen
2010	1.582.214	1.263.821	303.317	20.600	939.904	318.393
2011	1.565.759	1.240.045	297.611	22.042	920.392	325.714
2012	1.549.475	1.216.899	292.056	23.585	901.258	332.576
2013	1.533.361	1.194.373	286.650	25.236	882.487	338.988
2014	1.517.414	1.172.456	281.389	27.003	864.064	344.958
2015	1.501.633	1.151.137	276.273	28.893	845.971	350.496
2016	1.486.016	1.130.405	271.297	30.915	828.192	355.611
2017	1.470.561	1.110.251	266.460	33.079	810.711	360.310

**Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (ohne Nebenunternehmen und Hilfsunternehmen
nach § 131 SGB VII) – aufgeteilt nach Betriebsgrößenklassen und Geschäftsjahren
– Auswertung 2**

Jahr	bis 1 ha	bis 5 ha	bis 10 ha	bis 30 ha	bis 50 ha	bis 100 ha	bis 200 ha	bis 500 ha	bis 1000 ha	über 1000 ha	ohne Boden- bewirt- schaftung	Summe
2002	619.054	401.374	108.617	150.922	66.313	65.965	23.258	7.990	2.668	2.311	2.201	1.450.673
2003	641.997	405.552	107.663	145.459	63.627	65.532	24.280	8.326	2.784	2.277	2.280	1.469.777
2004	605.048	392.702	104.006	141.001	61.983	65.367	25.080	8.613	2.862	2.301	2.104	1.411.067
2005	591.872	386.212	101.598	137.637	60.093	64.793	25.614	8.809	2.868	2.308	2.343	1.384.147
2006	568.181	379.451	101.961	131.619	57.435	65.362	32.314	11.252	3.013	2.328	2.341	1.355.257
2007	561.533	377.886	101.389	128.925	56.115	64.616	32.877	11.667	3.105	2.326	2.304	1.342.743
2008	530.132	341.028	96.784	124.940	53.313	60.966	34.117	13.916	3.139	2.237	52.745	1.313.317

Prognose

Jahr	bis 1 ha	bis 5 ha	bis 10 ha	bis 30 ha	bis 50 ha	bis 100 ha	bis 200 ha	bis 500 ha	bis 1000 ha	über 1000 ha	ohne Boden- bewirt- schaftung	Summe
2009	519.529	334.207	94.848	121.192	51.340	60.356	35.141	14.473	3.233	2.231	51.690	1.288.241
2010	509.139	327.523	92.951	117.556	49.441	59.753	36.195	15.052	3.330	2.226	50.656	1.263.821
2011	498.956	320.972	91.092	114.029	47.612	59.155	37.281	15.654	3.430	2.220	49.643	1.240.045
2012	488.977	314.553	89.270	110.608	45.850	58.564	38.399	16.280	3.533	2.215	48.650	1.216.899
2013	479.197	308.262	87.485	107.290	44.153	57.978	39.551	16.931	3.639	2.209	47.677	1.194.373
2014	469.613	302.097	85.735	104.072	42.520	57.398	40.737	17.608	3.748	2.204	46.724	1.172.456
2015	460.221	296.055	84.021	100.949	40.947	56.824	41.960	18.313	3.861	2.198	45.789	1.151.137
2016	451.017	290.134	82.340	97.921	39.432	56.256	43.218	19.045	3.976	2.193	44.873	1.130.405
2017	441.996	284.331	80.693	94.983	37.973	55.693	44.515	19.807				

Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 SGB VII - Auswertung 3

Jahr	§ 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII (gewerbl. Tier- halter)	§ 123 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII (Lohnunter- nehmen)	§ 123 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII (Galabau etc.)	§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII (Jagden)	§ 123 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII (Landwirtschafts- kammern, Berufs- verbände)	§ 123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII (USF-Unter- nehmen)	§ 123 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII (LSV-Träger, ZLA, ZLF)	§ 123 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 SGB VII	Anstieg in %
2002	3.837	14.596	65.628	55.343	358	6.984	42	146.788	
2003	3.858	16.139	68.546	56.661	358	7.947	39	153.548	4,61
2004	3.773	16.714	73.684	60.022	245	8.898	39	163.375	6,40
2005	3.893	17.630	77.646	58.113	242	10.099	37	167.660	2,62
2006	4.544	18.599	80.106	58.486	258	12.746	27	174.766	4,24
2007	4.697	19.271	82.497	59.386	269	13.418	31	179.569	2,75
2008	4.851	19.886	83.086	59.629	274	13.925	31	181.682	1,18

Prognose

Jahr	§ 123 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII (gewerbl. Tier- halter)	§ 123 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII (Lohnunter- nehmen)	§ 123 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII (Gartenbau)	§ 123 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII (Jagden)	§ 123 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII (Landwirtschafts- kammern, Berufs- verbände)	§ 123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII (USF-Unter- nehmen)	§ 123 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII (LSV-Träger, ZLA, ZLF)	§ 123 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 SGB VII	Anstieg in %
2009	4.977	20.781	85.163	59.748	273	14.482	31	185.456	
2010	5.107	21.716	87.292	59.868	273	15.061	31	189.348	2,10
2011	5.239	22.693	89.475	59.987	272	15.664	31	193.362	2,12
2012	5.376	23.714	91.711	60.107	272	16.290	31	197.502	2,14
2013	5.515	24.782	94.004	60.228	271	16.942		201.742	2,15
2014	5.659	25.897	96.354	60.348	271	17.620		206.148	2,18
2015	5.806	27.062	98.763	60.469	270	18.324		210.694	2,21
2016	5.957	28.280	101.232	60.590	270	19.057		215.386	2,23
2017	6.112	29.552	103.763	60.711	269	19.820		220.227	

Organisation und Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Roland Gelbke

1. Vorwort

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV) kann als ein selbständiger und in sich geschlossener Teilbereich der deutschen Sozialversicherung am 5. Mai 2011 auf ihr 125jähriges erfolgreiches Bestehen zurückblicken. Die Schaffung der deutschen Sozialversicherung beruht auf der vom Reichskanzler von Bismarck am 17. November 1881 verlesenen Kaiserlichen Botschaft. Die Einführung der LUV erfolgte somit in relativ kurzem Zeitabstand durch das „Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen“ vom 5. Mai 1886. In Anbetracht dieser Historie sollen die einzelnen Stufen vom Beginn über die Änderungen bis zum derzeitigen Stand der Organisation und der Selbstverwaltung in der LUV sowie ihre abermals anstehende organisatorische Änderung aufgezeigt werden. Zugleich soll der Beitrag eine Bestandsaufnahme und ein Dokument der wesentlichen Fakten über die Organisation und die Selbstverwaltung auf Träger- und Verbandsebene der LUV sein.

Die Selbstverwaltung ist Teil der Organisation der LUV, deren Ausgestaltung ebenso ein Schwerpunkt dieses Beitrages ist. Die Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV), deren Ursprungsweig die LUV ist, erstreckte sich in den zurückliegenden Jahrzehnten über die Altersversicherung und die Krankenversicherung der Landwirte bis hin zur landwirtschaftlichen Pflegeversicherung zu einem Verbundsystem der agrarsozialen Sicherung „aus einer Hand – unter einem Dach“.

Wie bereits eingangs angesprochen, steht die LUV aufgrund ihres Jubiläums im Fokus dieses Beitrages, zumal die Organisation und Selbstverwaltung der LSV bereits in einem Beitrag in der Ausgabe 3/2007 dieser Fachschrift ausführlich dargestellt worden ist. Die in dem genannten Beitrag über die Organisation und die Selbstverwaltung der LSV enthaltenen Ausführungen über die LUV werden in diesem Beitrag ohne Verweisung weitgehend wiedergegeben.

2. Die Träger der LUV

2.1 Die Errichtung der Träger der LUV

Die Struktur und die Organisation der LUV haben ihre Wurzeln in dem vorgenannten Gesetz, das mit den Vorschriften über die Organisation und über die Krankenversicherung mit seiner Verkündung im Reichsgesetzblatt auf Seite 132 am 12. Mai 1886 in Kraft getreten ist. Im Übrigen war der Zeitpunkt, zu dem das Gesetz ganz oder teilweise für den

Umfang des Reiches oder Teile desselben in Kraft treten sollte, nach § 143 Abs. 2 des Gesetzes Kaiserlicher Verordnung vorbehalten, die der Zustimmung des Bundesrates bedurfte.¹

Das Gesetz ist in vollem Umfang am 1. April 1888 in Kraft getreten im Königreich Preußen, Großherzogtum Sachsen-Weimar, Fürstentum Waldeck-Pyrmont und in der Freien und Hansestadt Lübeck, am 15. Mai 1888 im Königreich Württemberg und Fürstentum Schaumburg-Lippe, am 1. Juli 1888 im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin und Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen und am 1. Oktober 1888 im Großherzogtum Baden und Herzogtum

Anhalt. Sodann ist das Gesetz am 1. Januar 1889 in den Königreichen Bayern und Sachsen, in den Großherzogtümern Hessen, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg, in den Herzogtümern Braunschweig, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, in den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L. und Lippe-Detmold sowie in der Freien Hansestadt Bremen, am 1. Mai 1889 in der Freien und Hansestadt Hamburg und im Reichsland Elsass-Lothringen und schließlich am 1. Oktober 1889 im Herzogtum Sachsen-Meiningen wirksam geworden.²



Nicht alle landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften hatten anfangs eine Selbstverwaltung, einige waren auch staatlicher Verwaltung unterstellt.

Von der im Gesetz verankerten Ermächtigung der Landesgesetzgebung, selbständige und abweichende Bestimmungen u. a. in der Organisation der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBGen) treffen zu können, haben alle Länder Gebrauch gemacht. Obwohl die Bildung der LBGen einheitlich und überall auf territorialer Grundlage und nicht wie bei den gewerblichen BGen nach Berufsgruppen erfolgte, entstanden nach den Ausführungsgesetzen der Länder unterschiedliche Zuständigkeitsregelungen, die sich in den Strukturen der LBGen widerspiegelten.³ Der Landesgesetzgebung war es nach dem Reichsgesetz freigestellt, statt der freien Selbstverwaltung durch die Landwirtschaft die Verwaltung an die staatlichen Behörden oder an gemeindliche Stellen anzuschließen. Von dem Recht des Anschlusses an die Staatsbehörden machten Bayern und zum Teil auch Württemberg, Baden und Hessen Gebrauch. Nach dem preußischen Ausführungsgesetz war es den konstituierenden Genossenschaftsversammlungen freigestellt, ob sie eine freie Selbstverwaltung oder den Anschluss an die Provinzialverwaltungen haben wollten. Ohne jede Ausnahme wurde jedoch der Anschluss an die Provinzialverbände beschlossen. Ferner war nach dem preußischen Ausführungsgesetz auch die Bildung von Sektionen für jeden Stadt- und Landkreis angeordnet.⁴ Die starke Zersplitterung der preußischen LBGen durch Bildung besonderer Sektionen für alle Land- und Stadtkreise wurde gesetzlich zum 1. Januar 1939 aufgehoben.⁵

Die Ermächtigung der Landesgesetzgebung zur Gestaltung des Aufbaus der insgesamt 48 LBGen führte auch dazu, dass in Preußen die berufsgenossenschaftlichen Bezirke den zwölf Provinzen, in Bayern den acht Regierungsbezirken und in Württemberg den vier Regierungskreisen entsprachen. Von den 24 weiteren LBGen entfielen drei auf Elsass-Lothringen, zwei auf Sachsen-Coburg-Gotha und je eine auf die übrigen Bundesstaaten, wie z. B. die Sächsische LBG mit Sitz in Dresden für das Königreich Sachsen.⁶

Von der gesetzlichen Möglichkeit, ihre Gebiete zur Durchführung der LUV an andere Staaten anzuschließen, haben Waldeck, Lübeck und Oldenburg zugunsten von Preußen Gebrauch gemacht, Waldeck und Lübeck für ihr ganzes Gebiet, Oldenburg für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld. So gehörte Waldeck der Hessen-Nassauischen, Pyrmont der Hannoverschen und Lübeck der Schleswig-Holsteinischen LBG an. An Letztere ist das Oldenburgische Fürstentum Lübeck, an die Rheinische LBG das Oldenburgische Fürstentum Birkenfeld und Hohenzollern angeschlossen worden, während Berlin der Brandenburgischen LBG angehörte.⁷

Nach den historischen Materialien lässt sich zusammenfassend sagen, dass nach der Verabschiedung des Reichsgesetzes im Jahre 1886 die LUV zum 1. Januar 1890 reichsweit eingeführt und auf 48 LBGen übertragen war, die sowohl von ihrer Organisation als auch Größe unterschiedlich ausges-



Die Gärtner haben seit 1913 ihre eigene Berufsgenossenschaft in der LSV.

taltet waren. Sowohl die Organisation der LBGen als auch der Bestand dieser Träger hatten im Verlauf der bewegten deutschen Geschichte vom Kaiserreich bis heute zum Teil gravierende Veränderungen aufzuzeigen, wie dies im Weiteren dargelegt ist.

2.2 Änderungen im Bestand der Träger der LUV bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges

Der ursprüngliche Bestand der 48 LBGen zum Ende des vorvergangenen Jahrhunderts wurde durch das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900⁸ bestätigt. Die Zahl der Träger der LUV er-

höhte sich auf 49 mit der Errichtung eines eigenen Unfallversicherungsträgers des gärtnerischen Berufsstandes, der Gartenbau-BG durch Ausgliederung der gärtnerischen Bereiche aus den regional zuständigen LBGen mit Wirkung vom 1. Januar 1913. Die Gartenbau-BG, die sich erst am 1. Januar 1936 reichsweit erstreckte, ist auch heute noch der einzige Träger im Bereich der LUV, dessen örtlicher Zuständigkeitsbezirk sich bundesweit erstreckt.⁹

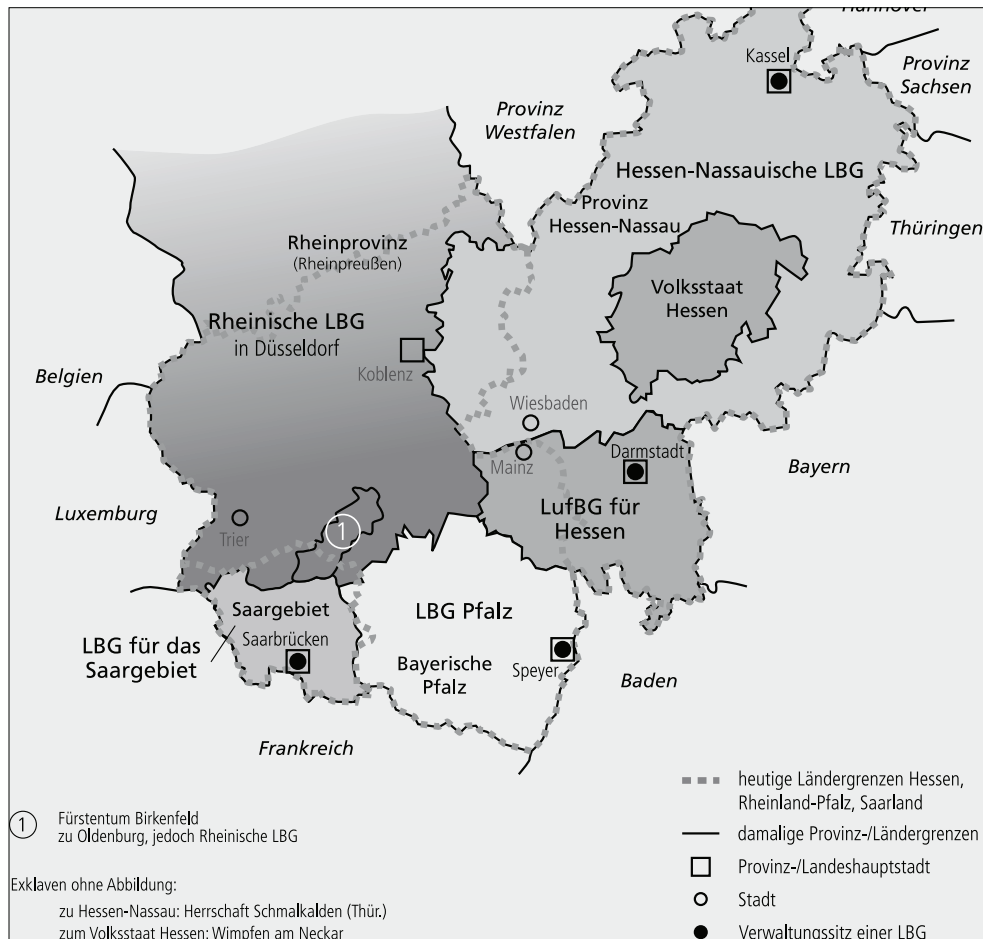
Aufgrund der regionalen Zuständigkeit der LBGen gingen nach dem Ende des Ersten Weltkriegs durch Abtrennung von Reichsgebieten LBGen unter oder es verkleinerten sich die örtlichen Zuständigkeitsbezirke einzelner LBGen. Betroffen hiervon waren die drei Träger der LUV für das frühere Reichsland Elsass-Lothringen sowie die Westpreussische LBG und die Posensche LBG mit ihren Sitzen in Danzig und Posen. Gebietsverluste hatten die Ostpreussische LBG, die Schlesische LBG und die Schleswig-Holsteinische LBG zu verzeichnen.

Aufgrund der Sondersituation für das Saarland, das von 1920 bis 1935 unter dem Mandat des Völkerbundes stand, wurde durch eine Gründungsversammlung am 7. September 1921 und durch Verordnung des Präsidenten der Regierungskommission des Saargebietes vom 14. Oktober 1921 der Errichtung einer LBG für das Saargebiet mit Wirkung vom 15. Oktober 1921 zugestimmt. Die LBG für das Saargebiet übernahm die Entschädigungszahlungen der von diesem Zuständigkeitsverlust be-

troffenen Rheinischen LBG, der LBG Pfalz und der Gartenbau-BG mit Wirkung vom 1. Januar 1922.¹⁰

Nach diesen kriegsbedingten Änderungen gab es eine erste größere Änderung im Bestand der LBGen zum 1. Januar 1926, nachdem acht thüringische LBGen mit Ablauf des Jahres 1925

aufgelöst und zu diesem Datum die Ostthüringische LBG mit Sitz in Weimar und die Westthüringische LBG mit Sitz in Meiningen errichtet wurden.¹¹ Diese beiden Thüringischen LBGen wurden wiederum mit Wirkung vom 1. Januar 1937 in der Thüringischen LBG mit Sitz in Weimar vereinigt.¹²



Fusionen sind keine Erfindung der Neuzeit: Schon in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts schlossen sich vermehrt LBGen zusammen – die Karte zeigt die veränderten örtlichen Zuständigkeitsbereiche vier ehemaliger LBGen im Jahr 1933.

In den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts sind weitere Vereinigungen von LBGen zu verzeichnen. So wurden in Bayern die Niederbayerische LBG und die Oberpfälzische LBG aufgrund der Bayerischen Zweiten Verordnung zum Vollzug des Staatshaushaltes mit Wirkung vom 1. Januar 1932 zur LBG Niederbayern-Oberpfalz mit Sitz in Landshut vereinigt. Zum 1. Januar 1933 verfügte die Bayerische Staatsregierung den Zusammenschluss der Oberfränkischen LBG und der Mittelfränkischen LBG. Die neue LBG mit Sitz in Bayreuth erhielt den Namen LBG Oberfranken und Mittelfranken. Diese neue LBG erfuhr zum 1. Oktober 1936 abermals einen Zusammenschluss mit der Coburgischen LBG. Dieser so vergrößerte Träger der LUV trug weiterhin den Namen LBG Oberfranken und Mittelfranken und behielt seinen Sitz in Bayreuth.¹³

Aufgrund der Vereinigung des Saargebietes mit dem Deutschen Reich zum 1. März 1935 wurde die LBG für das Saargebiet zum gleichen Zeitpunkt als Sektion Saarland der LBG Pfalz angegliedert. Am 1. Januar 1937 wurde die Vereinigung der LBGen für den Neckarkreis, den Donaukreis, den Schwarzwaldkreis und den Jagdkreis in der LBG Württemberg mit Sitz in Stuttgart vollzogen.¹⁴ Die LBG Schaumburg-Lippe mit Sitz in Bückeburg wurde am 1. Januar 1937 der Hannoverschen LBG zugeordnet.¹⁵ Die Hamburgische LBG ging zum gleichen Zeitpunkt in die Schleswig-Holsteinische LBG ein.¹⁶ Die BG Oldenburger Landwirte wurde am 1. Januar 1938 mit der BG der bremischen Landwir-

te zur LBG Oldenburg-Bremen mit Sitz in Oldenburg vereinigt.¹⁷ Schließlich fanden die LBG Mecklenburg-Strelitz und die LBG Mecklenburg-Schwerin ihren Zusammenschluss in der Mecklenburgischen LBG mit Sitz in Schwerin.

Zu vermerken bleibt in diesem Zusammenhang auch, dass außerhalb des Reichsgebietes weiterhin LBGen bestanden haben, bzw. weiterhin deutsches Unfallversicherungsrecht angewendet wurde. Des Weiteren kam es vielfach zu Änderungen der örtlichen Zuständigkeitsbezirke der LBGen durch Änderungen im Neuzuschnitt von Gebietskörperschaften oder durch den Austausch von Gebieten zwischen einzelnen Ländern, wie dies zuletzt in größerem Umfang durch die Gebietsreform in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts erfolgte.¹⁸ In diesem Zusammenhang ist eine Besonderheit festzuhalten, wonach auch die Badische LBG durch den Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über eine Änderung der Landesgrenze vom 18. März 1983¹⁹ dem Kreis der bundesunmittelbaren LBGen²⁰ vom 21. Juni bis zum 29. Dezember 1983 angehörte.

2.3 Änderungen im Bestand der Träger der LUV im Zeitraum 1949 bis 1999

Von den 30 LBGen vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges existierten in den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland des Jahres 1949 noch 18 Träger der LUV. Im Bestand der LBGen gab es im Zeitablauf noch einige weitere Ände-

rungen. So wurde die LBG für das Saarland nach Rückkehr des Saarlandes zur Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1960 wieder neu errichtet.²¹ Der Hannoverschen LBG wurden ab 1956 bis zum 31. Dezember 1990 die mit der Durchführung der LUV in Berlin-West wahrzunehmenden Aufgaben übertragen.

Noch vor der Wiedervereinigung Deutschlands am 3. Oktober 1990 wurde im Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 der Grundsatz festgelegt, nach dem auf dem Gebiet der DDR ein gegliedertes System der Sozialversicherung mit Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung mit Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts unter der Rechtsaufsicht des Staates geschaffen werden sollte.²² Nach dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 war die Hannoversche LBG beauftragt, zum 1. Januar 1991 eine LBG für die neuen Bundesländer zu errichten. Die Gartenbau-BG erstreckte sich vom gleichen Zeitpunkt an auf das Beitrittsgebiet.²³ Das Bundesversicherungsamt stellte die Selbstständigkeit der neu errichteten LBG Berlin mit Wirkung zum 1. Mai 1993 fest. Durch den Umzug aus Friedrichsfelde in Ostberlin hat der neu errichtete Träger der LUV seit 1. Juli 1993 seinen Sitz in dem im Land Brandenburg gelegenen Hönow, dem heutigem Hoppegarten.

Nach dem Einigungsvertrag waren die Regierungen der neuen Bundesländer ermächtigt, unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Gesetz für jedes Land eine, für die Länder



Folgen des Zweiten Weltkrieges und der Teilung Deutschlands: Von ehemals 30 existieren 1949 nur noch 18 LBGen. Das Foto zeigt das zerstörte Kassel.

Brandenburg und Berlin eine gemeinsame LBG zu errichten.²⁴ Von dieser Ermächtigung hat der Freistaat Sachsen Gebrauch gemacht und mit Wirkung zum 13. März 1992 eine Sächsische LBG mit Sitz in Neukieritzsch errichtet.²⁵

Eine weitere umfassende Änderung erbrachte Artikel 9 des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 - ASRG 1995) vom 29. Juli 1994.²⁶ Danach waren durch Abtrennung der Regierungsbezirke Trier und Koblenz sowie der Kreise Rhein-Lahn und Westerwald die Rheinische LBG und die LBG Hessen-Nassau für ihre rheinland-pfälzischen Gebietsteile mit Wirkung vom 1. Januar 1995 nicht mehr zuständig und wurden damit zugleich landesunmittelbare Träger der LUV. Gleichzei-

tig erstreckte sich die LBG Rheinhes- sen-Pfalz auf das gesamte Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz und wurde in LBG Rheinland-Pfalz umbenannt.

Zugleich sind durch Artikel 8 Nr. 4 des ASRG 1995 Landesregierungen ermächtigt worden²⁷, mehrere in ihrem Gebiet liegende landesunmittelbare Träger der LUV durch Rechtsverordnung zu einem neuen Träger zu vereinigen.²⁸ Hiervon hat der hessische Verordnungsgeber mit der Verordnung zur Vereinigung der LBG Darmstadt und der LBG Hessen-Nassau zur LBG Hessen vom 16. März 1995²⁹ Gebrauch gemacht. Dem Verordnungserlass waren allerdings Initiativen des Berufsstandes

in Hessen und übereinstimmende Beschlüsse der Vorstände und Vertreterversammlungen der beiden hessischen LBGen im Sinne einer Vereinigung vorausgegangen. Als vorbereitende Maßnahme hatten beide Vorstände bereits am 17. Juni 1994 eine Verwaltungsvereinbarung zur intensiveren Zusammenarbeit mit Wirksamkeit ab 1. September 1994 getroffen.³⁰

Die Verordnung trat mit Wirkung vom 30. März 1995 in Kraft. Die nach § 2 der Verordnung bestimmten Selbstverwaltungsorgane der neu errichteten LBG Hessen konstituierten sich am 1. April 1995. Die von der Vertreterversammlung beschlossene neue Satzung be-



Zum 30. März 1995 entsteht die LBG Hessen mit Sitz in Darmstadt (Bild rechts) und Kassel (Bild links); im Jahr 2002 kommt es zur Fusion mit den LBGen Rheinland und Saarland: Die LBG Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland entsteht.

stimmte als Sitz die Städte Darmstadt und Kassel. Hierdurch wurde der Bestand der Verwaltungen in beiden Städten gewährleistet.

2.4 Änderungen im Bestand der Träger der LUV seit dem Jahr 2000

Schon im Vorfeld des Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) vom 17. Juli 2001³¹ fusionierten nach den am 15. Juni 2000 freiwillig gefassten Beschlüssen der Vertreterversammlungen die Badische LBG und die Württembergischen LBG zum 1. September 2000 mit Errichtung der LBG Baden-Württemberg nach § 118 Abs. 1 Satz SGB VII. Bereits im April 1999 hatten die Vertreterversammlungen der LBG Unterfranken, der LBG Oberfranken und Mittelfranken und der LBG Oberbayern entsprechende Fusionsbeschlüsse gefasst. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit genehmigte die zum 1. Januar 2001 erfolgte Vereinigung mit der Errichtung der LBG Franken und Oberbayern bereits am 16. Juni 1999 gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2 SGB VII. Die noch Anfang des Jahres 2000 auf 20 lautende Zahl der LBGen sollte durch Vereinigungen mehr als halbiert werden. Im Entwurf des LSVOrgG war vorgesehen³², die im Frühjahr 2001 verbliebenen 17 Träger der LUV durch weitere freiwillige Vereinigungen oder per Rechtsverordnung zum 1. Januar 2003 auf neun zu reduzieren. Dieser Ansatz mündete schließlich in den beiden gleichlautenden Entschließungsanträge des Deutschen Bundestages und des

Bundesrates³³, die vorgesehenen Vereinigungen auf freiwilliger Entscheidung der Selbstverwaltung bis zum 1. Januar 2003 herbeizuführen. In den Jahren zu Beginn dieses Jahrhunderts fasste die Selbstverwaltung die notwendigen und für viele Beteiligte nicht leichten Beschlüsse für die fünf weiteren Vereinigungen und damit eine Reduzierung auf neun LBGen.³⁴

Die Selbstverwaltungsorgane wurden im Wege von Übergangsregelungen bis zur Sozialversicherungswahl im Jahr 2005 entsprechend den Vereinigungen zusammengelegt und entsprechend der Größe der vorherigen Träger ein gewichtetes Stimmrecht bei der LBG Nordrhein-Westfalen und der LBG Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, LBG Franken und Oberbayern eingeführt. Die LBG Niedersachsen-Bremen hatte neben der auf 60 Mitglieder begrenzten Vertreterversammlung – wovon die Hanoversche LBG 30 Mitglieder, die LBG Oldenburg-Bremen 20 Mitglieder und die Braunschweigische LBG 10 Mitglieder einbrachte – 30 weitere Mitglieder in einem Beirat geführt. Die satzungsmäßige Neuausrichtung und damit die reduzierte Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane der LBGen von 765 Mandatsträgern im Jahre 1999 auf 498 erfolgte durch autonom gesetztes Recht der Selbstverwaltung mit Wirksamkeit zum 1. Juni 2005, dem Tag der 10. Sozialversicherungswahlen seit Wiedereinführung der Selbstverwaltung nach dem Krieg.



Versichertennah, kostensparend und an den Bedürfnissen der Versicherten ausgerichtet: die Organisation der LSV

2.5 Die Träger der LUV im weiteren Verbund

Nach § 119a SGB VII bildet jede LBG mit der bei ihr errichteten landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK), landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) und landwirtschaftlichen Pflegekasse (LPK) eine Verwaltungsgemeinschaft. Beim Auf- und Ausbau der LSV war in Politik, Berufsstand und Selbstverwaltung eine verwaltungspraktikable und effiziente Umsetzung des jeweiligen Gesetzesauftrages oberstes Ziel, das sich dementsprechend im organisatorischen Aufbau widerspiegelt. So entstand eine versicherten-nahe, kostensparende und damit mo-

dern an den Bedürfnissen des Berufsstandes der Landwirte ausgerichtete Sozialversicherung „aus einer Hand – unter einem Dach“.

3. Der Verband der LBGen

3.1 Historische Entwicklung

Die Errichtung der Träger der LUV findet ihre Parallele auf Verbandsebene. Bei der Einführung der LUV ergaben sich im Anfangsstadium große Schwierigkeiten auf dem Gebiet des Beitragswesens. Hinzu kamen Schwierigkeiten in der Rentenfestsetzung und Bestimmung der Entschädigungen nach Prozentsätzen sowie Fragen des Heilverfahrens. Auf Vorgänge für die Lösung dieser Probleme konnte nicht zurückgegriffen werden, so dass es der Erörterung von auftretenden Fragen und des Erfahrungsaustausches unter den LBGen bedurfte. Zu einer ersten Konferenz kam es bereits am 10. Mai 1889 in Berlin, zu der das Reichsversicherungsamt einlud. Dieser Konferenz folgten fast alljährlich Konferenzen, zuweilen auch zweimal im Jahr, die bis 1898 stets in Berlin unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsversicherungsamtes stattfanden.

In der im Jahre 1902 in Tübingen durchgeführten Konferenz wurde die formelle Bildung eines Konferenzverbandes der Deutschen LBGen beschlossen, dem nach und nach alle LBGen beigetreten sind. Mit der Bildung des lose organisierten Konferenzverbandes der Deutschen LBGen im Jahr 1902 änderten sich auch die Bezeichnungen der bis

dahin stattgefundenen Zusammenkünfte der Teilnehmer. Aus den Konferenzen entwickelte sich der Verbandstag und aus der erstmals 1893 einberufenen Kommission wurde der Ständige Ausschuss, der sich schwerpunktmäßig mit der Aufstellung und Weiterentwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften befasste.

Die ungewisse politische Lage und die Veränderung in den Staatsämtern nach dem Ende des Ersten Weltkrieges führten am 14. Oktober 1919 in Goslar zur Bildung eines auf Satzung beruhenden „Verbandes der Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften“. Anlässlich des 75-jährigen Gründungsjubiläums des Verbandes der Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wurde vom Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB) eine Festschrift herausgegeben, in der die Entwicklung und der Ausbau der Dachorganisation der LBGen ausführlich dargelegt sind. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Ausführungen sind insoweit eine Zusammenfassung der wesentlichen Fakten.³⁵

Organe des Verbandes waren der Ständige Ausschuss und der Verbandstag, die wir heute als Vorstand und Mitgliederversammlung kennen. In der Folgezeit entwickelte sich der Verband weiter und seine Aufgaben nahmen zu. Es folgten Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen, einhergehend mit Namensänderungen des Verbandes, die schließlich nach Wiedereinführung der Selbstverwaltung³⁶ im BLB in

die Verabschiedung einer Satzung am 21. Januar 1954 mündeten. Obwohl die LBGen als Mitglieder des Vereins allerseits Körperschaften des öffentlichen Rechts waren³⁷, wurde der Verband selbst auf vereinsrechtlicher Basis begründet, wobei stets organisatorische Änderungen bei den Trägern auch verbandsseitig auf freiwilliger Basis mit einhergehenden Satzungsänderungen vollzogen wurden, soweit das Vereinsrecht mit dem Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung vereinbar war. Die Satzung aus dem Jahre 1954 wurde durch die Neufassung vom 13. Oktober 1993 und diese wiederum durch die am 22. November 2002 beschlossene Neufassung ersetzt.

In der Mitgliederversammlung des BLB wurden die Rechte und Pflichten der LBGen durch Delegierte wahrgenommen; es gab somit keine persönliche Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung. Die Delegierten setzten sich aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der LBGen zusammen. Jede LBG entsandte je einen Vertreter aus der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte in die Mitgliederversammlung. Die Zahl der Delegierten betrug entsprechend dem Bestand der LBGen zwischen 27 und 60 Personen. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung des BLB wurden ab dem 1. August 2001 mit der Mehrheit der gewichteten Stimmen nach der in § 14 der Verbandsatzung bestimmten Schlüsselzahl gefasst.³⁸

Neben der Mitgliederversammlung hatte der Verband als weiteres Organ nach dem Vereinsrecht satzungsmäßig einen aus neun Personen bestehenden Vorstand, von denen je drei der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte angehörten. Die Mitglieder des Vorstandes wurden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder der LBGen getrennt für jede Gruppe auf Vorschlag der anwesenden Gruppenvertreter der LBGen gewählt. Mitglieder des Vorstandes konnten nach dem Vereinsrecht zugleich als Delegierte ihrer LBG in der Mitgliederversammlung des BLB mitwirken. Dem Vorstand gehörte der Hauptgeschäftsführer des BLB mit beratender Stimme an, der die laufenden Verwaltungsgeschäfte führte und insoweit den BLB gerichtlich oder außergerichtlich vertrat und die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB hatte. Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit wurde der BLB am 18. Februar 1957 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

3.2 Gegenwärtiger Stand

Der BLB wurde nach Artikel 6 § 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) vom 18. Dezember 2007 in den am 1. Januar 2009 errichteten Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-SpV) eingegliedert. Mitglieder des LSV-SpV sind die LSV-Träger der neun Verwaltungsgemeinschaften – somit auch

die neun Träger der LUV. Das Vermögen sowie die Rechte und Pflichten des BLB gingen als Ganzes auf den LSV-SpV über.³⁹

Die sich annähernd über neun Jahrzehnte erstreckenden erfolgreichen Tätigkeiten des BLB und dessen drei Rechtsvorgängern vom 14. Oktober 1919 endeten mit Ablauf des 31. Dezember 2008. Die beantragte Löschung im Vereinsregister des seit dem 18. Februar 1957 als eingetragenen Verein geführten BLB erfolgte durch das Amtsgericht Kassel am 22. April 2009 und wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 20/09 vom 11. Mai 2009 veröffentlicht. Die im Grundbuch von Kassel-Wahlershausen auf den Namen des BLB eingetragenen Immobilien – Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel – sind gemäß Grundbuchauszug vom 18. Mai 2009 auf den LSV-SpV übertragen worden.⁴⁰

Artikel 7 § 6 LSVMG als Übergangsregelung bis zu den Sozialversicherungswahlen im Jahr 2011 bestimmte die Mitglieder der Vertreterversammlungen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen (BLK) und des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen (GLA) – somit die Vertreter aus der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte – zu den Mitgliedern der Vertreterversammlung des LSV-SpV. Diese Transformation war insofern einfach, da in allen Ämtern der Vertreterversammlungen des GLA und BLK eine Personalunion bestanden hatte. Die Ergänzung der Vertreterversammlung um die neun Vertreter

aus der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer erfolgte durch die bis Anfang Dezember 2008 durchgeführten Ergänzungswahlen je eines Mitglieds aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der neun LBGen. Für die stellvertretenden Mitglieder der Vertreterversammlung galt Gleiches. Die Vertreterversammlung des LSV-SpV setzt sich somit aus je neun Vertretern der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte – somit aus 27 Mitgliedern – zusammen. Als Mitwirkungsvoraussetzung muss ein Mitglied der Vertreterversammlung des LSV-SpV zudem Mitglied eines Vorstandes der LSV-Träger und als Vertreter der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer nach dem SGB VII bzw. als Vertreter aus der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte nach dem SGB VII, dem ALG und KVLG 1989 versichert sein oder zu den Beauftragten nach § 51 Abs. 4 SGBIV gehören.

Ab Wirksamkeit des LSVOrgG gehörten das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) den Selbstverwaltungsorganen des GLA und BLK und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den Selbstverwaltungsorganen des GLA mit beratender Stimme an; für das BMAS galt das nicht, soweit ausschließlich Fragen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung berührt wurden. Diese Mitwirkungsrechte des BMELV und BMAS gelten in den Selbstverwaltungsorganen des LSV-

SpV seit dem 1. Januar 2009 in gleicher Weise fort.

Bei der Bestimmung der Mitglieder der Vertreterversammlung des LSV-SpV ist der Gesetzgeber beim Vorstand in den Übergangsvorschriften des LSVMG entsprechend vorgegangen. Jedoch wurde hier auf den Vorstand des BLB zurückgegriffen. Das bedeutet, dass die Mitglieder des Vorstandes des BLB seit der Errichtung des LSV-SpV dessen Vorstandsmitglieder nach Artikel 7 § 7 Abs. 1 LSVMG bis zum Ablauf der 10. Wahlperiode der Selbstverwaltung sind. Nach gegenwärtigem Terminstand wird damit die Amtsdauer der Mitglieder und der Selbstverwaltungsorgane des LSV-SpV am 2. Dezember 2011 enden. Für die stellvertretenden Mitglieder gilt jeweils Gleiches.

Zudem ist in Artikel 7 § 7 Abs. 2 bestimmt, dass jede Verwaltungsgemeinschaft der LSV-Träger im Vorstand des LSV-SpV vertreten sein soll. In näherer Ausgestaltung ist hierzu in § 17a der Satzung des LSV-SpV geregelt, dass jede Verwaltungsgemeinschaft der LSV-Träger im Vorstand des LSV-SpV vertreten ist. Insoweit waren in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung des LSV-SpV am 28. Januar 2009 unter Berücksichtigung der Drittelparität drei weitere Mitglieder aus der Mitte der Vertreterversammlung im Rahmen einer Ergänzung zu wählen. Der somit aus 12 Mitgliedern bestehende Vorstand ist, da die LSV-Träger einer Verwaltungsgemeinschaft in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Krankenversiche-

rung nicht durch ein Mitglied im Vorstand des LSV-SpV vertreten sind, durch ein Mitglied aus der Gruppe der Arbeitgeber für diese Angelegenheiten von den Vorständen der betroffenen Verwaltungsgemeinschaft der LSV-Träger ergänzt worden.

Der Vorstand des LSV-SpV wird sich künftig – also ab Beginn der 11. Wahlperiode der Selbstverwaltung – aus je drei Vertretern der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte zusammensetzen, die aus dem Kreis der Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Jede Verwaltungsgemeinschaft

muss zudem durch ein Mitglied im Vorstandsvorstand vertreten sein. Da dann drei Verwaltungsgemeinschaften der LSV-Träger in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nicht durch einen Vertreter aus den beiden Unternehmergruppen vertreten sein werden, haben die Vorstände der betroffenen Verwaltungsgemeinschaften der LSV-Träger aus dem Kreis ihrer Mitglieder entweder je einen Vertreter aus der Gruppe der Arbeitgeber oder der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte im Wege einer Ergänzung in den Vorstand zu wählen; die Wahl je eines Stellvertreters ist für diese drei Mitglieder in der Satzung nicht bestimmt.



Mitglieder der Selbstverwaltung versammeln sich im Januar 2009 zum Fototermin.

4. Die Selbstverwaltung in der LUV

4.1 Die Wiedereinführung der Selbstverwaltung nach dem Zweiten Weltkrieg

Die seit Einführung der LUV bestehende ehrenamtliche Mitwirkung der landwirtschaftlichen Unternehmer in den Organen der LBGen erfuhr durch das Selbstverwaltungsgesetz in der Fassung vom 13. August 1952 mit der Einführung der Drittelparität in der LUV in Ausgestaltung der zusätzlichen Gruppe der versicherten Arbeitnehmer eine wesentliche Änderung, die sich bis zum heutigen Tage bewährt hat. Für den Bereich der LUV waren zwei Änderungsgesetze zum Selbstverwaltungsgesetz von herausragender Bedeutung. So wurden nach Artikel 3 § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967⁴¹ die Wahlen zu den Vertreterversammlungen der LBGen so lange ohne Wahlhandlung durchgeführt, bis die Wahlberechtigten in ihrer Gruppenzugehörigkeit hinreichend erfasst und mit Wahlausweisen versehen werden können. Dieses sogenannte Berufungsverfahren durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei den bundesunmittelbaren LBGen und den Aufsichten der landesunmittelbaren LBGen wurde durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer bei den Sozialversicherungswahlen und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Wahlrechtsverbesserungsgesetz) vom 10. August 1992⁴² mit



Eine Besonderheit in der Selbstverwaltung der LUV: die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte

Wirkung zum 31. Dezember 1993 aufgehoben.

Mehrere einschneidende Änderungen enthielt das Gesetz zur Weiterentwicklung des Selbstverwaltungsrechts und zur Vereinfachung des Wahlverfahrens (Achstes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes) vom 7. August 1973.⁴³ Danach wurde bei der Gartenbau-BG die Drittelparität (versicherte Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte) durch die paritätische Zusammensetzung von Vertretern aus der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer und der Gruppe der Arbeitgeber ersetzt. Bei den übrigen LBGen ist seitdem bei der Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters und in ande-

ren wichtigen Fragen eine getrennte Abstimmung und Mehrheit in jeder der drei Gruppen erforderlich. Außerdem hat bei den LBGen der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen zwischen den einzelnen Gruppen regelmäßig zu wechseln.⁴⁴

Das Selbstverwaltungsgesetz mit seinen zahlreichen Änderungen in der Zeit von 1951 bis 1974 wurde ohne wesentliche materielle Änderungen durch das seit dem 1. Juli 1977 wirksame Vierte Buch des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) vom 23. Dezember 1976⁴⁵ ersetzt.

4.2 Organe der Träger der LUV

Nach § 29 Abs. 2 SGB IV wird die Selbstverwaltung durch die Versicherten und die Arbeitgeber ausgeübt, soweit § 44 SGB IV nichts Abweichendes bestimmt. Bei den Trägern der LUV, mit Ausnahme der Gartenbau-BG, setzen sich nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV die Selbstverwaltungsorgane zu je einem Drittel aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer⁴⁶, der Arbeitgeber und der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte zusammen. Die Gruppenzugehörigkeit dieser Drittelparität wird in § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV konkretisiert, wonach zur Gruppe der versicherten Arbeitnehmer bei den Trägern der Unfallversicherung die versicherten Personen gehören, die regelmäßig mindestens 20 Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben und die Rentenbezieher, die der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer unmittelbar vor

dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben. Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören bei den Trägern der Unfallversicherung auch die versicherten Selbstständigen und ihre versicherten Ehegatten und die Rentenbezieher, die der Gruppe der Arbeitgeber unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben.

Eine Besonderheit bildet die in § 47 Abs. 3 SGB IV bestimmte Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte, zu der mit Ausnahme der Gartenbau-BG die versicherten Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und ihre versicherten Ehegatten gehören, soweit sie in den letzten zwölf Monaten nicht 26 Wochen als Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft unfallversichert waren, und des Weiteren die Rentenbezieher, die der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben. Als fremde Arbeitskräfte werden die versicherungsrechtlich Beschäftigten eingestuft, die zu den Unternehmern nicht in einem Angehörigkeitsverhältnis stehen. Die bei einem landwirtschaftlichen Unternehmer beschäftigten eigenen Angehörigen, die bei derselben LBG versicherungspflichtig sind, schließt die Zurechnung zur Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte damit nicht aus.⁴⁷ § 2 Abs. 4 SGB VII bestimmt diesen Kreis der Familienangehörigen. Obwohl eine Unterscheidung der beschäftigten Arbeitskräfte für die Gruppenzuordnung der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Ar-

beitgeber vorgenommen wird, zählen sowohl die im Unternehmen beschäftigten familienangehörigen Arbeitskräfte als auch die fremden Arbeitskräfte nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV zur Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, wenn sie regelmäßig mindestens 20 Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben. Diese Zuordnung ist wiederum wesentliches Kriterium für das Unterschriften-Quorum bei den Vorschlagslisten aller drei Gruppen in der LUV nach § 48 Abs. 2 SGB IV. Ebenso ordneten der Bundeswahlausschuss und die Landeswahlausschüsse Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen bei der Bestimmung des Unterschriften-Quorums die mitarbeitenden Familienangehörigen der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer im Sinne des § 48 Abs. 2 SGB IV zu.⁴⁸

Eine weitere Besonderheit der Zuordnung der Gruppenzugehörigkeit bestimmt § 47 Abs. 4 SGB IV. Erfüllen Personen gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu den Gruppen der versicherten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber oder der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte bei einem Träger der LUV, so werden sie nach der Gesamtsystematik des § 47 SGB IV zunächst der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und nachrangig der Gruppe der Arbeitgeber und letztendlich der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer zugeordnet. Nur der in § 47 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV geregelte und bereits genannte Sonderfall durchbricht diese Rangfolge zugunsten der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer gegen-

über der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

Die Grundnorm der inneren Organisationsstruktur der Sozialversicherungsträger regelt § 31 Abs. 1 SGB IV. In Fortgeltung der dualistischen Organisation der Selbstverwaltung sind danach die Vertreterversammlung und der Vorstand Organe der Selbstverwaltung. Neben diesen beiden Organen der ehrenamtlichen Selbstverwaltung gibt es als weiteres Organ den Geschäftsführer, der, obwohl er dem Vorstand nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV mit beratender Stimme angehört, damit aber nicht zum zur Selbstverwaltung zählendem Organ wird.⁴⁹ Die kraft Gesetzes bestimmten Organe der Sozialversicherungsträger werden durch § 32 SGB IV transformiert, wonach die Organe der LAKen und LKKen die Organe der LBGen sind, bei denen sie errichtet sind. Die somit bei den LBGen gebildeten Organe werden kraft Gesetzes im Wege der Organleihe zu Organen der LAKen und LKKen. § 46 Abs. 2 Satz 2 SGB XI bestimmt wiederum die Organe der LKKen zu Organen der LPKen, wodurch als weiterer Sonderfall eine Organleihe von Organleihe vorliegt. Auf weitere Ausführungen zur Organisationsstruktur der Selbstverwaltung durch die vorgenannte Konstruktion und der damit verbundenen Besonderheiten in der LSV wird hier auf die ausführlichen Darlegungen in dem Beitrag in der Ausgabe 3/2007 dieser Fachschrift verwiesen.

Neben den kraft Gesetzes zwingend bestehenden Organen sowie den Er-

Den Wechsel im Vorsitz gibt es seit 1971.



Arnd Spahn, Gruppe Versicherte Arbeitnehmer, Vorsitzender des Vorstandes vom 2. Dezember 2010 bis Ende der Amtsperiode in 2011



Leo Blum, Gruppe Arbeitgeber, 1. stv. Vorsitzender des Vorstandes vom 2. Dezember 2010 bis Ende der Amtsperiode in 2011 sowie Vorsitzender des Vorstandes in Angelegenheiten der AdL und LKV

ledigungsausschüssen nach § 66 SGB IV können die LSV-Träger nach § 36a SGB IV für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben besondere Ausschüsse einrichten. Nach der Satzung kann diesen besonderen Ausschüssen der Erlass von Widerspruchsbescheiden und die Feststellung von UV-Renten nach § 36a Abs. 1 SGB IV übertragen werden. Die Satzung hat hierzu das Nähere zu bestimmen. Die besonderen Ausschüsse handeln aufgrund von Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung und haben rechtlich ebenfalls Organeigenschaft. Bei ihnen handelt es sich allerdings um Organe minderen Rechts, da sie nicht wesentlicher Bestandteil des Versicherungsträgers sind, sondern nur kraft fakultativen autonomen Rechts für den Versicherungsträger handeln.⁵⁰

4.3 Minoritätenschutz und Vorsitzwechsel bei den Trägern der LUV

Die Einführung der Drittelparität in der LUV bewirkte ein Kräfteverhältnis in den Selbstverwaltungsorganen der LBGen mit Ausnahme der Gartenbau-BG zugunsten der landwirtschaftlichen Unternehmer gegenüber den versicherten Arbeitnehmern. Die zahlenmäßige Überlegenheit der landwirtschaftlichen Unternehmer in den Selbstverwaltungsorganen der LBGen verlangte nach einer stärkeren Beteiligung der Vertreter aus der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer in den Selbstverwaltungsorganen. Diese Bestrebungen führten zu der „Wilhelmstaler Erklärung“ vom 21. Juli 1971.⁵¹ Diese Erklärung zielte auf

einen in den Satzungen der LBGen geregelten Wechsel im Vorsitz der Selbstverwaltungsorgane ab. Da diese Erklärung nicht von allen LBGen in das autonome Recht übernommen wurde, ist mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes der Vorsitzwechsel der Vertreter der einzelnen Gruppen während der Amtszeit zwingend vorgeschrieben. § 62 Abs. 3 Satz 2 SGB IV bestimmt in Fortschreibung dieser Ausnahmeregelung, dass bei den Trägern der LUV mit Ausnahme der Gartenbau-BG die Vertreter der einzelnen Gruppen während ihrer Amtsdauer abwechselnd je für mindestens ein Jahr den Vorsitz zu führen haben; Entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Die Vertreter von zwei Gruppen können vereinbaren, dass für die Dauer der auf ihre Vertreter entfallenden Vorsitzendentätigkeit einer der Vertreter den Vorsitz führt. Die Satzung hat das Nähere nach § 62 Abs. 3 Satz 4 SGB IV zu bestimmen. Durch den gesetzlich verordneten Vorsitzwechsel soll bei den drittelparitätisch zusammengesetzten Selbstverwaltungsorganen der LBGen die Majorisierung einer Gruppe durch zwei andere verhindert werden, so dass schließlich keine Gruppe gegen ihren Willen vom Vorsitz ausgeschlossen werden kann.⁵² In dem Muster einer Satzung für die LBGen sind in § 7 die Varianten des Vorsitzwechsels alternativ vorgegeben. Danach ist die Amtsdauer der einzelnen Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung zu Beginn einer Wahlperiode der Selbstverwaltung festzulegen.



Wolfgang Vogel, Gruppe Arbeitgeber, Vorsitzender der Vertreterversammlung vom 28. Januar 2011 bis Ende der Amtsperiode in 2011



Detlev Schewe, Gruppe Versicherte Arbeitnehmer, 1. stv. Vorsitzender der Vertreterversammlung vom 28. Januar 2011 bis Ende der Amtsperiode in 2011

Die gesetzliche Vorgabe, dass die Vertreter von zwei Gruppen Vereinbarungen über die Vorsitzendentätigkeit treffen können, bedeutet nicht, dass nicht auch alle drei Gruppen eine solche Vereinbarung eingehen können, nach der der Vorsitzwechsel für eine Wahlperiode der Selbstverwaltungsorgane ganz unterbleibt.⁵³ Entsprechende Regelungen und Vereinbarungen des Vorsitzes eines Selbstverwaltungsorgans erstrecken sich auch auf den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans der LBGen, wobei die Stellvertreter einer jeweils anderen Gruppe als der Vorsitzende angehören müssen.

Der gesetzlich geregelte Minoritätenschutz bei den LBGen für die Wahrnehmung der Vorsitzämter der Selbstverwaltungsorgane erstreckt sich auch auf bestimmte Beschlussfassungen – hier ist wiederum die Gartenbau-BG ausgenommen – nach § 65 SGB IV. Danach ist zur Beschlussfassung in den Selbstverwaltungsorganen der Träger der LUV eine Mehrheit in der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte für die dort abschließend aufgeführten Angelegenheiten erforderlich.⁵⁴ Für die Beschlussfähigkeit in Angelegenheiten des § 65 Abs. 1 SGB IV kommt es nach § 64 Abs. 1 SGB IV genauso wie auch bei anderen Beschlüssen allein darauf an, ob das Selbstverwaltungsorgan als Ganzes beschlussfähig ist. Für die getrennte Abstimmung in den gleich großen Gruppen findet dann § 64 Abs. 2 und 3 SGB IV Anwendung.⁵⁵

Ein Antrag ist somit abgelehnt, wenn in einer der Gruppen nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt wird. Über einen abgelehnten Antrag wegen fehlender Mehrheit in einer Gruppe ist auf Verlangen der Antragsteller die getrennte Abstimmung kurzfristig, innerhalb von drei Wochen, nach § 65 Abs. 2 SGB IV zu wiederholen. Die erneute Abstimmung hat in allen drei Gruppen zu erfolgen, d.h. auch in den Gruppen, in denen dem Antrag bereits bei der ersten Abstimmung mehrheitlich zugestimmt worden ist.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Die Träger der LUV, der LSV-SpV und seine drei Rechtsvorgänger können auf bewegte Zeiten seit der Einführung der LUV im Jahr 1886 zurückblicken. Markante Phasen dieses Weges sind:

- das Deutsche Kaiserreich und der Erste Weltkrieg,
- die Zeit der Weimarer Republik mit der Hyperinflation in 1923 und die Weltwirtschaftskrise Anfang der 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts,
- die Zeit des Nationalsozialismus mit dem Zweiten Weltkrieg,
- die schweren Jahre der Nachkriegszeit und die Währungsreform in 1948,
- die Gründung der Bundesrepublik Deutschland in 1949 mit Einführung der sozialen Marktwirtschaft,

- die Wiedereinführung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung in 1953,
- der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft in 1957,
- der Bau der Berliner Mauer in 1961 und deren Fall in 1989,
- die Wirtschafts- und Währungsunion sowie die Wiedervereinigung Deutschlands in 1990,
- die Erstreckung des deutschen Sozialrechts auf die neuen Bundesländer in 1991 nach dem Einigungsvertrag vom 23.09.1990,
- die Schaffung des Europäischen Binnenmarkts mit der Gründung der Europäischen Union in 1993 und schließlich
- die Währungsunion in 1999 mit der Einführung des Euro in zwölf Staaten der Europäischen Union sowie die Ablösung der DM durch den Euro als Barzahlungsmittel in 2002.

Auch wenn der BLB in der Rechtsform als eingetragener Verein keiner Aufsicht unterstand, hatte er dennoch seine Aufgabenerfüllung in der Unterstützung seiner Mitglieder, den LBGen, und damit zum Wohle der Versicherten in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau stets als vorrangiges Ziel gesehen. Der BLB war zugleich mit Wegbereiter der Weiterentwicklung des Rechts der LUV. Zu benennen sind hier das Un-

fallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963, die Überführung der Vorschriften des Dritten Buches der RVO in das SGB VII zum 1. Januar 1997 und das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz vom 30. Oktober 2008 sowie viele weitere Artikelgesetze, wie u. a. das LSVOrgG und das LSVMG.

Das gegliederte und gleichwohl „unter einem Dach“ vereinte System der LSV hat sich in den zurückliegenden Jahrzehnten bewährt und bei besonderen Herausforderungen, wie z. B. der Wiedervereinigung Deutschlands, in hervorragender Weise seine Aufgaben erfüllt. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Organisation und das Agrarsozialrecht nicht weiterzuentwickeln wären. Die seit Jahrzehnten fortschreitenden strukturellen Änderungen der deutschen Landwirtschaft haben ihre Auswirkungen auch in der Zahl der Versicherten und der veränderten Zusammensetzung der einzelnen Solidargemeinschaften der LSV. Diesen Änderungen sind das Agrarsozialrecht in seiner Weiterentwicklung und die Verwaltungsstrukturen in paralleler Ausrichtung stets gefolgt.

Das Präsidium des Deutschen Bauernverbandes hat in Erfurt im Oktober 2010 einen Beschluss mit der Zielsetzung „Errichtung eines bundesweiten LSV-Trägers und Einführung eines bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstabes in der LUV auf der Grundlage eines zu erstellenden Gutachtens“ gefasst. Auch von der Politik und der Selbstverwaltung wird die Notwendigkeit der Weiterentwicklung des Agrarsozialrechts durch eine abermalige Neuausrichtung

der Organisationsstruktur der LSV mit der Zielsetzung des Erhalts der Eigenständigkeit des berufsständischen Sicherungssystems gesehen.

Die organisatorische Neuausrichtung der Selbstverwaltung eines LSV-Bundesträgers könnte im Rahmen einer Übergangsregelung darin münden, dass die am 2. Dezember 2011 gewählten Selbstverwaltungsorgane des LSV-SpV kraft Gesetzes die Selbstverwaltungsorgane des neuen LSV-Bundesträgers würden, zumal dann jede Verwaltungsgemeinschaft der derzeit bestehenden LSV-Träger in der Vertreterversammlung des neuen LSV-Bundesträgers durch je drei Vertreter und im Vorstand durch je einen Vertreter aus dem Kreis ihrer Vorstandsmitglieder vertreten wäre. Alternativ könnte die Vertreterversammlung des neuen LSV-Bundesträgers um die drei alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung des Trägers der LUV einer jeden Verwaltungsgemeinschaft ergänzt werden. Die Vertreterversammlung des LSV-Bundesträgers würde sich in dieser Ausgestaltung dann aus Mitgliedern der beiden Selbstverwaltungsorgane der bestehenden LSV-Träger und damit aus 54 Mitgliedern zusammensetzen.

Leitgedanke und Zielsetzung aller Verantwortlichen in der Politik, im Berufsstand und in der Selbstverwaltung sollte daher die Arbeit an der Nachhaltigkeit und das Bewusstsein um die Vorteile des eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems und der damit einhergehenden Akzeptanz bei den Versicherten sein. Zugleich bleibt die

Einstandspflicht des Bundes für die Solidargemeinschaft der Versicherten in der LSV aufgrund der strukturpolitischen Änderungen in der Landwirtschaft weiterhin bestehen.

Anhang

Nach Wirksamkeit des LSVOrgG zum 1. August 2001 kam es am 1. Januar 2002 zur Vereinigung der Hannoverschen LBG, der Braunschweigischen LBG und der LBG Oldenburg-Bremen mit Errichtung der *Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen* mit Sitz in Hannover.

Ebenfalls am 1. Januar 2002 vereinigten sich auf Landesebene die Lippische LBG, die Rheinische LBG und die Westfälische LBG zur *Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Nordrhein-Westfalen* mit Sitz in Münster.

Zum 1. Juli 2002 errichteten über Landesgrenzen hinweg die LBG Hessen, die LBG Rheinland-Pfalz und die LBG für das Saarland durch Zusammenschluss die *Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland* mit Sitz in Darmstadt.

Durch das vom Hessischen Landtag beschlossene Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Bestimmung aufsichtsführender Länder nach Artikel 87 Abs. 2 Satz 2 GG vom 30. April 1997 ist nach Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages als aufsichtsführendes Land das Land bestimmt, in dem der Sozialversi-

cherungsträger seinen Sitz hat.⁵⁶ Danach führt das Hessische Sozialministerium die Aufsicht über die sich auf drei Bundesländer erstreckende LBG.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 gingen die LBG Niederbayern-Oberpfalz und die LBG Schwaben zusammen in die *Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben* mit Sitz in Landshut.

Schließlich kam es am 1. April 2004 wieder zur Zusammenführung der Sächsischen LBG und der LBG Berlin mit der Errichtung der *Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland* mit Sitz in Hoppegarten.

Die LBG Schleswig-Holstein und Hamburg mit Sitz in Kiel und die Gartenbau-BG mit Sitz in Kassel fusionierten nicht. Die Änderung des vorherigen Namens der LBG Schleswig-Holstein in *Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schleswig-Holstein und Hamburg* mit Wirkung vom 1. Januar 2002 verdeutlicht die bereits am 1. Januar 1937 durchgeführte Vereinigung und den örtlichen Zuständigkeitsbereich.

Verfasser:
Roland Gelbke
Spitzenverband der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung
Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Literatur:

- 1 Vgl. K. Noell/R. Breitbach, Landwirtschaftliche Unfallversicherung 1963, S. 15 und Die landwirtschaftliche Unfallversicherung im Deutschen Reiche 1888 – 1908, Festschrift zum Jubiläum der Unfall- und Invalidenversicherung 1910, S. 3.
- 2 Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes (RVA), Bd. 1889, S. 393.
- 3 Vgl. T. Schroeder, Festschrift 1939 – 50 Jahre landwirtschaftliche Unfallversicherung, S. 21.
- 4 Vgl. ebda.
- 5 Vgl. a.a. O., S. 11.
- 6 Vgl. dazu H. Deisler, Festschrift 1994. 75 Jahre Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, S. 38 f.
- 7 Die landwirtschaftliche Unfallversicherung im Deutschen Reiche 1888-1908, Festschrift zum Jubiläum der Unfall- und Invalidenversicherung 1910, S. 5 und 9 f.
- 8 RGBI. S. 641.
- 9 Mitgliederzeitschrift: Guter Rat, September 1988, S. 4.
- 10 Festschrift 75 Jahre Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saarland, 1921 – 1996, S. 10.
- 11 Vgl. Amtliche Nachrichten des RVA, Bd. 1925, S. 352 f.
- 12 Vgl. Amtliche Nachrichten des RVA, Bd. 1937, S. IV 288.
- 13 Festschrift 100 Jahre landwirtschaftliche Unfallversicherung in Bayern und der Pfalz, S. 44 ff.
- 14 Festschrift 100 Jahre landwirtschaftliche Unfallversicherung in Württemberg, 1888 – 1988, S. 25 sowie Amtliche Nachrichten des RVA, Bd. 1937, S. IV 102.
- 15 Vgl. Amtliche Nachrichten des RVA, Bd. 1937, S. IV 75 und 101.
- 16 Festschrift 1988 – 100 Jahre Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, S. 10.
- 17 Festschrift 1988 – 100 Jahre landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Oldenburg, S. 9.
- 18 Weitergehende Angaben finden sich hierzu in den von den LBGen anlässlich ihres 75- bzw. 100jährigen Bestehens herausgegebenen Festschriften. Von untergegangenen LBGen liegen – bis auf einige Satzungen – keine Unterlagen mehr vor. Bestandsänderungen konnten nur anhand von wenigen Schriftstücken des Verbandes und dem Verzeichnis der LBGen anlässlich der Verbandsgründung im Jahr 1919 sowie dem Verzeichnis der LBGen in der im Jahre 1939 herausgegebenen Festschrift „50 Jahre landwirtschaftliche Unfallversicherung“ ermittelt werden. Danach bestanden vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges 27 LBGen mit der Sektion Saarland sowie die drei für Österreich zuständigen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Donauland mit der Außenstelle Linz, Alpenland und Südmark.
- 19 Vgl. BGBl. I S. 953 sowie Artikel 24 Nr. 2 und Artikel 39 Abs. 6 des Haushaltsbegeleitgesetzes 1984 vom 22.12.1983 – BGBl. I S. 1532/1562/1569.
- 20 Bundesunmittelbare Träger der LUV waren auch die Schleswig-Holsteinische LBG, die LBG Oldenburg-Bremen, die Rheinische LBG und die LBG Hessen-Nassau. Heute unterstehen aus dem Kreis der neun Träger der LUV nur noch die LBG Mittel- und Ostdeutschland und die Gartenbau-BG der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes.
- 21 Vgl. G. Janßen/W. Melzer, Festschrift 1985 – 100 Jahre gesetzliche Unfallversicherung, S. 102/107.
- 22 Vgl. H. Deisler, a.a.O. S. 60 f.
- 23 Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 vom 23. September 1990 – BGBl. II, S. 885/1063f., vgl. dort Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchst. c Abs. 1, 3 und 7 des Einigungsvertrages.
- 24 BGBl. II S. 885/1063 f., vgl. dort Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchst. c Abs. 3 Satz 2 des Einigungsvertrages.

- 25 Vgl. Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 4. März 1992, GVBl. I S. 68.
- 26 BGBl. I S. 1890/1928.
- 27 Vgl. hierzu § 790 Abs. 3 RVO, nunmehr in § 119 Abs. 1 SGB VII geregelt. Die gleiche Bestimmung gilt auch für landesunmittelbare LBGen im Sinne des Artikels 87 Abs. 2 Satz 2 GG gem. § 119 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB VII sowie für bundesunmittelbare LBGen gem. § 119 Abs. 2 Satz 3 SGB VII. Allerdings schließt § 119 Abs. 3 SGB VII die Maßgabe der Errichtung von weiteren LBGen in den neuen Ländern seit dem 1. August 2001 aus. Vgl. hierzu auch Fußnote 23 auf Seite 111.
- 28 BGBl. I S. 1890/1928.
- 29 GVBl. I S. 148.
- 30 Vgl. H. Deisler, a.a.O. S. 107 f.
- 31 BGBl. I S. 1600.
- 32 Vgl. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 3 der Bundestagsdrucksache 14/5314 vom 13.02.2001.
- 33 Vgl. Bundestagsdrucksache 14/6585 vom 4. Juli 2001 und Bundesratsdrucksache 542/01 vom 13. Juli 2001.
- 34 Die Fusionen, die Bezeichnungen und die Sitze der neu errichteten Träger der LUV, weitere Erläuterungen über einen Sonderfall der Aufsichtsführung und die nicht von Fusionen betroffenen LBGen sind im Anhang des Beitrages aufgeführt.
- 35 Vgl. H. Deisler, a.a.O. S. 37 ff.
- 36 Vgl. Gesetz über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) vom 22. Februar 51 - BGBl. I S. 124 und 13. August 52 - BGBl. I S. 421.
- 37 Die Verbandsmitgliedschaft ist in § 3 der Verbandssatzung – abgedruckt in der Festschrift: 75 Jahre Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, S. 80/84 f. – geregelt. Von den 20 LBGen und der Gartenbau-BG waren mit Ausnahme der Sächsischen LBG im Jahre 1994 alle Träger der LUV Mitglieder des BLB. Die Sächsische LBG trat dem BLB als Mitglied mit Wirkung vom 1. Januar 1996 bei.
- 38 Vgl. hierzu § 58b Abs. 1 ALG in der bis zum 31. Dezember 2008 gültigen Fassung.
- 39 BGBl. I S. 2984; vgl. hierzu im einzelnen Artikel 6 §§ 1 und 2 LSVMG.
- 40 Vgl. Jahresbericht 2009 des LSV-SpV, S. 5.
- 41 BGBl. I S. 845/856.
- 42 BGBl. I S. 1494.
- 43 BGBl. I S. 957.
- 44 Vgl. C. Becher, Wegweiser für die Wahlen der Sozialversicherung, 5. Auflage 1974, E 504 Rz. 18.
- 45 BGBl. I S. 3845.
- 46 In § 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist für die Vertreter der „versicherten Arbeitnehmer“ in der LUV die Kurzdefinition „Versicherte“ bestimmt. Im Hinblick auf den umfassenden Begriff der „Versicherten“ sowohl in der LUV als auch im SGB IV für den Kreis der Versicherten in der LSV wird im Folgenden an der Bezeichnung „versicherte Arbeitnehmer“ festgehalten.
- 47 Vgl. Krause/von Maydell/Merten/Maydam, Gemeinschaftskommentar zum Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, § 47 Rz. 55.
- 48 Vgl. C. Becher, Wegweiser für die Wahlen in der Sozialversicherung, 7. Auflage, E 14.
- 49 Diese Grundnorm der Organisation der Sozialversicherungsträger gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 nach § 31 Abs. 3a, § 33 Abs. 3 und § 35a SGB IV nicht mehr für die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen sowie Ersatzkassen. Diese Kassenarten haben seitdem anstelle von Vertreterversammlung, Vorstand und Geschäftsführer einen hauptamtlichen Vorstand und einen Verwaltungsrat (Artikel 3 i.V.m. Artikel 35 Abs. 6 des Gesundheits-Strukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 - BGBl. I, S. 2266).
- 50 So C. Becher/F. Plate, Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherung, E § 31 Nr. 0.
- 51 Vgl. Noell, SdL 5/78, S. 480 u. 505 ff.
- 52 Vgl. W. Melzer, SdL 1/81, S. 42.
- 53 Vgl. dazu C. Becher/F. Plate, a.a.O., E § 2 Nr. 3.3.

54 Es sind dies die Angelegenheiten:

- die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
- die Anstellung, die Beförderung, die Kündigung und die Entlassung der der Dienstordnung unterstehenden Angestellten in einer besoldungsrechtlichen Stellung, die einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung oder einer höheren Besoldungsgruppe vergleichbar ist,
- die Einstellung, die Höhergruppierung und die Kündigung von Beschäftigten der

Entgeltgruppe 12 oder einer höheren Entgeltgruppe,

- der Beschluss über den Haushalt,
- die personelle Besetzung von Ausschüssen,
- der Beschluss über die Unfallverhütungsvorschriften.

55 Vgl. C. Becher/F. Plate, a.a.O., E § 65 Nr. 2.

56 Zum Gesetz und Staatsvertrag s. GVBl. für das Land Hessen Teil I 1997 S. 75.

Entwicklung der nationalen und europäischen Rahmenbedingungen der Prävention in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Jens Kramer

1. Einleitung

125 Jahre Geschichte der LUV sind auch eine sehr bewegte Geschichte der Präventionsarbeit in Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau.

Der Beitrag soll Einblicke in Historie, Beweggründe sowie nationale und europäische Rahmenbedingungen der Prävention geben.

Das 19. Jahrhundert war eine Zeit des Umbruchs und einschneidender historischer Entwicklungen, die sich speziell auf die Landbevölkerung ausgewirkt haben und auch von ihr mit in Bewegung gesetzt wurden. Die durch die „Bauernbefreiung“ im 18. und 19. Jahrhundert eingeleiteten Agrarreformen führten zur Beseitigung der Erbuntertänigkeitsverhältnisse. Sie zogen sich in ihrer Umsetzung bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein. Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft gewannen die Bauern zwar ihre persönliche Freiheit. Zugleich verloren sie aber auch – durch die Zerstörung der patriarchalischen

Strukturen ihre zumindest in Grundzügen bestehende soziale Absicherung durch den Grund- oder Landesherren in Form einer beschränkten Vorsorge bei Not, Krankheit und Tod eines Angehörigen. Der Lebensstandard der Bauern und der Landbevölkerung im Allgemeinen war vor allem durch Armut und existenziellen Überlebenskampf gekennzeichnet. Die Land- und Lohnarbeiter waren auf ihre Arbeitskraft angewiesen. Bei Betriebsunfällen blieben sie mehr oder weniger sich selbst überlassen. Schadenersatz konnten sie vom Unternehmer nur dann fordern, wenn dieser den Unfall persönlich verursacht hatte.



Schon seit dem Jahr 1900 beraten Technische Aufsichtsbeamte die landwirtschaftlichen Unternehmen.

Der Verletzte musste zudem den Beweis für dieses Verschulden erbringen.

Vor diesem Hintergrund ist das im Jahr 1886 in Kraft getretene Gesetz „betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (LUVG)“ als großer sozialer Fortschritt zu werten. In dessen Folge entstanden 48 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften. Eine Verpflichtung der Unfallversicherungsträger zur Überwachung der Unternehmen durch Technische Aufsichtsbeamte erfolgte schon im Jahr 1900.

12. Historische Einordnung

Um 1800 arbeiteten 75 Prozent der deutschen Bevölkerung auf dem Lande und in der Landwirtschaft, 1883 42 Prozent, 1913 25,8 Prozent, 1950 13,5 Prozent.¹ Infolge dieser Entwicklung der Beschäftigtenstruktur stiegen die Anforderungen an die Produktivität der Landwirtschaft. Immer weniger in der Landwirtschaft tätige Personen mussten immer mehr Menschen in der Industrie und im Gewerbe ernähren. Mit technischem Fortschritt und dem Einsatz von Maschinen in der Landwirtschaft konnte die Produktivität erhöht und dadurch der Lebensstan-



Die Hälfte der Bevölkerung lebte und arbeitete Mitte des 19. Jahrhunderts auf dem Land.

dard für viele verbessert werden. Zog die Technisierung als positiven Aspekt eine Steigerung der Produktivität nach sich, erhöhte sich in gleichem Maße die Häufigkeit schwerer Unfälle mit Landmaschinen und -geräten. Der damalige Sicherheitsstandard von Maschinen bedingte eine erhebliche Unfallgefährdung. Mit dem Erlass von Unfallverhütungsvorschriften und deren Kontrollen durch die Technischen Aufsichtsdienste der LUV sollten diese Gefahren schon im Vorfeld abgewendet werden.

3. Einfluss europäischer Rahmenbedingungen auf die Entwicklung der Prävention

Bereits zu Beginn der 1950er Jahre gründeten sich die ersten europäischen Gemeinschaften. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), oft auch Montanunion genannt, gegründet in 1952, war ein europäischer Wirtschaftsverband und ein Baustein auf dem Weg zur Europäischen Union, die heute die Rahmenbedingungen der Prävention vorgibt.

Mit dem Inkrafttreten der Römischen Verträge in 1958 wurden die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM) gegründet. Sie bildeten zusammen in der EGKS die europäischen Gemeinschaften.

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) sah die schrittweise Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes auf der

Erste Unfallverhütungsvorschriften

Eine im Jahr 1893 aus dem Kreis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gebildete Kommission hatte den Auftrag, Unfallverhütungsvorschriften zu entwickeln. Dass es auf diesen Veranstaltungen durchaus nicht immer nur ernst zugeht, veranschaulicht folgende Geschichte, die von einem der Konferenzteilnehmer überliefert wurde:

Eine der vorgeschlagenen Unfallverhütungsvorschriften lautete: „Es ist verboten, mit einem betrunkenen Kutscher zu fahren.“ Daraufhin habe einer der Konferenzteilnehmer „an die Herren im Osten“ die Frage gerichtet, „ob sich einer erinnern könne, jemals mit einem nüchternen Kutscher gefahren zu sein, was allseitig unter großer Heiterkeit verneint wurde.“²

Grundlage einer Zollunion vor. Der so geschaffene Markt umfasste auch die Landwirtschaft.

Der gemeinsame europäische Ansatz war nicht nur von ökonomischen Erwägungen motiviert. Die wirtschaftliche Vernetzung einzelner europäischer Staaten diene nach Ende des Zweiten Weltkrieges einem friedlichen Miteinander in Europa. Diese Rahmenbedingungen ermöglichten Wohlstand und

damit auch die Grundlage modernen Arbeitsschutzes, welcher sich nur unter einem Mindestmaß an Wohlstand etablieren ließ.

Wesentliche Sicherheitsanforderungen an Produkte wurden mit den auf den römischen Verträgen fußenden Richtlinien detailliert festgelegt.

Im Wirkungsbereich der LUV soll hier die Richtlinie 74/150/EWG, „Richtlinie des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern“ erwähnt werden, in deren Folge zu land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen allein 30 Einzelrichtlinien erarbeitet wurden. Die Interessenvertretung der landwirtschaftlichen Solidargemeinschaft, insbesondere über Beratung der einzelstaatlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, prägte in dieser Zeit die Aufgaben des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB) im Bereich Prävention.

Bereits vor Inkrafttreten der vorgenannten europäischen Verträge und der konkreten Richtlinien war die Regelung von Sicherheitsanforderungen an die Landtechnik eine zentrale Aufgabe der Prävention in der LUV, die entsprechende Unfallverhütungsvorschriften erließ und gegenüber Herstellern und dem versicherten Unternehmen kommunizierte und kontrollierte.

Die europäischen Regelungen bewirkten eine Verschiebung der nationalen Kompetenzen hin zu europäischen. Hierdurch ergab sich für die Prävention ein neues Aufgabenfeld außerhalb des bis dahin rein nationalen Wirkungskreises in Form der Mitarbeit in entsprechenden europäischen Gremien.

Mit der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) wurde dem europäischen Einigungsprozess und damit auch den heutigen Rechtsgrundlagen der Prävention eine neue Dynamik gegeben. Die Akte änderte die Funktionsweise der europäischen Institutionen und erweiterte die Zuständigkeiten der Gemeinschaft, insbesondere in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Umwelt und gemeinsame Außenpolitik. Die Akte ist am 1. Juli 1987 in Kraft getreten.

Die Sozialpolitik war bereits im EWG-Vertrag geregelt, die Akte führte jedoch in diesem Bereich zwei neue Artikel ein und überführte den EWG-Vertrag in den „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften“ (EG-Vertrag – mittlerweile in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ [AEUV] umbenannt).

Mit Artikel 100a EG-Vertrag wurden in verbindlichen Binnenmarktrichtlinien nun grundlegende Sicherheitsanforderungen festgelegt (Artikel 114 AEUV).

In der Folge wurden für unterschiedliche Produkte wie Maschinen oder Persönliche Schutzausrüstung (PSA) Richtlinien erlassen, die die einzelnen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen

hatten. Detaillierte Anforderungen galt es fortan in europäischen Normungsprojekten zu beschreiben.

Mit diesen Regelungen wurde auch die CE-Kennzeichnung als Handelszeichen/Reisepass der zu handelnden Produkte für den EU-Markt eingeführt.

Der Artikel 118a EG-Vertrag (Artikel 153 AEUV) ermächtigte den Rat, im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit mit qualifizierter Mehrheit Mindestvorschriften zu erlassen, um „die Verbesserung (...) der Arbeitsumwelt zu fördern“ und „die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen“.

Aufgrund dieses Artikels wurde die „EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz“ mit verschiedenen Einzelrichtlinien zu unterschiedlichen Belangen des betrieblichen Arbeitsschutzes wie Baustellen und Arbeitsstätten erlassen, die ebenfalls national umgesetzt werden mussten.

Mit dem Vertrag von Maastricht gründeten die EG-Mitgliedstaaten 1992 die Europäische Union, die nun auch Zuständigkeiten in nichtwirtschaftlichen Politikbereichen besitzt.

4. Nationale Umsetzung europäischer Vorgaben und Entwicklung der Prävention im Bereich der Produktsicherheit

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (GtA) im Jahr



1969 – Gründung der Prüfstelle : Sie garantiert bis zum heutigen Tage die Sicherheit von Landmaschinen.

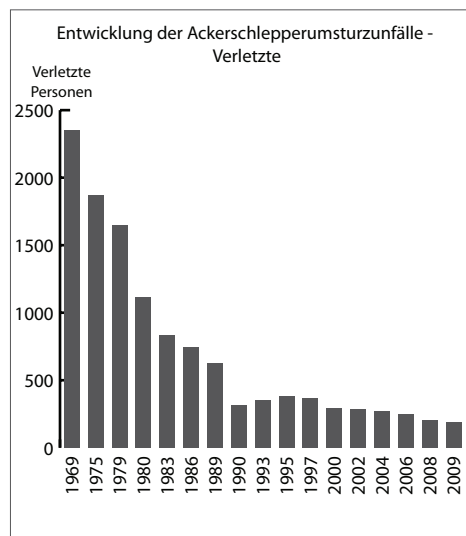
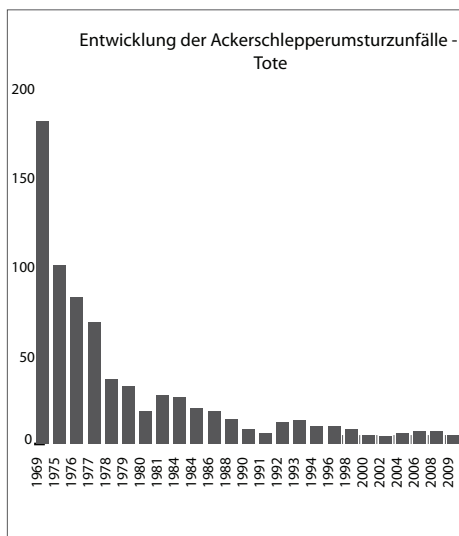
1968 wurde ein nachhaltiger Wandel in der Aufgabenwahrnehmung der Prävention eingeleitet. Die Prävention stellte sich zunehmend Aufgaben, die nicht explizit im autonomen Satzungsrecht geregelt waren. So wurde im Jahr 1969 eine Prüfstelle für Unfallverhütung beim damaligen BLB eingerichtet, die aufgrund des GtA die Interessen der Solidargemeinschaft gegenüber Landmaschinenherstellern vertrat und Baumusterprüfungen von Landtechnik durchführte. Diese Baumusterprüfungen wurden allerdings noch zum Großteil auf den materiellen Anforderungen der UVVen und dem nachgelagerten Regelwerk wie den Grundsätzen für die Prüfung der Ar-

Eine Erfolgsgeschichte – die Einführung des Umsturzbügels

Die Entwicklung des Unfallgeschehens und Erfahrungen der Schlepperumsturzversuche veranlassen die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften 1968 zu ändern. Danach müssen alle ab dem 1. Januar 1970 neu in den Verkehr kommenden Ackerschlepper mit Umsturzschutzvorrichtungen ausgestattet sein. Für die Altschlepper gilt eine Nachrüstfrist bis zum 1. Januar 1977.

Die Hauptstelle leistet zusammen mit den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch zahlreiche Aktionen wichtige Aufklärungsarbeit.

Das Thema wird den Versicherten nicht nur in den Lehrschauen für Unfallverhütung bei DLG-Ausstellungen näher gebracht. Außerdem werden Informationskampagnen in den Medien gestartet.



beitssicherheit (PAS) oder Merkblättern Arbeitssicherheit (MAS) durchgeführt.

Die Anerkennung der Prüfkompetenz erfolgte durch alle Bundesländer, heute durch die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS).

Die Prüfstelle stellte – in Abgrenzung zu den LSV-Trägern – eine zentral beim damaligen Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften angesiedelte Aufgabe der Prävention dar. Die Gründung der Prüfstelle war somit ein Schritt zur Erschließung neuer Aufgaben. Sie wirkte als Multiplikator, indem sie über die Durchsetzung arbeitsschutzrelevanter Interessen über die Hersteller direkt auf den Versicherten einwirken konnte.

Gerätesicherheitsgesetz

Bei der Umsetzung der EG-Richtlinien nach Artikel 100a der römischen Verträge in nationales Recht (siehe Abschnitt „Einfluss europäischer Rahmenbedingungen auf die Entwicklung der Prävention“) bildet das Gerätesicherheitsgesetz (GSG), heute Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), als Nachfolgegesetz des GtA die Basis zur Umsetzung. Die einzelnen EG-Richtlinien wie Niederspannungsrichtlinie, Maschinenrichtlinie und PSA-Richtlinie wurden im Gerätesicherheitsgesetz in einzelnen Verordnungen umgesetzt. Diese wenden sich an Hersteller und Importeure.

Eine Ratsentschließung zur Umsetzung eines neuen Konzeptes wirkt nachhal-

Sicherheitstechnische Prüfungen

Die 1969 beim Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften eingerichtete Prüfstelle für Unfallverhütung war mit der Durchführung von Arbeitssicherheitsprüfungen – in der Regel Baumusterprüfungen von Landtechnik – beauftragt. Von 1969 bis 1998 wurden insgesamt 6.142 Prüfbescheinigungen ausgestellt. Die erste Prüfbescheinigung wird am 11. August 1969 an die Firma Kettler vergeben. Das erste GS-Zeichen „Geprüfte Sicherheit“ wird 10 Jahre später der Firma Klöckner-Humboldt-Deutz verliehen.

Die Arbeit der Prüfstelle wird bis zum heutigen Tage fortgeführt. Während das GS-Zeichen ein gesetzlich geregeltes Prüfzeichen ist, wurde das Prüfzeichen unten rechts von der im Jahr 2009 neu gegründeten Prüf- und Zertifizierungsstelle der LSV entwickelt. Es bescheinigt, dass die Produkte die Anforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz erfüllen und dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.



tig. Die Binnenmarkttrichtlinien nach Artikel 100a des EG-Vertrages als Fortentwicklung zur bereits genannten „Richtlinie des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen“ und deren Einzelrichtlinien umschreiben jetzt nur noch grundlegende Sicherheitsanforderungen. Die Konkretisierung und Beschreibung des Standes der Technik wird über technische Spezifikationen beschrieben. Den europäischen Normungsorganisationen (CEN/CENELEC) kommt hierbei eine zentrale Aufgabe zu.



Die europäische Landwirtschaft profitiert von dem hohen deutschen Sicherheitsniveau in der Landtechnik.

Einfluss der LUV auf die europäische Normung

Die Einhaltung von Normen, die auf europäischer Ebene erarbeitet werden und unter den Anwendungsbereich einer Europäischen Richtlinie fallen (sogenannter harmonisierter Bereich), löst eine Konformitätsvermutung mit den zuvor genannten Richtlinien aus. Die europäische Normung hat damit im Bereich der Produktsicherheit eine Schlüsselfunktion übernommen.

Die Aufgabe der Produktsicherheit, die vom LSV-SpV wahrgenommen wird, wurde damit auch zur zentralen Aufgabe der nationalen und internationalen Normung. Es galt, die berufsgenossenschaftlichen Regeln zur Beschaffenheit von Produkten in den europäischen Harmonisierungsprozess einfließen zu lassen und auf europäischer Ebene fortzuentwickeln. Insgesamt kann man feststellen, dass diese Aufgabe zum Ende des letzten Jahrhunderts erfüllt wurde. Die europäische Landwirtschaft hat von dem hohen deutschen Sicherheitsniveau in der Landtechnik profitiert.

Durch die Mitarbeit des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-SpV) in den relevanten Normungsgremien fließen die Spezifika der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus auch heute in die ansonsten herstellergeprägten Normungsgremien ein. Eine enge Verzahnung der Prävention mit den Sozialpartnern der LSV gewährleistet hier sichere und praxisgerechte technische Lösungen, die den land-, forst- und gartenbaulichen Erfordernissen Rechnung tragen.

5. Nationale Umsetzung europäischer Vorgaben und Entwicklung der Prävention im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes

Der Aufgabenbereich der Prävention war nie statisch, sondern war und ist einer stetigen Wandlung unterworfen. Das berufsständische System der Selbstverwaltung hat auch in Bezug auf die Prävention seine Flexibilität im Erkennen von zukunftsgerichteten Aufgaben unter Beweis gestellt. Am Bereich der Produktsicherheit kann man allerdings auch ein Erfordernis zur Konzentration bzw. Koordination der Aufgaben der einzelnen Berufsgenossenschaften erkennen.

Wachsender europäischer Einfluss

Wie für den Bereich Produktsicherheit bereits dargestellt, zeichnet sich auch im betrieblichen Bereich der Prävention der wachsende europäische Einfluss ab.

Die Europäische Union stellt in ihren zentralen Thesen zur Arbeitsschutzpolitik soziale Verantwortung gleichrangig neben wirtschaftliche Entwicklung. Das europäische Arbeitsschutzrecht setzt einen Meilenstein mit der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz (89/391/EWG) des Rates vom 12. Juni 1989, welche sich auch in Deutschland mit weitreichenden Änderungen auf das historisch gewachsene Arbeitsschutzrecht auswirkt. Zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz wurde 1996 in Deutschland das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) eingeführt.

Der Vollzug der staatlichen Ämter für Arbeitsschutz – Gewerbeaufsichtsämter – gründete sich bis 1996 auf die Gewerbeordnung, der der Bereich der Urproduktion, also Land und Forstwirtschaft sowie Gartenbau, nicht unterlag. Mit dem ArbSchG wurde ab 1996 auch die Urproduktion in staatliche Vorschriften zum betrieblichen Arbeitsschutz einbezogen. Seitdem gibt es auch in der Landwirtschaft eine Doppelzuständigkeit für Arbeitgeberbetriebe: Zuständig sind die Präventionsabteilungen der LUV sowie staatliche Vollzugsstellen, das sogenannte duale System im Arbeitsschutz. Ist die Dualismusk Diskussion im Gewerbe so alt wie die Gewerbeordnung selbst, gibt es diese in der Landwirtschaft erst seit Einführung des ArbSchG. Für die Betriebe ohne fremde Arbeitskräfte gelten diese Regelungen nicht.

Von der Unfallverhütung zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Parallel zur Einführung des ArbSchG erweitert der Gesetzgeber den gesetzlichen Präventionsauftrag der LUV mit Einführung des SGB VII in § 1 auf die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Hiervon wiederum sind alle Betriebe der Land-, Forstwirtschaft und des Gartenbaus betroffen.

Diese zwei für die Prävention wesentlichen gesetzlichen Änderungen beschreiben die Präventionsarbeit und die Funktion der Mitarbeiter in den Aufsichtsdiensten grundsätzlich neu. In den Vordergrund der Prävention rückt jetzt die ganzheitliche Betrachtung des



Arbeitsumfeldes, in dessen Mittelpunkt der arbeitende Mensch steht. Es geht nicht mehr allein um die Verhütung von Arbeitsunfällen. Die Vermeidung von Gefährdungen und eine gesunde Arbeitsumwelt sind in den Fokus gerückt. Das Rollenverständnis der Aufsichtsdienste wandelt sich von der Revision zur ganzheitlichen Beratung.

Gefährdungsbeurteilungen als Instrument des Arbeitsschutzes

Mit der Gefährdungsbeurteilung, die im ArbSchG gefordert wird, setzt der Gesetzgeber ein zentrales Instrument in die Arbeitswelt, das es den Arbeitgebern ermöglicht, auf ihre besonderen betrieblichen Situationen zugeschnittene Verbesserungen im Arbeitsschutz zu verwirklichen. Mit der Vorgabe zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen übernimmt der Arbeitgeber gleichzeitig für die Umsetzung des Arbeitsschutzes eine größere Verantwortung.



Der direkte Kontakt zu den Landwirten ermöglicht es, wichtige Themen der Prävention zu erkennen und pragmatische Lösungen zu entwickeln. Diese Erkenntnisse aus der Praxis fließen durch Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen in staatliche Regeln ein.

Für die Prävention ergibt sich das Erfordernis, detaillierte Handlungsanleitungen aufzustellen, die es den Betrieben ermöglichen, betriebliche Gefährdungen hinreichend zu ermitteln und gemäß dem Stand der Technik adäquat zu beurteilen. Die Erarbeitung dieser Handlungsanleitungen ist ein Schwerpunkt in der täglichen Präventionsarbeit geworden und wird es wohl auch bleiben.

Die Verordnungen unterhalb des ArbSchG, die Betriebssicherheitsverordnung, die Arbeitsstättenverordnung, die Biostoffverordnung etc. werden von staatlichen Ausschüssen mit tech-

nischen Regeln konkretisiert. Zentrale Bedeutung kommt der Mitarbeit des LSV-SpV in diesen Ausschüssen zu.

Mehrere LSV-Träger haben in einer Vereinbarung mit den Bundesländern auf Grundlage des § 21 Abs. 4 ArbSchG von der Möglichkeit zur Aufgabenübertragung Gebrauch gemacht und übernehmen damit staatliche Aufgaben im Arbeitsschutz.

War die Prävention früher begrenzt auf ihren autonomen Rechtsbereich der UVVen, hat sie heute vielschichtiger Aufgaben in einem wesentlich komplexeren Rechtszusammenhang wahrzunehmen. Hier schließt sich der Kreis der im Jahr 1969 mit Wahrnehmung von

Aufgaben aus dem Gerätesicherheitsgesetz eingeleiteten Entwicklung.

Produktsicherheit und betrieblicher Arbeitsschutz

Nicht nur im Bereich der Produktsicherheit werden nunmehr Aufgaben aus staatlichen Gesetzen und Verordnungen abgeleitet, auch im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes ergeben sich konkrete Aufgaben aus der Aufgabenübertragung, aber auch bei der Ausgestaltung des Regelwerks unterhalb des ArbSchG und dessen Verordnungen.

Das Handlungsfeld der Prävention ist heute den Anforderungen an die Ar-



Wandel in der Prävention: Nicht mehr nur die Verhütung von Arbeitsunfällen steht im Fokus des Interesses – auch betriebliche Gesundheitsförderung ist gefragt. Auf Plakaten und im Internet wird hierfür geworben.



In diversen Publikationen informiert die LSV ihre Versicherten über Gesundheitsgefahren.

beitsumwelt entsprechend breitgefächert angelegt.

Eine wesentliche Funktion der berufs-genossenschaftlichen Präventionsdienste in der LSV heute besteht in dem Wissenstransfer vom Gesetzgeber zum Versicherten. Aber auch umgekehrt fließen über die Arbeit der technischen Aufsichtsdienste Erkenntnisse aus der Praxis in das Gesetzgebungs- und Regelwerk ein. Aufgabe der Prävention ist, über die regionale Präsenz in den versicherten Betrieben Schwerpunkte der Präventionsarbeit zu erkennen, Präventionsziele zu stecken sowie pragmatische Lösungsansätze für die Landwirtschaft zu entwickeln und über die Mitarbeit in den entsprechenden Ausschüssen auch in staatlichen Regeln zu etablieren.

Die Geschichte der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zeigt, dass die Verankerung der Prävention in einem berufsständischen System ein Garant für ihre Funktionalität darstellt.

6. Umsetzung europäischer und nationaler Regelungen in den UVVen

Die oben genannten Entwicklungen wirkten sich wesentlich auf die Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Unfallversicherungsträger aus.

Mit den UVVen aus dem Jahr 1981 wurden neben der klassischen Unfallverhütung erstmals auch Gesundheitsschutzanforderungen an den Unternehmer gerichtet. Neu war insbesondere die UVV 4.5 „Umgang mit Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft“.

Aus Unfallverhütungsvorschriften werden „Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“

Der entscheidende Schritt zu modernen „Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSGen) wurde auf Grundlage des SGB VII im Jahr 2000 unternommen.

VSG 1.1 „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ und VSG 1.2 „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung“ setzen deutliche Signale für eine künftige ganzheitliche Betrachtung von Sicherheit und Gesundheit des arbeiten-

den Menschen. Nunmehr ist die Umsetzung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) für Betriebe ab einem Arbeitnehmer gewährleistet und die Gesundheitsüberwachung durch eine spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge bei besonderer Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz sichergestellt.

Darüber hinaus leistet die VSG 1.5 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ als direkte Umsetzung der RL 92/58/EWG in autonomes Recht einen weiteren Beitrag, Gesundheitsgefahren im Betrieb zu vermeiden.

Anforderungen an Bau- und Ausrüstung von Maschinen wurden aus den VSGen herausgenommen, da sie weitgehend in europäischen Normen geregelt werden.

Die Anzahl der Unfallverhütungsvorschriften wurde somit auf 21 reduziert und stellt in ihrer aktuellen Form die Grundlage für die Umsetzung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen in den Betrieben dar.

7. Erweiterter Präventionsauftrag

Der moderne Arbeitsschutz stellt, wie bereits dargestellt, den Menschen und seine Arbeitsumgebung in den Mittelpunkt der Betrachtung. Mit dem zuvor erwähnten erweiterten Präventionsauftrag des SGB VII sind in diese Betrachtung nicht nur Unfälle und Berufskrankheiten einzubeziehen, sondern auch arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren.

Die Förderung der Gesundheit durch Abwendung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren ist damit auch Teil des Arbeitsschutzes geworden. Welche Gesundheitsgefährdungen sind jedoch von den gesundheitlichen Gefährdungen der Allgemeinbevölkerung als arbeitsbedingt abzugrenzen?

Typische arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren können entstehen durch:

- körperliche Belastungen
- psychische Fehlbelastungen
- Belastungen aus der Arbeitsumwelt wie Lärm, Klima, Vibration, Gefahrstoffe, Strahlung

Hauptbelastungen in der Land-, Forstwirtschaft und im Gartenbau sind u. a.:

- Heben und Tragen schwerer Lasten
- Schwingungsbelastungen
- Arbeiten in Zwangshaltungen, z. B. im Knien, Hocken, über Schulterhöhe und in verdrehter Körperhaltung

Auch arbeitsrelevante Einwirkungen wie Mängel in der Kooperation und Information werden in diesem Kontext thematisiert. Aus den genannten Beispielen wird deutlich, dass arbeitsbedingte Erkrankungen häufig nicht auf eine, sondern auf mehrere Ursachen zurückzuführen sind.

Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Krankenkassen
Neben dem bereits zitierten Auftrag im SGB VII erbringen die Krankenkassen

Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung nach § 20a SGB V und werden zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger verpflichtet.

Hier wird deutlich, dass der Gedanke der LSV „Soziale Absicherung aus einer Hand“ sehr zeitgemäß ist und den Erfordernissen der Prävention im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes gerecht wird.

Ein Blick auf die volkswirtschaftlichen Kosten durch Arbeitsunfähigkeit 2009 (s. Tabelle unten) unterstreicht die Bedeutung dieses Präventionsansatzes.

Die Chancen, die sich für die Solidargemeinschaft der LSV aus ganzheitlichen Präventionsansätzen ergeben, sind mit vorstehenden Zahlen aufgezeigt.

Volkswirtschaftliche Ausfälle im Wirtschaftszweig Land-, Forstwirtschaft und Fischerei nach Diagnosegruppen 2009

Diagnosegruppe	Arbeitsunfähigkeitstage		Produktionsausfall	Ausfall an Bruttowertschöpfung
	Mio.	Prozent		
Psychische und-Verhaltensstörungen	0,2	5,2	0,01	0,01
Krankheiten des Kreislaufsystems	0,4	8,5	0,02	0,02
Krankheiten des Atmungssystems	0,5	11,2	0,03	0,03
Krankheiten des Verdauungssystems	0,3	5,6	0,01	0,01
Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes	1,0	22,8	0,06	0,06
Verletzungen, Vergiftungen	0,9	19,2	0,05	0,05
Übrige Krankheiten	1,3	27,5	0,07	0,07
Alle Diagnosegruppen	4,6	100,0	0,25	0,25
<i>Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (http://www.baua.de)</i>				



Ganz wichtig ist die Präsentation auf Messen wie hier die Hautkampagne auf der Grünen Woche 2007.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Die berufsgenossenschaftliche Unfallverhütung hat sich im Laufe ihrer 125-jährigen Geschichte im Zusammenhang mit den betrieblichen Erfordernissen weiterentwickelt und sich vielen neuen Herausforderungen gestellt. Sie ist durch die Wahrnehmung des erweiterten Präventionsauftrages und der Verzahnung mit der betrieblichen Gesundheitsförderung der LKK als „Prävention“ in der Gegenwart angekommen.

Anfangs ganz auf die Abstellung von vorwiegend technischen Mängeln mit Betriebsrevisionen in den zumeist kleinstrukturierten Betrieben konzentriert, gewährleistet die landwirtschaftliche Unfallversicherung heute einen umfas-

senden Schutz des arbeitenden Menschen in seiner Arbeits- und Lebenswelt.

Durch den Einfluss der LSV in nationalen, aber insbesondere auch europäischen Gremien, ist der Sicherheitsstandard der in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau eingesetzten Maschinen und Geräte auf einem hohen Sicherheitsniveau.

Den Anforderungen moderner Arbeitsplatzgestaltung in der Landwirtschaft und den sich durch die hohe Spezialisierung ergebenden besonderen Problemen begegnet die Prävention mit ganzheitlichen betrieblichen Lösungen, die durch Instrumente wie die Gefährdungsbeurteilung individuelle Betriebs-situationen berücksichtigen können und

gleichzeitig Spielraum für praxisnahe Lösungen öffnen.

Weitere Herausforderungen werden zu bewältigen sein, um die LSV in den sich verändernden Strukturen der sozialen Sicherungssysteme zukunftsfest zu machen. Für die Präventionsarbeit bedeutet das, ihre prioritären Handlungsfelder gezielter an den Bedürfnissen in den Betrieben auszurichten, aktuelle Entwicklungen, die zu neuen Gefährdungen führen, zeitnah aufzugreifen und aktiv zu kommunizieren.

Die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und das Festlegen einheitlicher konkreter Präventionsziele sind einige Schlagwörter, die die sich bietende Chance in einer Umstrukturierung der Organisationseinheit beschreiben.

Gezielte Qualifizierung des Personals, enge Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und der Selbstverwaltung, auf regionale Bedürfnisse angepasste Fachkompetenz und regionale Nähe

von Ansprechpartnern der Prävention werden Schlüsselwörter erfolgreichen Handelns sein.

Die Geschichte der Prävention in der LSV zeigt, dass sich bietende Chancen stets erkannt und im Sinne der Sicherheit und Erhaltung der Gesundheit der Solidargemeinschaft aufgegriffen und genutzt wurden.

Verfasser:

Jens Kramer
Spitzenverband der landwirtschaftlichen
Sozialversicherung
Weißensteinstr. 70 - 72
34131 Kassel

Literatur:

- 1 Carl-Hans Hauptmeyer, Dorfentwicklung: Grundlagen der Dorfentwicklung, Band 1, 1988, S. 33.
- 2 Über 650 Jahre soziale Sicherheit aus einer Hand, (Hrsg.) Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Darmstadt o.J., S. 152.

125 Jahre landwirtschaftliche Unfallversicherung – Schlaglichter

Dr. Christiane Adam-Wintjen

6. Juli 1884

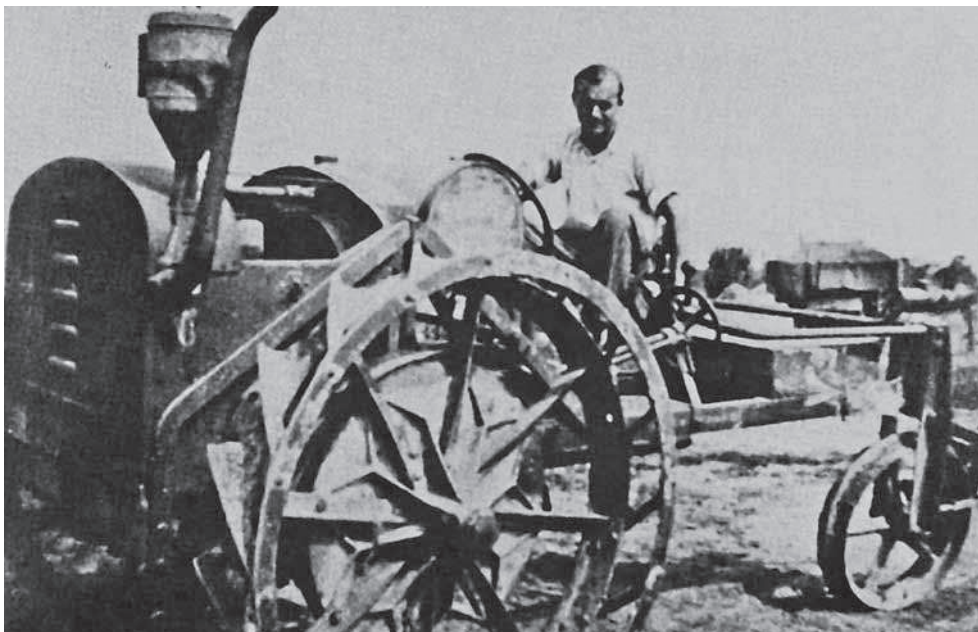
Unfallversicherung für Arbeitnehmer in „gefährlichen Betrieben“

Der Reichstag beschließt das Unfallversicherungsgesetz, das am 1. Oktober 1885 in Kraft tritt. Versichert sind zunächst nur Arbeitnehmer in besonders „gefährlichen Betrieben“ wie z.B.

in Bergwerken, Salinen, Werften und Steinbrüchen.

Industrialisierung verändert Arbeitsbedingungen auch in der Landwirtschaft

Die Industrialisierung zu Anfang des 19. Jahrhunderts führt auch in der Landwirtschaft zu gravierenden Veränderungen: Dampfpflüge, Transmissionen und Dreschmaschinen sowie die vermehrte Verwendung von schneidenden Maschinen und die Erweiterung des Scheunen- und Speicherbetriebes stellen die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die den Umgang mit Tieren gewohnt waren, vor neue Herausforderungen. Die zuneh-



Die Mechanisierung bringt Gefahren durch drehende oder schneidende Maschinenteile. Das Foto zeigt einen Dreiradschlepper mit Hinterradlenkung.

mende Mechanisierung hat eine dramatische Zunahme der Unfälle, auch hinsichtlich der Schwere der Verletzungen, zur Folge.

5. Mai 1886

Unfallversicherung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Am 5. Mai 1886 wird das „Reichsgesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen“ vom Reichstag verabschiedet.

Durch diese Versicherung genießen nun die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft den gleichen sozialen Schutz wie die Arbeitnehmer in den „gefährlichen Betrieben“ der Industrie. Dies macht die Arbeit in der Landwirtschaft attraktiver und verlangsamt die drohende Abwan-

derung von Arbeitskräften in die Industrie. Noch um 1800 sind drei Viertel der deutschen Bevölkerung in der Landwirtschaft beschäftigt.

Versichert sind fortan alle Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie die „Betriebsbeamten“ (z. B. Gutsverwalter, Molkereimeister, Forstwärter), die nicht mehr als 2.000 DM jährlich verdienen (*s. auch S. 25 in diesem Heft*¹). Die Versicherung tritt in jedem Fall ein, unabhängig von der Schuldfrage, d. h. auch dann wenn der Arbeitnehmer den Betriebsunfall verschuldet hat. Er erhält vom Beginn der 14. Woche nach dem Arbeitsunfall Leistungen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit sowie die Kosten für das Heilverfahren. In den

1 Die folgenden Seitenangaben sind als Querverweise in diesem Heft angelegt.



Alltag auf dem Feld

ersten dreizehn Wochen wird die Heilbehandlung von der Krankenversicherung des Arbeitnehmers finanziert (so er versichert war).

Zwar sieht das Gesetz vom 5. Mai 1886 eine gesetzliche Unfallversicherung der Unternehmerfamilie nicht vor, aber eine „freiwillige“ und „satzungsmäßige“ Versicherung ist möglich, in der Regel aber nur für Unternehmer, die unter einem bestimmten Jahresarbeitsverdienst liegen.

Finanziert wird die Unfallversicherung allein durch die Unternehmer; die Arbeiter in der Landwirtschaft müssen keine Beiträge zahlen. Die Unternehmer werden dafür von ihrer zivilrechtlichen Haftung befreit (*s. auch S. 54*).

Nahrungsmittel anstelle von Geld

In den ersten beiden Jahrzehnten nach Einführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden die Renten nicht nur in Geld, sondern auch als Naturalleistung gewährt. Diese Art der Entlohnung, in Form von Wohnung, Heiz- und Nahrungsmitteln sowie Landnutzung ist zu dieser Zeit nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch bei gewerblichen Arbeitnehmern durchaus üblich.

1888

Erste Unfallverhütungsvorschriften

Das Gesetz von 1886 verpflichtet die Berufsgenossenschaften, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Während die gewerblichen Berufsgenos-



Die Praxis – und die Unfallverhütungsvorschrift!

senschaften dieser Aufforderung nachkommen und die Unfallzahlen in den folgenden Jahren merklich senken konnten, folgen die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur vereinzelt dieser Aufforderung, so z. B. die Speyerer Berufsgenossenschaft, die schon 1888 erste Vorschriften vom Königlich-Bayerischen Landesversicherungsamt genehmigen ließ (*s. auch S. 55*). 1901 hatten erst 18 der damals 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Als Problem erkennt man auch bald, dass die Unfallverhütungsvorschriften regional unterschiedlich ausgestaltet sind.

Berufsgenossenschaftliche Unfallkliniken

Noch zur Zeit des Kaiserreiches entsteht ein ganz neuer Typus von Klinik. Die Berufsgenossenschaften fördern die Errichtung von speziellen Unfallkrankenhäusern, die sich auf die Behandlung von Arbeitsunfällen spezialisieren. Auf diese Weise soll der schnelle Heilerfolg sichergestellt werden, was sowohl im Interesse der Betroffenen als auch der Unfallversicherer war. Diese berufsgenossenschaftlichen Kliniken setzen vielfach neue Behandlungsmaßstäbe und entwickeln sich zu besonders qualifizierten Einrichtungen zur Behandlung von Unfallverletzten.

10. Mai 1889

Erste Konferenz der landwirtschaftlichen

Berufsgenossenschaften in Berlin

In der Zeit vom 1. April 1888 bis Ende 1889 entstehen 48 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften. Schwierigkeiten im Beitragswesen, bei der Rentenfestsetzung, bei der Bemessung der Entschädigung nach Prozentsätzen, Optimierung der Heilverfahren – all dies sind Fragen, die die einzelnen Berufsgenossenschaften lösen müssen und die sie vor große Herausforderungen stellen. Zwecks Erörterung dieser Fragen und Meinungsaustausch bildet man Konferenzen, die fortan jährlich stattfinden.

1893

Kommission zur Entwicklung von Unfallverhütungsvorschriften

Eine erste Kommission wird aus dem Kreis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bestellt, mit dem Auftrag, Unfallverhütungsvorschriften zu erstellen (*s. auch S. 118f.*).

19. Juli 1911

Die Reichsversicherungsordnung – Einführung der Hinterbliebenenversorgung für Witwen und Waisen

Die seit 1883 geschaffenen Gesetze zur Sozialversicherung werden in der „Reichsversicherungsordnung“ (RVO) kodifiziert. Im Dritten Buch der RVO wird die Unfallversicherung mit besonderen Bestimmungen für die landwirtschaftliche und die See-Unfallversicherung zusammengefasst. Erst am 1. Januar 1997



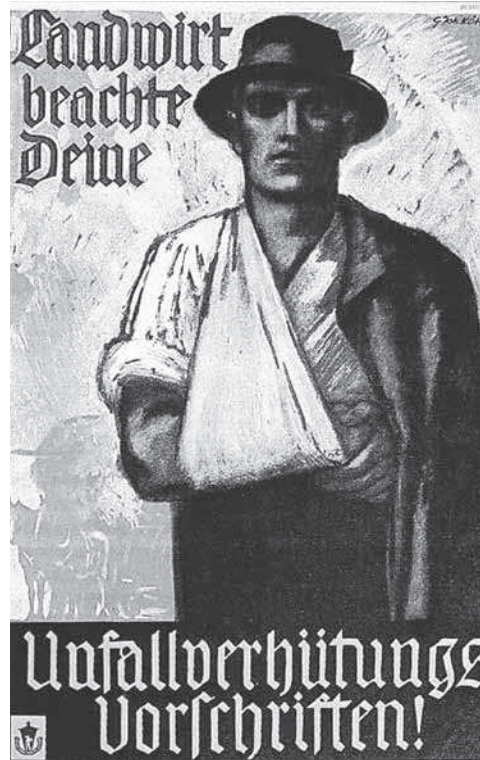
Wichtigen Schutz für Familien mit Kindern bringt die Hinterbliebenenrente.

wird es mit dem „Gesetz zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch“ durch das Siebte Buch Sozialgesetzbuch abgelöst (s. auch S. 27).

14. Oktober 1919
Gründung des Verbandes der Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Auf dem ersten, nach dem ersten Weltkrieg stattfindenden, Verbandstag des Konferenzverbandes wird die Bildung eines „Verbandes der Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft-

ten“ einstimmig beschlossen. Die drei Jahrzehnte währende Konferenztätigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften findet in der Verbandsgründung ihren Abschluss. Der Verband hat gemäß der Satzung die Aufgabe, eine „Vereinigung für den Meinungsaustausch der Vorstände der Berufsgenossenschaften zu bilden, die gemeinsamen Angelegenheiten (...) wahrzunehmen und die wirtschaftliche Lage der (...) versicherten Unternehmer sowie der (...) gegen Unfall versicherten Personen im Rahmen der gesetzlich gezogen-



den Grenzen zu fördern“.² Schon in diesem Verband gilt das Prinzip der freien Selbstverwaltung. Sein Sitz ist Kassel.

Unfallverhütung und andere wichtige Aufgaben der Unfallversicherung werden jetzt beim Verband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zentral angesiedelt.

2 75 Jahre Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, S. 44.

Plakate als Träger von Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallverhütungsvorschriften werden noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts vielfach in den Tageszeitungen veröffentlicht. Um eine größere Menge von Menschen zu erreichen, geht man bald dazu über, das Plakat zu nutzen. Und so werden die Unfallverhütungsvorschriften von den Gemeinden durch Plakate bekannt gemacht.

1921**Enge Zusammenarbeit zwischen Krankenkassen und Unfallversicherung**

Im „Abkommen über die aus der Durchführung des Heilverfahrens bei Unfallverletzten gemäß § 1513 RVO zwischen dem Allgemeinen Verband deutscher Landkrankenkassen und den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sich ergebenden Beziehungen“ verpflichten sich die Krankenkassen, Unfallverletzte an Krankenhäuser und Ärzte zu überweisen, die ihnen zuvor von den Berufsgenossenschaften genannt worden sind. So hat die Berufsgenossenschaft frühzeitig Einfluss auf das Heilverfahren. Diese Unterstützungspflicht der Krankenkassen gegenüber den Trägern der Unfallversicherung gilt auch heute noch.

1925**BG erhält bei Arbeitsunfällen die volle und alleinige Verantwortung für das Heilverfahren, ohne Wartezeit**

Anfänglich hatten die Berufsgenossenschaften die Kosten für die Heilbehand-

lung erst ab der 14. Woche zu tragen. Damit war es ihnen nicht möglich, frühzeitig auf das Heilverfahren Einfluss zu nehmen. Deswegen wird das sogenannte „berufsgenossenschaftliche Heilverfahren“ eingeführt, mit dem die landwirtschaftliche Unfallversicherung in schweren Fällen die Heilbehandlung bestimmen kann. Bei leichteren Verletzungen sind auch weiterhin grundsätzlich die Krankenkassen zuständig. Grundlage für diese Verfahrensweise war das Gesetz über die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892. Allerdings waren viele Landwirtsfamilien ohnehin nicht krankenversichert.

Im Jahre 1925 wird mit dem Zweiten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 die dreizehnwöchige Wartezeit aufgehoben. Nun haben die Berufsgenossenschaften vom ersten Tage an die volle und alleinige Verantwortung für das Heilverfahren, eine Regelung, die sich bis zum heutigen Tage bewährt hat.

1925**Berufskrankheiten werden in den Versicherungsschutz einbezogen**

Waren bisher ausschließlich Arbeitsunfälle versichert, so erkennt die landwirtschaftliche Unfallversicherung nun auch Berufskrankheiten als Folge beruflicher Tätigkeit an.

Aufgrund neuer Technologien und der zunehmenden Verwendung von chemischen Hilfsstoffen in der Arbeitswelt wuchsen die gesundheitlichen Belas-



Arsenhaltige Spritzmittel wurden noch bis in die 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts im Weinbau gegen die Reblaus eingesetzt.

tungen für die Arbeiter – auch in der Landwirtschaft. Für die Weinbaugebiete hat dabei die „Erkrankung durch Arsen oder seine Verbindungen“ besondere Bedeutung erlangt. Arsenhaltige Spritzmittel werden vielfach im Weinbau noch bis 1942 gegen die Reblaus eingesetzt – verbotenerweise sogar noch bis in die 60er Jahre. In der Folge erkranken und versterben Tausende von Menschen, die in den Weinbaugebieten arbeiten, an Arsenvergiftung.

In der Verordnung vom 12. Mai 1925 wird eine Liste veröffentlicht, in der die Unfallversicherung eine Reihe von Berufskrankheiten anerkennt, die durch berufsbedingte Belastungen mit ge-

sundheitsgefährdenden Stoffen wie z.B. Blei, Phosphor, Quecksilber, Arsen, Benzol, Schwefelkohlenstoffe, Paraffin, Teer, Anthracen, Pech verursacht werden.

1925

Einführung der Berufshilfe

Neben der Prävention ist die Wiederherstellung der Gesundheit und der Erwerbsfähigkeit des Verletzten die wichtigste Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 heißt es hierzu: „Der Unfallversicherungsträger hat den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden mit allen geeigneten Mitteln zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern.“

Durch das „Zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung“ im Jahr 1925 wird die „Berufsfürsorge“, die heutige Berufshilfe, eingeführt. Die Berufshilfe dient der beruflichen und sozialen Rehabilitation. Menschen, die unter schweren Unfallfolgen und Berufskrankheiten zu leiden haben, müssen häufig ihre bisherige Tätigkeit aufgeben. Die Berufsgenossenschaft muss hier Leistungen erbringen, die es den Betroffenen ermöglicht, sich unter Berücksichtigung ihres verbleibenden Leistungsvermögens wieder ins Berufsleben einzugliedern.

Standen bislang eindeutig Geldleistungen durch die Unfallversicherung im Vordergrund, so wird durch dieses Gesetz die Aufgabe der Prävention betont.

Das Änderungsgesetz gibt nun der Unfallverhütung den ihr gebührenden Stellenwert und führt zur Schaffung der Zentralstelle für Unfallverhütung beim damaligen Reichsverband.

1925

Errichtung der Zentralstelle für landwirtschaftliche Unfallverhütung

Vielfach gleiche Unfall-Erfahrungen der verschiedenen Berufsgenossenschaften lassen es sinnvoll erscheinen, an einer Stelle die Erfahrungen des Unfallgeschehens zu bündeln und von dieser Stelle aus die Unfall Erfahrungen in Zusammenarbeit mit den Landmaschinen-Herstellern auszuwerten. Diese Aufgabe wird jetzt der Zentralstelle für landwirtschaftliche Unfallverhütung übertragen. Sie soll neue Unfallverhütungsvorschriften entwickeln, die dem Stand der Technik entsprechen und zudem für das gesamte Reichsgebiet gelten. Aufgaben der Zentralstelle für landwirtschaftliche Unfallverhütung sind auch eine einheitliche Herstellerberatung sowie die Vorbereitung von Sonderschauen über Unfallverhütung.

30er Jahre

Notverordnungen schaffen „kleine“ Renten ab

Massenarbeitslosigkeit und Weltwirtschaftskrise kennzeichnen die späten 20er Jahre. Infolge von Brünnings Sparprogramm werden öffentliche Gehälter um 25 Prozent vermindert und die Arbeitslosen- und Sozialhilfe stark gekürzt. Auch im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung führt

die Krise zu Einschnitten im Leistungsrecht. Durch Notverordnungen von 1931/32 werden die so genannten „kleinen“ Renten abgeschafft. Renten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent werden nun nach zwei Jahren eingestellt. Diese Regelung gilt bis in das Jahr 1963 fort.

1939

Ausweitung des versicherten Personenkreises

Das Fünfte Gesetz über die Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939 bringt die unmittelbare und reichsgesetzlich einheitliche Pflichtversicherung für alle landwirtschaftlichen Unternehmer und ihre Ehegatten. Bis



Seit 1939 sind auch Unternehmer und ihre Ehegatten pflichtversichert in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

zu diesem Zeitpunkt bieten viele Berufsgenossenschaften dem Unternehmer die Möglichkeit, sich auf freiwilliger Basis zu versichern (s. auch S. 25 f.). Versichert ist erstmals auch die häusliche Tätigkeit des Landwirts bzw. dessen Gatten, beschrieben als „betriebsdienliche Haushaltsführung“.

1942**Erneute Ausweitung des versicherten Personenkreises**

Mit dem sechsten Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung werden

die Binnenfischerei, die Imkerei und die Jagden dem Schutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterstellt. Diese Regelung gilt auch heute noch.

22. Februar 1951**Wiedereinführung der Selbstverwaltung nach dem Zweiten Weltkrieg**

Die im Dritten Reich abgeschaffte Selbstverwaltung in der Sozialversicherung wird per „Gesetz über die Selbstverwaltung“ wiederhergestellt.



Auch in der Ausbildung ist das Thema Unfallverhütung von Bedeutung.



Sicherheitshinweise an Maschinen müssen beachtet werden.

13. August 1952

Einführung der Drittelparität in der Selbstverwaltung

Das „Gesetz zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet der Selbstverwaltung“ führt die Drittelparität in der Selbstverwaltung ein. Die Selbstverwaltungsorgane „Vertreterversammlung“ und „Vorstand“ setzen sich nunmehr zu je einem Drittel aus versicherten Arbeitnehmern, Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgeberern zusammen (s. auch S. 123).

1961

Liste der Berufskrankheiten erweitert

Die Berufskrankheitenverordnung wird fortgeschrieben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Berufskrankheiten im Be-

reich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom Gesetzgeber nicht sehr ernst genommen worden. Die Sechste Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 28. April 1961 bezieht verschiedene Berufskrankheiten ein, die speziell im landwirtschaftlichen Bereich von Bedeutung waren, so z.B. spezifische Atemwegserkrankungen durch Stäube und chemische Stoffe, von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten sowie Lärmschwerhörigkeit durch Motorsägenarbeit.

1963

Zuschüsse vom Bund

Der Bund stellt erstmals Zuschüsse zur Senkung der Mitglieder-Beiträge zur



Der erste Jahrgang der Mitgliederzeitschrift „Sicher Leben“ im Jahr 1965



Seit 2009 heißt das Magazin „LSV-kompakt“.

Verfügung, die im Beitragsjahr 1964 wirksam werden (s. auch S. 72ff.).

im Bereich der Unfallverhütung verstärkt (s. auch S. 141).

Gute Ausbildung vermindert Unfälle

Das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) vom 30. April 1963 bringt eine weitere Stärkung des Präventionsgedankens. Unfallverhütung wird ausdrücklich als vordringlichste Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung angesehen, was in einer regen Gesetzgebungsaktivität zum Ausdruck kommt, z.B. Gerätesicherheitsgesetz, Gesetz über die Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. In Folge dieser Gesetze wird auch die Schulung des Personals

1963

Dynamisierung der Unfallrenten

Im Bereich der Leistungen bringt das UVNG für die Arbeitnehmer in der LUV die Dynamisierung der Unfallrenten, die zuvor nur für die gesetzliche Rentenversicherung galt. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten die Anpassungen an das allgemeine Lohn- und Gehaltsniveau hart erkämpft werden, dies geschah fortan automatisch.

1965

Sicher Leben

Im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft geben die Träger erstmals das Mitteilungsblatt „Sicher Leben“ heraus. Bis zum Jahr 2008 informiert das Blatt alle zwei Monate die Landwirte und deren Familien über Wissenswertes aus der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Einen besonderen Schwerpunkt der Darstellung bilden von Anfang an Themen der Unfallverhütung. Im Jahr 2009 geht das Mitteilungsblatt in dem Magazin „LSV kompakt“ auf.

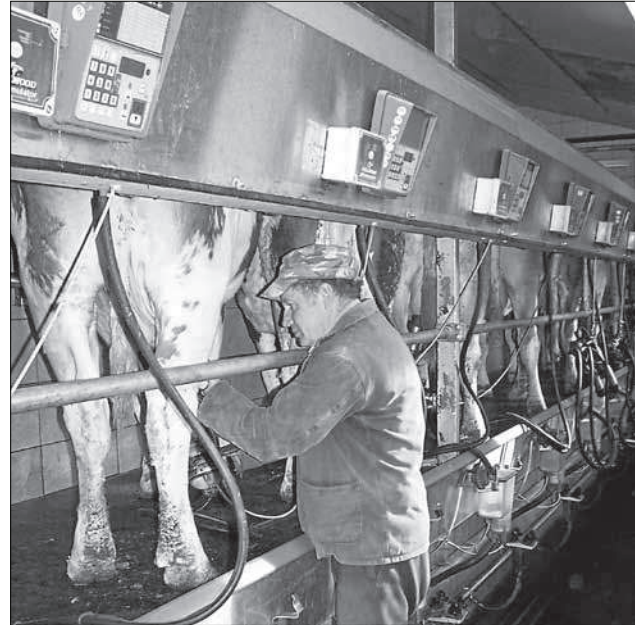
1972

Betriebs- und Haushaltshilfe

Mit fortschreitendem Strukturwandel in der Landwirtschaft nimmt die Zahl der Arbeitskräfte in den Betrieben rapide ab. Infolgedessen ist im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls des Betriebsleiters oder seines Ehegatten eine Weiterbewirtschaftung zunehmend nur mit Hilfe von Ersatzkräften möglich.

1965 bewilligt das Bundeslandwirtschaftsministerium den Berufsgenossenschaften erstmals einen Zuschuss von einer Million Mark für den Einsatz von Betriebshelfern. Aber erst mit der Einführung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte im Jahre 1972 wird eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Betriebs- und Haushaltshilfe in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung geschaffen.

Heute erhält der landwirtschaftliche Unternehmer regelmäßig Betriebshil-



Im Notfall eine wichtige Stütze für den Landwirt – die Betriebs- und Haushaltshilfe der LUV

fe während einer stationären Behandlung, wenn die Weiterführung des Unternehmens wegen dieser Behandlung nicht möglich ist und keine ständig beschäftigten Arbeitnehmer oder mitarbeitenden Familienangehörigen vorhanden sind.

Die Betriebshilfe ist eine besondere Leistung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die weder in der privaten noch sonst in der gesetzlichen Sozialversicherung angeboten wird.

1990**Wiedervereinigung und ihre Auswirkungen auf die LUV**

Das Einigungsvertragsgesetz setzt das Recht der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ab 1. Januar 1991 auch in den neuen Bundesländern in Kraft. Die Einbeziehung der neuen Länder in die LUV hat erhebliche Auswirkungen auf die Struktur der LUV. Die andersartigen Betriebsstrukturen in den neuen Ländern hin zu größeren Unternehmen haben zur Folge, dass der Anteil der Arbeitnehmer erheblich ansteigt (*s. auch S. 115*).

Einordnung der Unfallversicherung in das SGB als eigenständiges siebtes Buch (SGB VII) und ersetzt damit die Reichsversicherungsordnung (RVO) (*s. auch S. 27*).

Das Unfallversicherungseinordnungsgesetz (UVNG) aus dem Jahr 1996 bedingt u.a. den weiteren Ausbau des Präventionsgedankens im SGB VII: Der Präventionsauftrag der Berufsgenossenschaften wird über die weiterhin sehr eng gefassten Berufskrankheiten hinaus auf alle arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erweitert.

1993**Erweiterung der Berufskrankheiten-Verordnung**

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung hat die Aufnahme der Erkrankungen der Wirbelsäule zur Folge. Dies führt anfangs zu einer wahren Flut von Berufskrankheitenanzeigen. Die Anerkennungsquote ist aber gering.

1999**Von den Unfallverhütungsvorschriften zu den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz**

Die Unfallverhütungsvorschriften müssen im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben sowie das neue Unfallversicherungsrecht grundlegend überarbeitet bzw. ergänzt werden. Die neue Bezeichnung "Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz" wird dem erweiterten Präventionsauftrag gerecht.

Strukturprobleme der LUV

Strukturprobleme in der LUV werden trotz Einheit immer deutlicher sichtbar: Die Zahl beitragspflichtiger Unternehmer sinkt kontinuierlich (*s. auch S. 85ff., S. 103ff.*).

Die Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.2 zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung entsteht.

1999 werden die neuen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz von den Vertreterversammlungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften beschlossen.

1996**Von der Reichsversicherungsordnung zum SGB VII**

1996 folgt nach der Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung nun auch die

2000**Organisationsreform**

Anfang Februar 2000 wird ein Gesetzentwurf zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVOrgG) auf den parlamentarischen Weg gebracht. Kernpunkte sind die Neugestaltung der regionalen Organisationsstrukturen und eine Straffung der Verwaltungsabläufe. Dies soll Kosteneinsparungen bewirken. Die Anzahl der Träger von 17 soll auf neun verringert werden (*s. auch S. 117f, S. 130f.*).

2007**Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG)**

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (BGBl. I 2007 S. 2984) wird dem Ziel Rechnung getragen, die landwirtschaftliche Sozialversicherung als eigenständiges, auf die Bedürfnisse der selbständigen Landwirte zugeschnittenes System der sozialen Sicherung zukunftsfähig zu gestalten und es für die Landwirte bezahlbar zu halten. Im Bereich der Organisation der gesamten landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden zum 1. Januar 2009 Maßnahmen wirksam, um die Wirtschaftlichkeit und Effektivität zu steigern; Kernpunkt ist die Errichtung eines gemeinsamen Spitzenverbandes für die gesamte landwirtschaftliche Sozialversicherung als Körperschaft des öffentlichen Rechts (*s. auch S. 120*). Zwecks Verschlan-
kung der Verwaltungsstrukturen werden Grundsatz- und Querschnittsaufgaben beim neu errichteten Spitzenverband

der landwirtschaftlichen Sozialversicherung konzentriert (*Näheres s. auch S. 87ff, S. 55ff., S. 120f.*).

Um die Beiträge stabil zu halten, werden auch im Leistungsrecht Änderungen vollzogen, so z.B. die Heraufsetzung der Grenze für die Gewährung einer Verletztenrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 Prozent auf 30 Prozent für land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und Lebenspartner sowie Einführung einer obligatorischen Selbstbeteiligung bei der Erbringung von Betriebs- und Haushaltshilfe.

Verfasser:

Dr. Christiane Adam-Wintjen
Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Weißensteinstr. 70 - 72
34131 Kassel

Literatur:

- 50 Jahre landwirtschaftliche Unfallversicherung. Festschrift. Kassel 1939.
- 75 Jahre Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, in: SdL 4/2000.
- 75 Jahre Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Hrsg. Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Kassel 1994.
- 100 Jahre gesetzliche Sozialversicherung. Hrsg. Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften. St. Augustin 1985.
- Gelbke, Organisation und Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, in SdL 3 / 2007, S. 159 ff.
- Grundsatzfragen der sozialen Unfallversicherung, Bd. 2. Festschrift für Dr. Herbert Lauterbach zum 80. Geburtstag.

Mell, in: Handbuch des Sozialversicherungsrechts Bd. 2, Unfallversicherungsrecht, § 70.

Sicher arbeiten – 125 Jahre gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland 1885 – 2010. Hrsg. Deutsches Historisches Museum. Berlin 2010.

Über 650 Jahre soziale Sicherheit aus einer Hand. Hrsg. Landwirtschaftliche Sozialversicherung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Darmstadt o.J.